



ÖKORENTA

Erneuerbare Energien 16

Publikums-AIF · Portfoliofonds Wind, Solar, Speicher





	INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1	Einleitende Hinweise und Prospektverantwortung	4
2	Beteiligungsangebot	5
	2.1 Angebot im Überblick	5
	2.2 Profil des typischen Anlegers	7
	2.3 Angaben zur Fondsgesellschaft	8
	2.4 Kapitalverwaltungsgesellschaft	9
	2.5 Verwahrstelle	12
	2.6 Treuhandkommanditistin und Anlegerverwaltung	13
	2.7 Vertrieb	14
3	Risiken	15
4	Vermögensgegenstände	27
5	Anteile an der Fondsgesellschaft und Rechtsstellung der Anleger	34
6	Kosten	37
7	Wirtschaftliche Annahmen/Beispielrechnung (Prognose)	40
8	Ermittlung und Verwendung von Erträgen/Auszahlungen	45
9	Bewertungsverfahren	46
10	Jahresbericht und Abschlussprüfer	48
11	Gesellschaften/Vertragspartner im Überblick	49
12	Kurzangaben über die für den Anleger bedeutsamen Steuervorschriften	51
	12.1 Vorbemerkungen	51
	12.2 Besteuerung auf Gesellschaftsebene	52
	12.3 Besteuerung auf Ebene der Anteilseigner	56
	12.4 Erbschaft- und Schenkungsteuer	59
13	Verbraucherinformation	61
14	Anlagen	63
	Vorvertragliche Informationen „Ökologische und/oder soziale Merkmale“	64
	Gesellschaftsvertrag	72
	Anlagebedingungen	82
	Treuhand- und Verwaltungsvertrag	88

1. Einleitende Hinweise und Prospektverantwortung

Gemäß dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sind bei einem öffentlichen Angebot von geschlossenen alternativen Investmentfonds (AIF) interessierten Privatanlegern der Verkaufsprospekt, einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag, Treuhand- und Verwaltungsvertrag, und das Basisinformationsblatt (BIB) zur Verfügung zu stellen. Der Verkaufsprospekt muss hierbei die Angaben enthalten, die erforderlich sind, damit sich ein am Erwerb eines Anteils interessierter Anleger ein begründetes Urteil über die ihm angebotene Anlage und insbesondere über die damit verbundenen Risiken bilden kann.

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um den von der Auricher Werte GmbH in ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) verwalteten geschlossenen AIF „ÖKOREN-TA Erneuerbare Energien 16 geschlossene Investment GmbH & Co. KG“ (nachfolgend auch „AIF“, „Fondsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“). Der alleinige Zweck der Fondsgesellschaft besteht darin, das Vermögen innerhalb der Vorgaben des KAGB, der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrages und dieses Verkaufsprospekts nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Vermögenswerte anzulegen und ihren Gesellschaftern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen.

Der Erwerb von Anteilen an dem AIF erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts, einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhand- und Verwaltungsvertrag, sowie des Basisinformationsblattes in der jeweils gültigen Fassung. Interessierten Anlegern wird empfohlen, vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung alle aktuellen Unterlagen aufmerksam zu lesen und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation kritisch zu würdigen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger eine unternehmerische Beteiligung eingehen. Ggf. sollte sich der interessierte Anleger vor dem Erwerb eines Anteils von einem fachkundigen Dritten beraten lassen.

Abweichende Auskünfte oder Erklärungen über den Inhalt dieses Verkaufsprospekts, einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhand- und Verwaltungsvertrag, und über den Inhalt

des Basisinformationsblattes hinaus dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Erwerb von Anteilen an dem AIF auf Basis von Auskünften oder Erklärungen, die nicht in den vorgenannten Unterlagen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.

Der Verkaufsprospekt sowie das separat erstellte Basisinformationsblatt sind während der Dauer der Kapitaleinwerbungsphase des AIF in deutscher Sprache und in ihrer jeweils aktuellen Fassung kostenlos telefonisch, per Post oder E-Mail bei der

Auricher Werte GmbH

Kornkamp 52
26605 Aurich
Telefon: 04941 60497-0
E-Mail: info@auricher-werte.de
Internet: auricher-werte.de

erhältlich und als PDF-Download auf der Internetseite der KVG abrufbar.

Das Angebot der Kapitalanlage erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und es werden demnach keine Teilbeträge außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angeboten.

Prospektverantwortliche ist allein die Auricher Werte GmbH mit Sitz und Geschäftsanschrift Kornkamp 52, 26605 Aurich, vertreten durch ihre Geschäftsführer Andy Bädeker, Uwe de Vries und Jörg Busboom. Sie übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des vorliegenden Verkaufsprospekts und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben, die auf dem derzeitigen Stand der Planung, den aufgeführten Verträgen sowie den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden gesetzlichen Bestimmungen basieren, richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Vom Prospektinhalt abweichende Angaben sind nur verbindlich, wenn sie von der Auricher Werte GmbH schriftlich bestätigt werden.

Aurich, den 17. Dezember 2025
(Prospektaufstellungsdatum)

2. Beteiligungsangebot

2.1 Angebot im Überblick

Name der Fondsgesellschaft	ÖKORENTA Erneuerbare Energien 16 geschlossene Investment GmbH & Co. KG
Wertpapierkennnummer	A41ZPE
Produktart	Geschlossener inländischer Publikums-AIF mit nachhaltigkeitsbezogenem Anlageziel (Artikel-8-Produkt gemäß EU-Offenlegungsverordnung)
Investitionsfokus	Beteiligungen an Zielgesellschaften und/oder Investmentgesellschaften, die direkt oder indirekt in Beteiligungen an Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Erneuerbarer Energie sowie Projektrechte oder sonstige Rechtsverhältnisse im Bereich der Erneuerbaren Energien investieren.
Nachhaltigkeit	Dieser AIF leistet mit den direkt oder indirekt zu erwerbenden nachhaltigen Vermögensgegenständen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien einen Beitrag zur Reduzierung von CO ₂ -Emissionen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Nachhaltigkeitszielen werden vermieden.
Fondsvolumen	EUR 30 Mio., Erhöhung bis auf EUR 60 Mio. möglich
Investitionsquote (Prognose)	91,70 % inkl. Nebenkosten (bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Ausgabeaufschlag)
Mindestzeichnung	EUR 5.000
Ausgabeaufschlag	5 % ¹⁾
Vorabverzinsung	Bis zum 30. Juni 2026 auf die angeforderte und vollständig geleistete Einlage anteilig ab dem 01. des Monats, der auf die Einzahlung folgt: vom 01. Januar bis 30. April 2026 6,0 % p.a. und vom 01. Mai bis 30. Juni 2026 4,0 % p.a.
Laufzeit	Ca. 11 Jahre nach Vollinvestition, gemäß den Anlagebedingungen ist die Laufzeit des AIF bis zum 31. Dezember 2038 befristet (Grundlaufzeit), eine einmalige Verlängerung um insgesamt bis zu drei Jahre mittels Beschlusses der Gesellschafterversammlung ist möglich.
Einkunftsart	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Risikostreuung	Breit diversifiziertes und risikogemischtes Portfolio an Zielgesellschaften aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien
Gesamtauszahlung (Prognose) ²⁾	169 % der Beteiligungssumme ohne Ausgabeaufschlag vor Steuern inkl. Rückführung des eingesetzten Kapitals (Prognose) ²⁾

1) Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

2) Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen. Es sind deutliche Abweichungen möglich.

Den Anlegern werden mit dem vorliegenden Verkaufsprospekt durch die Auricher Werte GmbH als Prospektverantwortliche und KVG Kommanditanteile der Fondsgesellschaft ÖKORENTA Erneuerbare Energien 16 geschlossene Investment GmbH & Co. KG zum Erwerb angeboten. Die Anleger

beteiligen sich indirekt als Treugeber über die Treuhänderin SG-Treuhand GmbH an der Fondsgesellschaft. Nach dem Beitritt über die Treuhänderin haben die Anleger die Möglichkeit, sich als Direktkommanditisten in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Vermögensgegenstände/Anlageobjekte

Die Fondsgesellschaft wird sich direkt an Zielgesellschaften und/oder indirekt über Investitionen in geschlossene inländische Spezial-AIF (Investmentgesellschaften) an Zielgesellschaften beteiligen. Als Zielgesellschaften gelten Minder- oder Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen, die direkt und/oder indirekt in Vermögensgegenstände aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien investiert sind und/oder über Projektrechte oder sonstige Rechtsverhältnisse verfügen, die für die Errichtung und den Betrieb von derartigen Sachwerten notwendig sind. Vornehmlich

handelt es sich dabei um Onshore-Windkraft-, Photovoltaik-, sowie Stromspeicheranlagen in Deutschland. Es ist geplant, über mindestens zwei Investmentgesellschaften ein breit diversifiziertes und risikogemischtes Portfolio an ökologisch nachhaltigen Zielgesellschaften zu erwerben und aufzubauen. Alle Investitionen erfolgen auf Grundlage der dem Verkaufsprospekt beigefügten Anlagebedingungen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden noch keine Vermögensgegenstände erworben.

Investitionsplan (Prognose)¹⁾

Mittelverwendung (Prognose) ¹⁾	TEUR	in % der Beteiligungssumme ohne Ausgabeaufschlag ²⁾
1. Aufwand für den Erwerb von Vermögensgegenständen (Anschaffungskosten inkl. Nebenkosten ³⁾ wie z. B. Maklercourtage, Rechtsberatungskosten, Handelsregistergebühren, Auswahl, Bewertung, Ankaufsabwicklung)	27.510	91,70
2. Sonstige Kosten		
a) Eigenkapitalvermittlungsprovision (ohne Ausgabeaufschlag)	1.800	6,00
b) Konzeptionskosten, Gründungskosten, sonstige Kosten (Prospekterstellung, Gründungskosten, rechtliche und steuerliche Beratung, Beauftragung von Gutachten u. ä.)	570	1,90
3. Liquiditätsreserve	120	0,40
Gesamt	30.000	100,00

1) Es sind deutliche Abweichungen möglich

2) Es sind Rundungsdifferenzen möglich

3) Siehe auch Abschnitt „Transaktions- und Investitionskosten“ im Kapitel „Kosten“

Auszahlungen (Prognose)

Jahr	in % p.a. vor Steuern der Kommanditeinlage
2026	Vorabverzinsung (bis zu 6) ¹⁾
2027	1,75
2028	3
2029	3
2030	4
2031	6
2032	8
2033	9
2034	9
2035	9,5
2036	9,75
2037	10
2038	96 ²⁾

1) Gemäß Anlagebedingungen § 6 Nr. 4

2) Inkl. Veräußerungserlös

Prognoserechnungen basieren auf Annahmen und sind kein verlässlicher Indikator für die tatsächliche Entwicklung. Es sind deutliche Abweichungen möglich.

2.2 Profil des typischen Anlegers

Das Beteiligungsangebot richtet sich an interessierte Anleger, die über Erfahrungen mit langfristigen Kapitalanlagen in der Form einer unternehmerischen Beteiligung verfügen sowie rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Kenntnisse besitzen. Interessierten Anlegern, die nicht über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, wird empfohlen, sachkundige Berater zu konsultieren, bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird.

Die Anleger müssen sich der Chancen und insbesondere der Risiken (siehe Kapitel „Risiken“) bewusst sein, die sie mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot eingehen und in der Lage sein, die eingegangenen Risiken bis hin zum Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag zu tragen. Das Beteiligungsangebot richtet sich an Privatanleger, professionelle oder semiprofessionelle Anleger, die bereit sind, mindestens EUR 5.000 zzgl. Ausgabeaufschlag zu investieren. In jedem Fall ist dieses Beteiligungsangebot für Anleger konzipiert, die nicht eine kurzfristige Verfügbarkeit

des eingesetzten Kapitals, sondern möglichst prognostizierte Auszahlungen über viele Jahre anstreben. Eine Beteiligung ist nicht für Anleger geeignet, die eine garantierte, verzinsliche Kapitalanlage befristet (mindestens bis zum Ende der Grundlaufzeit) suchen, bei der die Höhe und der Zeitpunkt der Verzinsung und der Kapitalrückzahlung bereits feststehen.

Aus steuerlicher Sicht richtet sich das Angebot an Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und diese nicht fremdfinanzieren.

Der Anteilswert und die aus den Anteilen erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Anleger können unter Umständen angelegte Beträge nicht zurückerhalten oder keine Rendite auf ihre Kapitalanlage erzielen. Der Erwerb von Anteilen an diesem AIF sollte dementsprechend – auch im Hinblick auf die mit dem Erwerb der Anteile verbundenen Kosten – als eine langfristige Investition angesehen werden.

Aufgrund der mit der Anlage verbundenen Risiken, empfiehlt es sich nicht, Anteile auf Kredit zu erwerben. Das vorliegende Beteiligungsangebot ist nicht für Anleger geeignet, die nicht einen Verlust über das eingesetzte Kapital hinaus tragen können. In dieser Hinsicht sind die Ausführungen im Kapitel „Risiken“, insbesondere die Erläuterung zum maximalen Risiko, zu beachten.

Von der Beteiligung an der Gesellschaft sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften sowie Gemeinschaften ausgeschlossen, welche die US-amerikanische, kanadische, japanische oder australische Staatsangehörigkeit haben bzw. nach US-amerikanischem, kanadischem, japanischem oder australischem Recht errichtet wurden und/oder in den USA, Kanada, Japan oder Australien ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben und/oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (z. B. Greencard) der genannten Staaten sind bzw. über einen ähnlichen Status verfügen und/oder in den USA, Kanada, Japan oder Australien unbeschränkt steuerpflichtig sind.

2.3 Angaben zur Fondsgesellschaft

Die ÖKORENTA Erneuerbare Energien 16 geschlossene Investment GmbH & Co. KG wurde am 01. Juli 2021 in das Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter der Nummer HRA 203262 eingetragen. Zwischen dem Ersteintragungsdatum 01. Juli 2021 und dem Zeitpunkt der Umfirmierung in die EE16 KG am 12. Dezember 2025, hat die Gesellschaft als Vorratsgesellschaft gedient und keinerlei Geschäftstätigkeit entwickelt. Bei der Fondsgesellschaft mit Sitz und Geschäftsanschrift Kornkamp 52, 26605 Aurich, handelt es sich um eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft i. S. d. KAGB in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Der Gesellschaftsvertrag (siehe Abschnitt „Anlagen“) ist gültig in der Fassung vom 17. Dezember 2025. Der Gesellschaftsvertrag unterliegt deutschem Recht und sieht als Gerichtsstand, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann, Aurich vor.

Die Fondsgesellschaft ist ein geschlossener inländischer Publikums-AIF i. S. v. § 1 KAGB. Gegenstand der Fondsgesellschaft ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung eigenen Vermögens nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger entsprechend den von der

Fondsgesellschaft erstellten Anlagebedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Unternehmensgegenstand direkt oder indirekt zusammenhängen, sofern diese im Einklang mit den Anlagebedingungen stehen. Ausgenommen sind Tätigkeiten oder Geschäfte, die einer gesonderten Erlaubnis nach der Gewerbeordnung bedürfen.

Die Laufzeit der Gesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag bis zum 31. Dezember 2038 (Grundlaufzeit) befristet. Sie kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen einmalig um insgesamt bis zu drei Jahre verlängert werden. Zulässige Gründe für die Verlängerung der Grundlaufzeit bestehen darin, dass:

- a. der erwartete Veräußerungserlös für die gehaltenen Vermögensgegenstände nicht den Erwartungen der Gesellschafter entspricht und während der Verlängerung der Grundlaufzeit eine Wertsteigerung zu erwarten ist,
- b. während der Verlängerungsdauer ein positiver wirtschaftlicher Erfolg zu erwarten ist,
- c. rechtliche oder steuerliche Gründe bestehen, die für den Weiterbetrieb bzw. einen späteren Eintritt in die Liquidation sprechen.

Eine ordentliche Kündigung durch den Anleger ist während der Laufzeit der Fondsgesellschaft ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Nach Ablauf der Grundlaufzeit, ggf. zzgl. der Laufzeitverlängerung, wird die Fondsgesellschaft aufgelöst und abgewickelt (liquidiert). Im Falle der Auflösung der Fondsgesellschaft erfolgt die Liquidation durch die KVG als Liquidatorin. Aus dem Verwertungserlös werden zunächst die Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft gegenüber Drittgläubigern ausgeglichen. Die Liquidatorin hat das Gesellschaftsvermögen bestmöglich zu verwerten, sämtliche Forderungen der Fondsgesellschaft einzuziehen und den Verwertungserlös nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer geleisteten Einlagen, nach Maßgabe des jeweiligen Kapitalkontos, zueinander zu verteilen. Das Geschäftsjahr der Fondsgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr und endet

bis zur Liquidation jeweils am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Sollte das Investitionsvorhaben aus unvorhersehbaren Gründen nicht durchgeführt werden können, hat die Gesellschafterversammlung über den Fortgang der Gesellschaft zu beschließen. In diesem Fall können die Gesellschafter durch Beschluss die Auflösung der Gesellschaft herbeiführen. Aus dem nach der Begleichung der Schulden und der Erfüllung eingegangener Verträge übrigbleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zurückzuerstatten.

Die ÖKORENTA Verwaltungs GmbH ist als persönlich haftende Gesellschafterin (phG) der ÖKORENTA Erneuerbare Energien 16 geschlossene Investment GmbH & Co. KG mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft beauftragt. Der phG obliegt in diesem Zusammenhang u. a.

- die Beauftragung der externen KVG,
- die laufende Überwachung der von der externen KVG zu erbringenden Dienstleistungen gemäß den Vereinbarungen des Fremdverwaltungsvertrags,
- ggf. die Abberufung der KVG und die Beauftragung einer anderen KVG, soweit erforderlich,
- die Organisation und Durchführung von Gesellschafterversammlungen und die Unterzeichnung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen der Gesellschaft.

Gründungskommanditistin ist die SG-Treuhand GmbH mit einer vollständig eingezahlten Einlage von EUR 1.000. Die SG-Treuhand GmbH wird über ihre eigene Einlage hinaus weitere Kommanditeinlagen als Treuhänderin für hinzutretende Anleger im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Anleger/Treugeber übernehmen.

Anteilklassen

Alle von der Fondsgesellschaft an die beitretenden Anleger ausgegebenen Anteile haben die gleichen Merkmale, sowie gleiche Rechte und Pflichten. Es werden keine Anteile mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten an Anleger ausgegeben. Kein Anleger erhält eine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch auf eine solche Behandlung.

2.4 Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Auricher Werte GmbH ist die KVG für das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Investmentvermögen ÖKORENTA Erneuerbare Energien 16 geschlossene Investment GmbH & Co. KG. Die Auricher Werte GmbH wurde am 25. November 2013 gegründet und ist am 18. Dezember 2013 in das Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter der Nummer HRB 202865 eingetragen worden. Sie ist eine KVG i. S. d. KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die KVG hat ihren Sitz in Aurich mit der Geschäftsanschrift Kornkamp 52, 26605 Aurich. Sie wird von den Geschäftsführern Andy Bädeker (Portfolioverwaltung), Uwe de Vries (Risikomanagement) und Jörg Busboom (Sprecher, Strategie und Organisation) vertreten. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus Tjark Goldenstein (Vorsitzender), Joachim Queck (stellvertretender Vorsitzender) und Björn Drescher. Alleingesellschafterin der KVG ist die ÖKORENTA Invest AG mit Sitz und Geschäftsanschrift Kornkamp 52, 26605 Aurich.

Das gezeichnete und vollständig eingezahlte Kapital der Auricher Werte GmbH beträgt EUR 125.000. Die Auricher Werte GmbH muss gemäß § 25 Abs. 4 KAGB zu jeder Zeit über anrechenbare Eigenmittel von mindestens einem Viertel der im vorangegangenen Jahr angefallenen fixen Gemeinkosten verfügen.

Ferner sind Berufshaftpflichtrisiken in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Wertes der von ihr verwalteten AIF über zusätzliche Eigenmittel abzudecken oder eine nach § 25 Abs. 6 Nr. 2 KAGB und Richtlinie 2011/61/EU geeignete Versicherung abzuschließen. Zur Abdeckung der potenziellen Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit gemäß § 25 Abs. 6 Nr. 2 KAGB verfügt die KVG über eine entsprechende Versicherung. Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als externe KVG gemäß §§ 20, 22 KAGB wurde der Auricher Werte GmbH am 05. März 2018 von der BaFin erteilt.

Auflistung weiterer Investmentvermögen in der Verwaltung der Auricher Werte GmbH

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verwaltet die Auricher Werte GmbH folgende Investmentvermögen nach dem KAGB (jeweils geschlossene Investment GmbH & Co. KG):

W & S ÖKORENTA I

ÖKORENTA Erneuerbare Energien VIII

ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX

ÖKORENTA Erneuerbare Energien 10

ÖKORENTA Erneuerbare Energien 11

ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12

ÖKORENTA Infrastruktur 13E

ÖKORENTA Erneuerbare Energien 14

ÖKORENTA Erneuerbare Energien 15

ÖKORENTA Neue Energien ÖKOstabil I

ÖKORENTA Neue Energien ÖKOstabil II

ÖKORENTA Neue Energien ÖKOstabil III

ÖKORENTA Neue Energien ÖKOstabil IV

ÖKORENTA Neue Energien ÖKOstabil V

ÖKORENTA Neue Energien ÖKOstabil VI

ÖKORENTA ÖKOstabil 7

ÖKORENTA ÖKOstabil 8

ÖKORENTA ÖKOstabil 9

ÖKORENTA ÖKOstabil 10

ÖKORENTA ÖKOstabil 11

ÖKORENTA ÖKOstabil 14.1

ÖKORENTA ÖKOstabil 14.2

ÖKORENTA ÖKOstabil 15

ÖKORENTA ÖKOstabil 15.1

ÖKORENTA ÖKOstabil 16

Die Auricher Werte GmbH ist im Rahmen des mit der ÖKORENTA Erneuerbare Energien 16 geschlossene Investment GmbH & Co. KG geschlossenen Verwaltungsvertrages (Fremdverwaltungsvertrag) als externe KVG für das Investmentvermögen bestellt. Somit obliegt ihr die Verwaltung des Investmentvermögens i. S. d. KAGB. Hierzu gehören insbesondere:

- die Portfolioverwaltung,
- das Risikomanagement sowie
- administrative Tätigkeiten (die Fondsbuchhaltung und die Rechnungslegung, die Einholung bzw. Beauftragung notwendiger rechtlicher und steuerlicher Dienstleistungen für die Fondsgesellschaft, die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften, die Bewertung des Investmentvermögens, die Auszahlung, die Bearbeitung von Kundenanfragen, das Meldewesen sowie ggf. weitere notwendige Dienstleistungen).

Der Fremdverwaltungsvertrag unterliegt deutschem Recht und sieht als Gerichtsstand, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann, Aurich vor.

Im Rahmen der Portfolioverwaltung tätigt die KVG aufgrund einer Vollmacht und für Rechnung der Fondsgesellschaft die Anlagen entsprechend der Anlagestrategie, der Ziele und des Risikoprofils der Fondsgesellschaft. Dabei beachtet sie die Anlagebedingungen und den Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft. Die Portfolioverwaltung umfasst auch das Liquiditätsmanagement gemäß § 30 KAGB, die Bewertung der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens und das laufende Fonds- und Assetmanagement. Sie wendet ein geeignetes Risikomanagementsystem gemäß § 29 KAGB an, das die Identifizierung und Erfassung, die Analyse und Bewertung, die Steuerung und das Controlling sämtlicher mit dem Management der Fondsgesellschaft und deren Vermögensgegenständen verbundenen Risiken sicherstellt. Die mit den Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken, Interessenskonflikte und Auswirkungen auf die Wertentwicklung ergeben sich aus den Ausführungen im Kapitel „Risiken“ dieses Verkaufsprospekts.

Der am Erwerb eines Anteils interessierte Anleger kann Informationen über die Anlagegrenzen, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Investmentvermögens verlangen. Er erhält diese Informationen in schriftlicher oder elektronischer Form von der KVG.

Die KVG ist berechtigt, sämtliche Aufgaben, die ihr als KVG gesetzlich und vertraglich zukommen, nach eigenem Ermessen und ohne Zustimmung der Gesellschaft, unter Berücksichtigung der Vorgaben des KAGB, des Fremdverwaltungsvertrages, der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für Anlageentscheidungen, welche die KVG für die Fondsgesellschaft trifft. Die KVG handelt bei der Verwaltung der Gesellschaft grundsätzlich nicht weisungsgebunden. Gesetzlich zulässige Weisungsrechte der Gesellschaft sowie Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.

Die Auricher Werte GmbH kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise auf externe Dienstleister im Rahmen der hierfür einschlägigen Regelungen (vgl. insbesondere § 36 KAGB) auslagern bzw. Aufgaben auf Dritte übertragen. Die Haftung der KVG ist – soweit gesetzlich zulässig – beschränkt. Die KVG haftet nicht für die Wertentwicklung des Investmentvermögens oder für ein von ihr oder den Anlegern angestrebtes Anlageergebnis. Die Auricher Werte GmbH wird einen externen Bewerter für die Bewertung der anzukaufenden Vermögensgegenstände beauftragen.

Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, die Leistungen der KVG jederzeit zu überwachen und zu überprüfen. Sie ist jedoch nicht befugt, über das verwaltete Vermögen zu verfügen oder diesbezüglich Verpflichtungen einzugehen. Der Verwaltungsvertrag mit der KVG endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Fondsgesellschaft. Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten möglich.

Die KVG ist berechtigt, die Fondsgesellschaft unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB zu vertreten. Im Falle der Kündigung des Fremdverwaltungsvertrages wird die KVG die ihr zukommenden Aufgaben auch nach Beendigung des Fremdverwaltungsvertrages bis zur Überleitung der Aufgaben auf eine neue KVG fortführen, längstens jedoch für sechs Monate. Für diesen Zeitraum erhält die KVG auch weiterhin die im Fremdverwaltungsvertrag vorgesehene Vergütung.

Die Komplementärin der Gesellschaft wird im Falle der Beendigung des Fremdverwaltungsvertrages – vorbehaltlich einer Genehmigung durch die BaFin – entweder eine andere KVG bestimmen, welche die Rechte und Pflichten der KVG durch Abschluss eines neuen Fremdverwaltungsvertrages übernimmt, oder alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Gesellschaft in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft i. S. d. KAGB umzugestalten. Die KVG hat den Eigenkapitalvertrieb und damit die Einwerbung eines von Anlegern zu zeichnenden Kommanditkapitals von bis zu TEUR 59.999 an die ÖKORENTA FINANZ GmbH übertragen.

Faire Behandlung der Anleger

Die Auricher Werte GmbH ist in ihrer Funktion als KVG der Fondsgesellschaft gesetzlich dazu verpflichtet, die Anleger der Fondsgesellschaft fair zu behandeln. Sie verwaltet die von ihr aufgelegten Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem

sie bestimmte Investmentvermögen und Anleger der Investmentvermögen nicht zu Lasten anderer bevorzugt behandelt. Die Gleichbehandlung wird auf allen Ebenen der Verwaltung des Investmentvermögens sichergestellt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen der KVG sind entsprechend ausgerichtet.

Im Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft werden die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe gestellt. Jeder Anleger hat die gleichen Zugangsmöglichkeiten und Voraussetzungen für eine Beteiligung am Investmentvermögen und es gibt keine Sonderrechte für bestimmte Anlegergruppen. Demnach haben alle Anteile gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Verschiedene Anteilsklassen gemäß §§ 149 Abs. 2 i. V. m. 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet und Ansprüche einzelner Anleger auf Vorzugsbehandlung bestehen nicht. Ferner hat die KVG zur Sicherung der Anlegerinteressen entsprechende Leitsätze zum Umgang mit möglichen Interessenskonflikten im Rahmen ihrer Compliance-Grundsätze festgeschrieben. Diese umfassen Maßnahmen zur Vermeidung, Feststellung und Offenlegung sowie dem Management von Interessenskonflikten. In diesem Sinne hat die KVG u. a. die Funktion eines Compliance-Beauftragten installiert, der die allgemeinen, organisatorischen und prozessualen Vorkehrungen zur Beobachtung, Identifikation, Prävention und Lösung von Interessenskonflikten umsetzt.

Zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten nach dem KAGB hat die BaFin eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Diese ist mit zwei Schlichtern besetzt, die unabhängig agieren und nicht an Weisungen gebunden sind.

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Referat VBS12

Marie-Curie-Str. 24-28

60439 Frankfurt am Main

www.bafin.de/DE/verbraucherinnen-verbraucher/hilfe-kontakt/beschwerden-streitschlichtung/streit-bei-bafin-schlichten/streit-bei-bafin-schlichten_node.html

E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

Telefon: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-62299

Für die Beilegung von Streitigkeiten aus der Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen kön-

nen Anleger unbeschadet ihres Rechtes, die Gerichte anzurufen, die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank anrufen.

Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt/Main
www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Telefon: 069 9566-33232
Fax: 069 709090-9901

Vergütungspolitik

Das Vergütungssystem der Auricher Werte GmbH berücksichtigt die Regelungen des § 37 KAGB und basiert auf dem Grundsatz, dass die Vergütung mit einem soliden und wirksamen Risikomanagementsystem vereinbar und diesem förderlich sein soll. Das System der Vergütung darf keine Anreize zum Eingehen von Risiken setzen, die nicht mit dem Risikoprofil, den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag der verwalteten Investmentvermögen vereinbar sind und die KVG daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse der Investmentvermögen zu handeln. Die Grundsätze des Vergütungssystems werden von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat festgelegt. Einmal jährlich überprüft der Aufsichtsrat das Vergütungssystem dahingehend, ob die Vergütungspolitik gemäß den Vorgaben umgesetzt wird und veranlasst bei Bedarf notwendige Änderungen. Ein Vergütungsausschuss ist nicht eingerichtet. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, die eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie die Identität, der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen beinhalten, sind auf der Internetseite der KVG auricherwerte.de veröffentlicht. Auf Verlangen werden die Informationen von der KVG kostenlos in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Auslagerungen und übertragene Dienstleistungen

Die KVG hat die nach dem KAGB vorzuhaltenden Funktionen Compliance, interne Revision, Geldwäsche, Datenschutz und IKT-Risikomanagement an die VIVACIS Consulting GmbH, Bad Homburg, ausgelagert. Die Funktionen Finanzbuchhaltung, Jahresabschlusserstellung und Steuerberatung hat die KVG an ACUS KLEMM & PARTNER MBB WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT, Oldenburg, ausgelagert. Die Funktion Sicherstellung des Betriebs

der IT-Infrastruktur wurde an die OMG.de GmbH, Aurich, ausgelagert. Mit der Betreuung der Anleger, der Führung des Anlegerregisters, der Bearbeitung von Kundenanfragen und der Vornahme von Liquiditätsauszahlungen etc. wurde die SG-Treuhand GmbH, Aurich, beauftragt.

2.5 Verwahrstelle

Für die Fondsgesellschaft wurde die BLS Verwahrstelle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BLS) mit Sitz und Geschäftsanschrift Caffamacherreihe 8, 20355 Hamburg, als Verwahrstelle beauftragt. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 125745. Geschäftsführerinnen sind Christina Niebuhr und Katja Rößler. Alleingesellschafterin der BLS ist die BLS Group GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Ihre Haupttätigkeiten (Gesellschaftszweck) sind die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gemäß §§ 2 i. V. m. 43a Abs. 4 Wirtschaftsprüferordnung. Die Gesellschaft übt darüber hinaus die Tätigkeit einer alternativen Verwahrstelle gemäß KAGB aus. Handels- und Bankgeschäfte sind ausgeschlossen.

Mit Datum vom 17. Dezember 2025 wurde zwischen dem AIF, der KVG und der BLS ein Vertrag über die Bestellung als Verwahrstelle geschlossen. Der Verwahrstellenvertrag unterliegt deutschem Recht und sieht als Gerichtsstand, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann, Hamburg vor.

Hinsichtlich ihrer Verwahrstellenaufgaben in Bezug auf die Fondsgesellschaft erbringt sie sämtliche ihr gemäß KAGB bzw. der Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 obliegende Aufgaben. Hierzu zählen:

- die Prüfung des Eigentums der Fondsgesellschaft oder der KVG an den Vermögenswerten des AIF und die Führung von Aufzeichnungen über die Vermögensgegenstände,
- die Überwachung der Verfügungsbeschränkungen gemäß § 83 Abs. 4 KAGB,
- die Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des AIF sowie deren Wertermittlung den gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften entsprechen,
- die Sicherstellung, dass die Erträge des AIF entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen verwendet werden,

- die Prüfung der Zahlungsströme des AIF,
- die kontinuierliche Sicherstellung einer angemessenen und vertrags- sowie gesetzeskonformen Bewertung der Vermögensgegenstände,
- die Prüfung, ob die KVG und der AIF die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Vertragsbedingungen des AIF einhalten sowie
- die Sicherstellung, dass bei Auszahlungen die Berechnung des durch die KVG mitgeteilten Nettoertrags gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften erfolgt.

Während der Investitionsphase prüft die BLS vor Abschluss von Kauf- bzw. Beteiligungsverträgen, ob die geplante Investition in Übereinstimmung mit den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag steht. Die KVG darf Investitionen auf Rechnung der Fondsgesellschaft erst nach Freigabe der Verwahrstelle durchführen. Ebenfalls bedarf ein Verkauf von Vermögensgegenständen auf Rechnung der Fondsgesellschaft sowie die Aufnahme von Krediten und die Verfügung über Bankguthaben der vorherigen Prüfung und Freigabe der Verwahrstelle. Im Rahmen der Liquidation des AIF prüft die BLS die Auszahlungen an die Anleger.

Aufgaben, die zu Interessenskonflikten zwischen der Fondsgesellschaft, den Anlegern, der KVG und der BLS führen könnten, darf die BLS nicht wahrnehmen, es sei denn, es besteht eine funktionale und hierarchische Trennung zwischen der Ausführung der Verwahrstellenaufgaben und der potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben. Die potenziellen Interessenskonflikte werden ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern gegenüber offengelegt.

Die BLS haftet gegenüber dem AIF und den Anlegern für Verluste, welche diese dadurch erleiden, dass die BLS und die Personen, welche die BLS vertreten, ihre Verpflichtungen als Verwahrstelle nach dem KAGB nicht erfüllen. Sie haftet dem Grunde nach nur, soweit ihr oder einer der Personen, die sie vertritt, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die Haftung bleibt auch bei einer Übertragung von Aufgaben an Dritte in vollem Umfang bestehen.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer geschlossen und endet mit Vollbeendigung und Löschung der Fondsgesellschaft im Handelsregister. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Halbjahres gekündigt werden.

Vor einer Kündigung durch die BLS ist die BaFin zu informieren. Die BLS darf ihre Tätigkeit in diesem Fall nur dann aufgeben, wenn eine andere Verwahrstelle bestellt wurde und die BaFin den Wechsel genehmigt hat. Der Vertrag endet außerdem, wenn die BaFin die beantragte Genehmigung versagt oder der KVG ein Wechsel der Verwahrstelle auferlegt wird.

Die BLS, die KVG und der AIF haben sich gegenseitig alle einschlägigen Informationen zu übermitteln, welche diese zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen. Die BLS ist vorab zu informieren, wenn Gesellschaftsvertrag, Anlagebedingungen oder Emissionsunterlagen der Fondsgesellschaft geändert werden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Verwahrstelle die ihr übertragenen Verwahrfunktionen nicht auf Dritte übertragen bzw. ausgelagert. Eine Haftungsfreistellung ist vertraglich nicht vereinbart. Die KVG erteilt den Anlegern auf Antrag Informationen über den neuesten Stand hinsichtlich Veränderungen der Verwahrstelle, Beschreibung der Rechte und Pflichten sowie der Interessenskonflikte sowie sämtlicher von der Verwahrstelle ausgelagerten Verwahrungsaufgaben, Liste der Auslagerungen und Unterauslagerungen unter Angabe sämtlicher Interessenskonflikte, die sich aus den Auslagerungen ergeben können.

2.6 Treuhänderin und Anlegerverwaltung

Treuhänderin für das angebotene Investmentvermögen ÖKORENTA Erneuerbare Energien 16 geschlossene Investment GmbH & Co. KG ist die SG-Treuhand GmbH mit Sitz und Geschäftsanschrift Kornkamp 52, 26605 Aurich. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter der Nummer HRB 200288. Unternehmensgegenstand ist die Übernahme und treuhänderischer Erwerb von Kommanditbeteiligungen für Treugeber sowie die Erbringung von Verwaltungstreuhandleistungen für Direktkommanditisten. Sie wird vertreten durch den Geschäftsführer Sven Süssen. Alleingesellschafterin der Treuhänderin ist die ÖKORENTA Invest AG mit Sitz und Geschäftsanschrift Kornkamp 52, 26605 Aurich.

Mit Datum vom 17. Dezember 2025 ist zwischen der Fondsgesellschaft und der Treuhänderin ein Treuhand- und Verwaltungsvertrag geschlossen worden. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht und sieht als Gerichtsstand, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann, Aurich vor.

Die Aufgabe der Treuhänderin besteht darin, im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers Kommanditanteile zu erwerben und treuhänderisch für den Treugeber zu verwalten. Die Rechtsgrundlage ihrer Tätigkeit bildet dabei der Treuhand- und Verwaltungsvertrag, dessen Abschluss dem Anleger im Rahmen der Erteilung des Kaufauftrags (Beitrittserklärung) angeboten wird. Der Wortlaut des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist in diesem Verkaufsprospekt als Anlage beigefügt. Die wesentlichen Rechte und Pflichten der Treuhänderin bestehen darin, Kapitalanteile in Höhe des jeweiligen Beteiligungsbetrags der Anleger für diese zu erwerben, zu halten und zu verwalten. Ferner ist sie zum Abruf von Finanzierungen der Anleger/Treugeber und zur Ausübung von Stimmrechten vorbehaltlich von Weisungen bevollmächtigt. Sie hat die jeweiligen treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen getrennt von ihrem übrigen Vermögen zu verwalten. Der jeweilige Treugeber ist verpflichtet, die Treuhänderin von allen Ansprüchen Dritter, die gegen sie wegen und im Zusammenhang mit ihrer Treuhänderstellung geltend gemacht werden, freizustellen sowie etwaig getätigte Aufwendungen in diesem Zusammenhang zu ersetzen. Der Treugeber hat im Innenverhältnis der Fondsgesellschaft und der weiteren Anleger der Fondsgesellschaft zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Direktkommanditist. Für diejenigen Anleger, die eine Umwandlung ihrer Beteiligung als Treugeber in eine Beteiligung als Direktkommanditist vornehmen, verwaltet die Treuhänderin den bezogenen Anteil an der Fondsgesellschaft. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2038 gekündigt werden. Der Vertrag endet mit Ausscheiden des Anlegers aus der Gesellschaft oder bei deren Liquidation mit Ausscheiden und Vollbeendigung der Fondsgesellschaft ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

2.7 Vertrieb

Mit der Rahmenvertriebsvereinbarung vom 30. August 2018 zwischen der ÖKORENTA FINANZ GmbH und der KVG und der Provisionsvereinbarung vom 17. Dezember 2025 ist die ÖKORENTA FINANZ GmbH damit beauftragt, ein von Anlegern zu zeichnendes Kommanditkapital an der ÖKORENTA Erneuerbare Energien 16 geschlossene Investment GmbH & Co. KG von TEUR 29.999 bis zu TEUR 59.999 zzgl. 5 Prozent Ausgabeaufschlag, einzuwerben. Die Einwerbung kann über die direkte Ansprache von Anlegern oder die Beauftragung von Finanzdienstleistern (Untervermittler) des Vertriebspartners erfolgen. Die Rahmenvertriebsvereinbarung unterliegt deutschem Recht und sieht als Gerichtsstand, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann, Aurich vor.

Die ÖKORENTA FINANZ GmbH mit Sitz und Geschäftsanschrift Hafestraße 6c, 26789 Leer, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter der Nummer HRB 204255. Die Gesellschaft wird von dem Geschäftsführer Clemens Mack vertreten.

Bei der Vermittlung von Anlegern durch die Beauftragung von Finanzdienstleistern übernimmt die ÖKORENTA FINANZ GmbH die inhaltliche Prüfung einer jeden Beitrittserklärung auf Vollständigkeit aller damit zusammenhängenden Erklärungen. Sie ist dabei berechtigt Beitrittserklärungen abzulehnen.

Die ÖKORENTA FINANZ GmbH ist zudem mit der Vorbereitung und Durchführung von Vertriebsveranstaltungen sowie der Mitwirkung bei Werbung und Marketing beauftragt.

Der Vertrag endet mit der Schließung der Gesellschaft für den Beitritt weiterer Anleger. Während der Laufzeit ist eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende von jeder Vertragspartei möglich. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung sämtlicher Beteiligter. Sie bedürfen der Schriftform.



3. Risiken

Die nachfolgende Darstellung behandelt die wesentlichen tatsächlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken im Zusammenhang mit der Kapitalanlage. Risiken können gleichzeitig eintreten und sich wechselseitig verstärken, so dass sich insgesamt ein „höherrangiges“ Risiko realisiert. Zu den im Folgenden dargestellten Risiken kommen ggf. noch individuelle Risiken auf Ebene des einzelnen Anlegers hinzu. Jedem Anleger wird daher ausdrücklich geraten, vor Zeichnung einer Beteiligung alle Risiken eingehend selbst zu prüfen und sich, soweit erforderlich, dazu eigener fachkundiger Berater zu bedienen.

Risikoprofil der Kapitalanlage

Eine Beteiligung an der ÖKORENTA Erneuerbare Energien 16 geschlossene Investment GmbH & Co. KG ist als eine unternehmerische Beteiligung zu verstehen. Neben den Chancen auf Auszahlungen und Wertsteigerungen, die eine solche unternehmerische Beteiligung verspricht, sind auch Verlustrisiken verbunden. Jeder Anleger trägt das Risiko der Minderung von Auszahlungen, der Aussetzungen und des vollständigen Verlusts von Auszahlungen. Ferner kann der Eintritt von Risiken und insbesondere der gleichzeitige Eintritt mehrerer Risiken zu erheblichen Störungen des erwarteten Beteiligungsverlaufs führen, in dessen Folge es für den Anleger zu einem Totalverlust seiner Einlage inkl. Ausgabeaufschlag kommen kann. Darüber hinaus können in solchen Fällen beim Anleger eventuell weitere Vermögensnachteile, z. B. durch Steuerzahlungen, entstehen, die dann vom Anleger aus seinem übrigen Vermögen zu tragen sind. Bei Finanzierung der Einlage des Anlegers kann aufgrund der Rückzahlungsverpflichtung, einschließlich Zinsen und Gebühren, der Verlust weiteren Anlegervermögens entstehen. Vor diesem Hintergrund sollten Anleger eine Beteiligung an dem Investmentvermögen nur als Teil einer umfassenden Anlagestrategie erwägen und nur dann investieren, wenn sie einen Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag in Kauf nehmen können.

Maximales Risiko

Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlusts der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag. Zusätzlich sind individuelle Vermögensnachteile, z. B. durch Steuerzahlungen und individuelle Fremdfinanzierungskosten, zu berücksichtigen. Dies könnte zu einer Inanspruchnahme des übrigen Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Zahlungsunfähigkeit führen.

Allgemeine Vertragserfüllungsrisiken

Auf Ebene der Gesellschaft wurden bereits eine Vielzahl von Verträgen abgeschlossen (Gesellschaftsvertrag, Fremdverwaltungsvertrag, Treuhand- und Verwaltungsvertrag, Verwahrstellenvertrag und Vertriebsvereinbarung). Darüber hinaus werden möglicherweise noch weitere Verträge, u. a. für den Erwerb von Unternehmensanteilen, geschlossen. Es besteht die Möglichkeit, dass diese Verträge in Gänze oder Teilen unwirksam, unvollständig, fehlerhaft und/oder unvorteilhaft sind oder werden. Zudem besteht das Risiko, dass sich rechtliche Rahmenbedingungen ändern, etwa durch Gesetzesänderungen oder Änderungen der Rechtsprechung, welche die Vertragsgrundlagen beeinflussen können. Daraus resultierende Vertragsstreitigkeiten könnten für die Gesellschaft zu einer finanziellen Belastung führen, insbesondere in Bezug auf ihre Liquidität. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass die Gesellschaft und/oder die künftigen Ziel- oder Investmentgesellschaften durch die Realisierung eines oder mehrerer Vertragsrisiken, Ansprüchen von Vertragspartnern ausgesetzt werden, denen sie aus vorhandenen liquiden Mitteln nicht nachkommen kann. Dies kann die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft direkt bzw. indirekt negativ beeinflussen und sich dadurch nachteilig auf die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und deren Vertragspartnern sowie den Ziel- oder Investmentgesellschaften kann es zu Leistungsstörungen und/oder Meinungsverschiedenheiten kommen. Für den Fall, dass eine Einigung zwischen den Parteien nicht erreicht werden kann, müsste diese auf juristischem Weg erfolgen. Dadurch können Verzögerungen und zusätzliche Kosten entstehen, die das Ergebnis der Gesellschaft negativ beeinflussen können. Über die Dauer eines Rechtsstreits könnte es dazu kommen, dass ein in Anspruch genommener Vertragspartner zahlungsunfähig wird, so dass selbst im Falle des Obsiegens die Ansprüche nicht mehr durchgesetzt werden können. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger haben und zum Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Bei den Standorten der unterschiedlichen Energieanlagen sind die Nutzungsverhältnisse von besonderer Bedeutung, insbesondere die Laufzeit von Dach-, Fassaden- sowie Grundstückspachtverträgen bzw. Nutzungsverträgen für Umspannwerke und deren Pachtzinshöhe. Die Kosten hierfür entstehen auch,

wenn die Windkraft- und Photovoltaikanlagen beispielsweise aufgrund eines störungsbedingten oder zwangsweisen Stillstandes keinen Strom erzeugen bzw. die Stromspeicher den Strom nicht planmäßig speichern und entladen können. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Energieanlagen aufgrund einer vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund eines oder mehrerer Pachtverträge abgebaut werden müssen, weil die Zielgesellschaften den vertraglichen Pflichten aus den Pachtverträgen nicht nachkommen können oder weil von keiner der Parteien des Pachtvertrages zu vertretende und nicht vorhersehbare Umstände eine vollständige oder teilweise Stilllegung der Energieanlagen erfordern. Wird der Strom auf dem freien Markt veräußert, so unterliegen die Erträge den Schwankungen der Marktpreise. Auch Stromspeicheranlagen unterliegen in erheblichem Maße den Schwankungen der Energiemarktpreise, wobei das Risiko besteht, dass sich die Differenz zwischen Strombezugs- und Stromverkaufspreisen in einem für den wirtschaftlichen Betrieb nachteiligen Umfang verringert oder vollständig entfällt. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es nach Ende der Vertragslaufzeit zu keiner Verlängerung der Pachtverträge kommt oder Verlängerungsoptionen nicht bzw. nur zu unwirtschaftlichen Konditionen genutzt werden können. Hierdurch kann sich das Ergebnis der betroffenen Zielgesellschaften verschlechtern. Es könnte zu verspäteten, geringeren und/oder dem teilweisen Ausfall von Auszahlungen kommen, bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag.

Allgemeines Geschäftsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die pHG in eigener Verantwortung oder in Abstimmung mit der KVG bei der Ausübung der Geschäftsführung unternehmerische Fehlentscheidungen trifft. Bei der Auswahl und dem Ankauf der entsprechenden Vermögensgegenstände kann es zu Fehleinschätzungen bezüglich der Vermögensgegenstände bzw. der indirekt oder direkt erworbenen Zielgesellschaften kommen. Dies kann dazu führen, dass in den Zielgesellschaften geringere Erträge erwirtschaftet werden und Auszahlungen ausbleiben. Infolgedessen können sich Auszahlungen an die Anleger verringern oder vollständig ausbleiben. Das Risiko von unternehmerischen Fehlentscheidungen besteht gleichzeitig auf Ebene der Geschäftsführungen der Ziel- und Investmentgesellschaften. Daneben besteht das Risiko, dass die Verwahrstelle die ihr obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erbringt. Dies könnte für die Anleger zu einer Verminderung der Wirtschaftlichkeit der

Beteiligung bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen. Der Wert der Beteiligung unterliegt Schwankungen in Abhängigkeit vom Erfolg der Wirtschaftlichkeit der Beteiligung. Es können Wertverluste auftreten, die dazu führen, dass der Anleger einen geringeren Betrag als die Einlage inkl. Ausgabeaufschlag zurückerhält.

Regulierungsrisiko

Die KVG verfügt über eine Erlaubnis der BaFin zum Geschäftsbetrieb als externe AIF-KVG nach den §§ 20, 22 KAGB. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die BaFin diese Erlaubnis wieder aufhebt oder die Erlaubnis erlischt. In diesem Fall hat die Verwahrstelle die Gesellschaft abzuwickeln und das Gesellschaftsvermögen an die Anleger zu verteilen. Eine Abwicklung der Gesellschaft kann nur abgewendet werden, wenn diese sich in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft umwandelt oder eine andere externe KVG benennt. Beides bedarf der Genehmigung durch die BaFin. Neben der Verwaltung der Gesellschaft durch die KVG ist auch die Investitionstätigkeit der Fondsgesellschaft reguliert. In dieser Hinsicht kann nicht vorhergesagt werden, ob diese eingeschränkt oder sogar verboten wird. In den vorgenannten Fällen resultiert für den Anleger das Risiko einer Renditeminderung bis hin zu einem Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag.

Nachhaltigkeit dieses Fonds

Änderungen in der EU-Offenlegungsverordnung oder der EU-Taxonomie-Verordnung können möglicherweise zu Anpassungserfordernissen im Investitionsprozess sowie im laufenden Portfoliomanagement führen. Es besteht das Risiko, dass sich die Anlagepolitik des AIF nachträglich als nicht konform mit künftig geltenden Regelungen erweist. Zudem hängt die Beurteilung der Nachhaltigkeit von Vermögensgegenständen maßgeblich von der Verfügbarkeit verlässlicher und überprüfbarer Unterlagen für eine entsprechende ESG-Due-Diligence ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Zielgesellschaften oder Projektpartner, die für eine ESG-konforme Bewertung erforderlichen Informationen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang und Qualität bereitstellen. Dies kann dazu führen, dass Investitionen fälschlicherweise als nachhaltig eingeordnet werden oder die Qualifizierung als Artikel-8-Produkt gemäß EU-Offenlegungsverordnung versagt wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass am Markt nicht ausreichend Vermögensgegenstände verfügbar sind, die die Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und do-

kumentierbare ESG-Konformität erfüllen. Es besteht das Risiko einer teilweisen bis hin zur vollständigen Rückabwicklung.

Prognoserisiko

Die Angaben im Prospekt hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit basieren auf Annahmen. Es kann insofern nicht zugesichert werden, dass diese Annahmen in der Realität eintreffen. Der Gesellschaftsvertrag sieht kein Mindestkapital vor. Sollte die Fondsgesellschaft mit einem nur sehr geringen Kapital geschlossen werden, könnte der Anleger durch festgelegte Mindestvergütungen und fixe Verwaltungskosten überproportional belastet werden. Unabhängig davon kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kosten und Aufwendungen höher als prognostiziert ausfallen, unerwartete Kosten anfallen, weniger Kommanditkapital als angenommen eingeworben wird oder die Gesellschaft frühzeitig geschlossen wird und/oder angenommene Erträge hinter den Prognosewerten zurückbleiben. Dabei werden die Erträge maßgeblich von den zu erzielenden Strompreisen, zu denen der erzeugte oder gespeicherte Strom verkauft werden kann, beeinflusst. Da die zukünftige Strompreisentwicklung schwer zu prognostizieren ist, kann es dazu kommen, dass die tatsächlichen Strompreise deutlich unter den in der Prospektkalkulation angenommenen Preisen liegen und sich verminderte Erträge ergeben. In den vorgenannten Fällen resultiert für den Anleger das Risiko einer Renditeminderung bis hin zu einem Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag.

Pandemierisiken

Weltweite Pandemien können mit weitreichenden Einschränkungen des allgemeinen und wirtschaftlichen Lebens in nahezu allen Staaten der Welt verbunden sein. Es besteht die Gefahr, dass es in der Folge zu einer deutlichen Abschwächung der Weltwirtschaft führt. Es ist möglich, dass eine abgeschwächte Weltwirtschaft zu sinkenden Energiepreisen und in der Folge zu Wertverlusten bei Energieerzeugern führt. Die Dauer einer Pandemie und damit der Zeitraum, in dem die Einschränkungen erforderlich sind, sind regelmäßig nicht abzusehen. Bei längerem Anhalten einer Pandemie kann sich hieraus eine allgemeine Weltwirtschaftskrise entwickeln. Investitionen, die sich bei der Stromvermarktung auf Marktpreise beziehen, können in einer ungünstigen Marktphase gezwungen sein Absatzverträge zu schließen und damit wirtschaftlich hinter den Erwartungen zurückzubleiben. Dies kann für die Anleger zu einem verringerten Gesamtrückfluss aus der Beteiligung führen.

Zudem kann eine Pandemie zu Unterbrechungen in Lieferketten und Bauverzögerungen führen, was die Inbetriebnahme und Wartung von Windkraft-, Photovoltaik- oder Stromspeicheranlagen erschwert und möglicherweise verzögert. Daraus können sich eine verminderte Wirtschaftlichkeit und damit geringere Rückflüsse für den Anleger ergeben.

Kriegs- und Cyberrisiken

Aus kriegerischen Auseinandersetzungen leiten sich mögliche direkte und indirekte Risiken ab. Die Bedeutung von Cyberrisiken hat in diesem Zusammenhang zugenommen. Im Besonderen können Wind- und Photovoltaikparks, Stromspeicher sowie sonstige Energieinfrastruktur und auch Hersteller bzw. Dienstleister für derartige Einrichtungen als auch die Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst, einen erfolgreichen Cyberangriff erleiden. Dies betrifft nicht nur die Maschinen und Komponenten der Energieanlagen, sondern auch spezialisierte Software und IT-Systeme, die für die Überwachung und Steuerung der Anlagen erforderlich sind. Erfolgreiche Attacken könnten zu erheblichen Einnahmeausfällen und Kosten zur Fehlerbehebung führen. Gleichsam kann die kriegsbedingte Störung von Lieferketten zu Engpässen in der Versorgung von betriebsnotwendigen Bau- und Ersatzteilen, ggf. auch zu einer vollständigen Betriebsunterbrechung, führen. Im Falle von kriegerischen Auseinandersetzungen könnte der Betrieb bzw. die Erzeugung oder Speicherung von Erneuerbarer Energie grundsätzlich unmöglich sein. Ggf. könnte auch die Errichtung und Inbetriebnahme von Anlagen gestört werden. Ebenfalls sind durch die Marktverwerfungen staatliche regulatorische Maßnahmen, wie z. B. Preisobergrenzen oder vorübergehende Besteuerungen oder Abschöpfungen von „Zufallsgewinnen“, vorstellbar. Die dargestellten Risiken könnten zu geringeren und/oder dem teilweisen Ausfall von Auszahlungen bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Persönliche Anteilsfinanzierung

Eine Anteilsfinanzierung durch den Anleger erhöht das Risiko der Beteiligung erheblich. Erfolgt der Anteilswerb durch einen vom Anleger aufgenommenen Kredit, so besteht das zusätzliche Risiko, dass beim Ausbleiben der prognostizierten Auszahlungen oder bei Insolvenz der Gesellschaft die Zins- und Tilgungsleistung des Kredits nicht aus den Auszahlungen gedeckt werden, sondern vollständig aus eigenen Mitteln des Anlegers zu erfolgen hat. Da Auszahlungen der Gesellschaft nicht garantiert sind,

sondern nur Annahmen darstellen, sollten sie nicht Gegenstand der Finanzierungsplanung des Anlegers sein. Aus vorstehenden Gründen ist eine Fremdfinanzierung der Beteiligung durch den Anleger nicht zu empfehlen.

Blindpoolrisiko

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden noch keine Investitionen getätigt. Der Anleger kann sich vor vertraglicher Bindung an die Fondsgesellschaft folglich kein vollständiges Bild über die künftigen Vermögensgegenstände und die verbundenen Risiken und Ertragschancen verschaffen. Es kann in der Folge zu einer Fehleinschätzung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Fondsgesellschaft und geringeren als vom Anleger erwarteten Rückflüssen bis hin zum Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag kommen.

Langfristige Kapitalbindung und eingeschränkte Handelbarkeit der Anteile (Fungibilität)

Die Beteiligung an der ÖKORENTA Erneuerbare Energien 16 geschlossene Investment GmbH & Co. KG ist ein langfristiges unternehmerisches Engagement mit einer vorgesehenen Mindestbindung bis in das Jahr 2038. Im Gegensatz zu Wertpapierbörsen existiert bundesweit kein einheitlicher, staatlich kontrollierter Zweitmarkt für Anteile an geschlossenen Kommanditbeteiligungen. Falls ein Anleger seinen Anteil verkaufen will, ist zu berücksichtigen, dass er seine Beteiligung nicht oder nur zu einem geringeren Verkaufspreis veräußern kann. Neben etwaigen Kosten einer Löschung im Handelsregister und Notarkosten, können hierbei eventuell zusätzliche Vermittlungskosten zu zahlen sein. Im Falle einer Anteilsfinanzierung könnten Vorfälligkeitsentschädigungen anfallen.

Eingeschränkte Mitbestimmungsrechte/Majorisierung

Gesellschafterbeschlüsse werden von der Gesellschafterversammlung im Regelfall mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Zeichnet ein Anleger eine im Vergleich zu den anderen Anlegern große Summe, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Interessen der kleineren Anleger gegenüber dem Großanleger nicht durchsetzbar sind. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein einzelner Anleger durch Zeichnung eines besonders hohen Anteils an der Gesellschaft die Stimmenmehrheit in den Gesellschafterversammlungen hält und damit einen

beherrschenden Einfluss ausübt. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass Anleger, die zusammen die Stimmenmehrheit besitzen, sich zusammenschließen und durch ein abgesprochenes Abstimmungsverhalten Einfluss auf die Gesellschaft ausüben. Für die übrigen Anleger kann dies dazu führen, dass Beschlüsse gefasst werden, die für sie nachteilig sind. Gleiches gilt für die Gesellschaft, soweit sie sich an Zielgesellschaften beteiligt, bei denen sie aufgrund ihrer Beteiligungshöhe keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Geschäftsführung ausüben kann. Dies kann für die Anleger zu einem verringerten Gesamtrückfluss aus der Beteiligung führen.

Fehlende Einlagensicherung/Insolvenzrisiko

Die Gesellschaft kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn die Gesellschaft geringere Einnahmen und /oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die daraus folgende Insolvenz der Gesellschaft kann zum Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen, da die Gesellschaft keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Haftung als Treugeber/Direktkommanditist

Der Anleger beteiligt sich zunächst als Treugeber über die Treuhänderin SG-Treuhand GmbH an der Gesellschaft. Eine spätere direkte Eintragung als Kommanditist (Direktkommanditist) in das Handelsregister ist zudem möglich. Als Direktkommanditist haftet der Anleger gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Einlage unmittelbar. Seine Haftung ist ausgeschlossen, soweit diese Einlage geleistet ist und nicht ganz oder teilweise zurückgezahlt wird (§ 171 Abs. 1 HGB). Seine Haftung – maximal bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Einlage – lebt nach § 172 Abs. 4 HGB wieder auf, wenn das handelsrechtliche Kapitalkonto aufgrund von Auszahlungen und Verlustzuweisungen unter den Bestand der Hafteinlage gesunken ist und weitere Auszahlungen stattfinden, die nicht aus entsprechenden Gewinnen erfolgen. Solche Auszahlungen dürfen gemäß § 152 Abs. 2 KAGB nur mit Zustimmung der betroffenen Anleger erfolgen. Zuvor ist der Anleger darauf hinzuweisen, dass er gegenüber den Gläubigern der Fondsgesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Einlage durch die Rückgewähr oder Auszahlung zurückbezahlt wird. Scheidet ein Direktkommanditist während der Laufzeit der Gesellschaft aus, haftet er gemäß § 152 Abs. 6 KAGB nicht für die Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft. Eine persönliche Haftung kann den Anleger aber treffen,

wenn er seine Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag verletzt. Diese Haftung kann nicht nur die Kapitaleinlage inkl. Ausgabeaufschlag, sondern auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden. Diese Bestimmungen gelten analog bei einer mittelbaren Beteiligung als Treugeber.

Haftung der Gesellschaft

Es besteht die Möglichkeit, dass die Gesellschaft von ihren gehaltenen Ziel- sowie Investmentgesellschaften unmittelbar sowie mittelbar auf Ebene der von den Investmentgesellschaften gehaltenen Zielgesellschaften Auszahlungen erhält, welche handelsrechtlich als Entnahmen i. S. v. §§ 172 Abs. 4 i. V. m. 171 Abs. 1 HGB zu behandeln sind (Überentnahmen auf Ebene der jeweiligen Vermögensgegenstände), was zu einem Wiederaufleben der Haftung der Gesellschaft im Rahmen ihrer Beteiligung an dem jeweiligen Vermögensgegenstand führt. Dasselbe Risiko kann sich ergeben, wenn der Verkäufer einer Beteiligung an einer der Zielgesellschaften aus dieser Beteiligung Auszahlungen erhalten hat, die zu einem Wiederaufleben der Haftung bei den Investmentgesellschaften als Erwerb einer solchen Beteiligung führen (§§ 172 Abs. 4, 173 HGB). Die Investmentgesellschaften könnten in diesem Fall von den Gläubigern der jeweiligen Zielgesellschaften unmittelbar in Anspruch genommen werden. Dies würde einen Liquiditätsabfluss auf Ebene der Fondsgesellschaft bedeuten und könnte die Auszahlungen an die Anleger vermindern.

Risiken aus dem Ausscheiden der Komplementärin

Sollte die Komplementärin aus der Gesellschaft ausscheiden und zuvor keine neue Komplementärin eintreten, kann dies zur Liquidation der Gesellschaft führen. Folge einer solchen Liquidation kann das Wiederaufleben der unbeschränkten Haftung des Anlegers sein. Dies birgt das Risiko einer über den Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag hinausgehenden Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers.

Wertentwicklung

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden noch keine Investitionen getätigt. Es besteht die Möglichkeit, dass es zu Fehleinschätzungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Zielgesellschaften kommt, die zu geringeren Ergebnissen führen als geplant. Ebenso stehen die Anzahl der Beteiligungen und die jeweiligen Beteiligungshöhen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest.

Es ist nicht auszuschließen, dass während der Investitionsphase der Gesellschaft nicht genügend geeignete Beteiligungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Anlagebedingungen entsprechen, und Investitionen daher nicht, nur verspätet oder zu schlechteren Konditionen möglich sind als angenommen. Alle vorgenannten Umstände könnten einen erheblichen Einfluss auf das Eintreffen der prognostizierten Werte haben. Sie könnten zu einem negativen Einfluss auf die Risikostreuung und das geplante Ergebnis der Fondsgesellschaft führen und somit zu einer verminderten Wirtschaftlichkeit der Beteiligung des Anlegers. Während der Kapitaleinwerbungsphase können hohe Mittelzuflüsse aufgrund von Anlegerbeitritten dazu führen, dass die zugeflossenen Gelder nicht unverzüglich in Zielgesellschaften investiert werden können. Dies kann sich negativ auf die Rendite des Investmentvermögens, u. a. auch durch zu zahlende Verwahrentgelte bei Kreditinstituten, auswirken. Gleiches gilt für den Fall, dass die kontoführenden Banken Negativzinsen für Guthaben auf den laufenden Konten der Fondsgesellschaft einführen. Umgekehrt kann sich bei geringerer Einwerbung der Erwerb von Anteilen/ Beteiligungen an Zielgesellschaften verzögern. Dies kann zu geringeren Auszahlungen aus den Zielgesellschaften und folglich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Bonitätsrisiko

Sollten einzelne Zielgesellschaften in eine wirtschaftliche Schieflage geraten, ist es möglich, dass auf Ebene dieser Zielgesellschaften Sanierungsmaßnahmen beschlossen werden, die zu einem Abfluss von Liquidität der Fondsgesellschaft führen. Dies kann sich beispielsweise aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der jeweiligen Zielgesellschaft ergeben. Auch kann eine Rückzahlung von bereits erhaltenen Auszahlungen an die Zielgesellschaften aus wirtschaftlicher Sicht geboten sein, um eine Insolvenz der Zielgesellschaft und damit einen Verlust des investierten Kapitals abzuwenden. Dies könnte eine Reduzierung der Auszahlungen an die Anleger zur Folge haben. Ein weiteres Risiko stellt die mögliche Insolvenz wichtiger Projektpartner dar. Problematisch könnte insbesondere eine Insolvenz der Anlagen- bzw. Komponentenhersteller, der Generalunternehmer, der Wartungsunternehmen sowie der Energievermarkter bei Stromspeicheranlagen sein. Die vorgenannten Risiken können entscheidende, negative Auswirkungen auf die einzelnen Projekte bis hin zur Insolvenz zur Folge haben. Hierdurch kann sich das wirtschaftliche Ergebnis der Zielgesellschaften verschlechtern, was wiederum zu ei-

ner Minderung des Gesellschaftsvermögens führen kann. Dies bedeutet eventuell den teilweisen oder vollständigen Verlust der Zeichnungssumme des Anlegers.

Risiken aus der Desinvestition

Es kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft die Vermögensgegenstände während der Liquidationsphase tatsächlich mit Gewinn bzw. überhaupt veräußern kann. Dies könnte zu einem zeitlich verzögerten und/oder geringeren Gesamtrückfluss für die Anleger führen. Die Fondsgesellschaft und/oder die Investmentgesellschaften könnten gezwungen sein, die Vermögensgegenstände mit Verlust zu veräußern oder die Laufzeit jeweils zu verlängern. Dies könnte zu verspäteten, geringeren und/oder dem teilweisen Ausfall von Auszahlungen bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Versicherungen

Die Zielgesellschaften schließen in der Regel marktübliche Versicherungen (z. B. Haftpflicht-, Allgefahren- sowie Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherungen) ab. Da jedoch nicht alle Schäden vollständig versicherbar sind (z. B. durch Krieg, Erdbeben usw.), kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Schadensereignissen Einnahmeausfälle aufgrund der teilweisen oder vollständigen Zerstörung auftreten, ohne dass Versicherungsentschädigungen erlangt werden können. Gleiches würde eintreten, wenn die entsprechenden Schäden zwar versichert wären, es aber zu einem Ausfall des Versicherers kommen würde. In solchen Fällen könnte es für den Anleger zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Zeichnungssumme kommen. Ebenso könnte im Falle einer Kündigung bzw. Auslaufens eines Versicherungsvertrages der Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages nur unter Ausschluss bestimmter Risiken oder unter Inkaufnahme einer höheren Prämienzahlung möglich sein. Höhere Prämienzahlungen oder Kosten im Zusammenhang mit nicht mehr versicherten Risiken können beim Anleger zu Auszahlungsminderungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Behördliche Genehmigungen

Es besteht das Risiko, dass die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windkraft- und Photovoltaikanlagen sowie der Stromspeicher notwendigen behördlichen Genehmigungen auf Ebene der Ziel-

gesellschaften nicht oder nicht fristgerecht vorliegen. Zugleich besteht das Risiko, dass bestehende Genehmigungen widerrufen werden und der Betrieb der Anlagen von der Behörde untersagt oder eingeschränkt wird. Diese Risiken können zu Einnahmeausfällen oder zu verringerten Einspeisevergütungen aufgrund verspäteter technischer Betriebsbereitschaft führen. Zudem könnten nachträgliche behördliche Auflagen, wie z. B. die Nachrüstung von Anlagenbestandteilen, sicherheitsrechtliche Anforderungen, wie etwa Brandschutzvorrichtungen oder spezifische Entsorgungsvorschriften, erhöhte Kosten verursachen oder nachträglich behördlich angeordnete Betriebsabschaltungen zu Mindereinnahmen führen. Dies kann das Ergebnis der Gesellschaft negativ beeinflussen und eine verzögerte und/oder verringerte Auszahlung der Kapitalanlage bis hin zum vollständigen Verlust der Zeichnungssumme des Anlegers bedeuten.

Fremdkapital-/ Zinsrisiko

Das vorliegende Beteiligungsangebot ist als Eigenkapitalmodell konzipiert. Die Belastung und Abtretung von Forderungen auf Rechtsverhältnissen als auch die Wiederverwendung von Sicherheiten, die sich auf direkt gehaltene Vermögensgegenstände beziehen, sind nicht vorgesehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auf Ebene der indirekt getätigten Investitionen in Zielgesellschaften Fremdmittel zur Finanzierung der jeweiligen Vermögensgegenstände eingesetzt werden. Ebenso wäre auf Ebene der Investmentgesellschaften eine temporäre Darlehensaufnahme in Form einer Eigenkapitalzwischenfinanzierung möglich. Es ist nicht auszuschließen, dass Darlehen nicht oder nur zu schlechteren Konditionen als geplant aufgenommen oder prolongiert werden können. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass es zu Zwangsverwertungen kommt, wenn der Kapitaldienst für ein aufgenommenes Darlehen nicht erbracht werden kann, so dass ein Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag eintreten kann. Es ist weiterhin nicht auszuschließen, dass für Guthaben auf den Ebenen der Ziel- und/oder Investmentgesellschaften Verwarentgelte in Form von Negativzinsen anfallen, die über Planansätze hinausgehen. Diese Faktoren könnten die Rückflüsse aus der Beteiligung an die Anleger nachteilig beeinflussen. Für Fremdkapital besteht grundsätzlich das Risiko, dass nach Ablauf der Zinsbindung höhere Zinsen als kalkuliert anfallen können. Hierdurch entstehen negative Auswirkungen auf die Liquidität und die Auszahlungen an den Anleger. Nur solange der Fremdkapitalzins unterhalb der Gesamtrentabilität

der Investition liegt, ergibt sich aus der Fremdfinanzierung ein positiver Hebeleffekt. Liegt der Fremdkapitalzins hingegen oberhalb der Gesamrentabilität der Investition, würde dies die Rentabilität für die Anleger verschlechtern und zu einem geringeren Gesamtrückfluss an die Anleger führen. Im Vergleich zu einer Finanzierung der Investition ausschließlich durch Eigenkapital, könnte der Eintritt von diesen Risiken durch die geplante Hebelung stärkere negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger haben.

Währungsrisiken

Soweit der Publikums-AIF in Ziel- und Investmentgesellschaften investiert, die ihrerseits direkt oder über die von ihnen gehaltenen Zielgesellschaften in Vermögensgegenstände in europäischen Ländern außerhalb des Euro-Raums investieren, besteht ein Wechselkursrisiko. Hierdurch kann die Kapitaleinlage der Fondsgesellschaft gefährdet werden, was zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des Zeichnungsbetrags des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen kann.

Risiko der Anwendbarkeit ausländischen Rechts

Rechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit erworbenen Vermögensgegenständen und dem operativen Betrieb dieser Vermögensgegenstände können, insbesondere im Ausland, zu kostenintensiven Verfahren und möglichen weiteren finanziellen Schäden führen. Dies könnte sich nachteilig auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken und bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des Zeichnungsbetrags des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Managementrisiken

Der Erfolg der Beteiligung hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit der Investitionen und der Verwaltung der Gesellschaft ab. Den daran beteiligten Personen (Schlüsselpersonen) aus dem Management der Fondsgesellschaft, der KVG und der Verwahrstelle kommt daher eine entscheidende Bedeutung zu. Sollten diese Schlüsselpersonen die Fondsgesellschaft, die KVG oder die Verwahrstelle verlassen, kann sich dies negativ auf die Qualität der Leistung der Fondsgesellschaft auswirken und damit die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung beeinflussen. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass diese Personen aufgrund anderer Verpflichtungen Entscheidungen nicht rechtzeitig oder gar nicht treffen (siehe Abschnitt „Interessenskonflikte“).

Zudem bringt es die Beauftragung einer Verwahrstelle mit sich, dass die Mitarbeiter des betreffenden Unternehmens Verfügungsgewalt über die von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände haben können. In diesem Zusammenhang kann eine Veruntreuung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft durch beteiligte Personen nicht ausgeschlossen werden. Auch können die Mitarbeiter der beauftragten Verwahrstelle nachteilige Entscheidungen treffen, die sich negativ für die Gesellschaft auswirken. Sollte in diesen Fällen für die Gesellschaft kein vollumfänglicher Schadensersatz erlangt werden können, so hätte dies negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Gesellschaft und könnte zu einer Insolvenz der Gesellschaft führen. Hieraus resultiert für den Anleger das Risiko einer Renditeminderung oder auch der Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag.

Die Entscheidungskompetenz über die Investition der liquiden Mittel obliegt allein der KVG und ihren handelnden Personen. Fehlinvestitionen können nicht ausgeschlossen werden. Es besteht zudem das Risiko, dass die KVG ihren vertraglich vereinbarten Tätigkeiten und Pflichten aus der Portfolioverwaltung, dem Risikomanagement und weiteren administrativen Tätigkeiten nicht in ausreichender Weise oder mit der erforderlichen Sorgfalt nachkommt, sie dafür ungeeignete Techniken und Methoden verwendet. Hierdurch kann die Kapitaleinlage der Fondsgesellschaft gefährdet werden, was zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des Zeichnungsbetrags des Anlegers führen kann.

Auf Ebene der Zielgesellschaften besteht zusätzlich das Risiko, dass die dort eingesetzten Dienstleister, insbesondere die kaufmännische Betriebsführung, ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß, nicht mit der erforderlichen Fachkenntnis oder nicht im Interesse der Fondsgesellschaft erfüllen. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Ertragslage führen und damit eine Renditeminderung oder auch den Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag für den Anleger bedeuten.

Interessenskonflikte

Die ÖKORENTA Invest AG ist Alleingesellschafterin der KVG Auricher Werte GmbH, der Treuhänderin SG-Treuhand GmbH und der ÖKORENTA FINANZ GmbH. Die Auricher Werte GmbH ist Alleingesellschafterin der ÖKORENTA Verwaltungs GmbH (phG). Herr Andy Bädeker ist Geschäftsführer der Auricher Werte GmbH, der ÖKORENTA GmbH, der ÖKORENTA Verwaltungs GmbH und diverser wei-

terer Gesellschaften der ÖKORENTA Gruppe. Herr Uwe de Vries ist Geschäftsführer der Auricher Werte GmbH als auch Geschäftsführer der ÖKORENTA Verwaltungs GmbH. Herr Jörg Busboom ist Vorstand der ÖKORENTA Invest AG sowie Geschäftsführer der Auricher Werte GmbH, der ÖKORENTA GmbH und der ÖKORENTA Beteiligungsgesellschaft mbH.

Es ist nicht auszuschließen, dass die jeweiligen Gesellschaften nicht nur die Interessen der Anleger oder der Fondsgesellschaft berücksichtigen, sondern auch die Interessen der Muttergesellschaft oder anderer, in der Unternehmensgruppe der ÖKORENTA verbundenen Unternehmen. Es besteht insoweit das Risiko, dass Entscheidungen nicht allein im Interesse der Anleger, sondern möglicherweise auch zugunsten von verbundenen Gesellschaften getroffen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies negativ auf den Wert der von der Gesellschaft direkt oder indirekt gehaltenen Vermögensgegenstände auswirkt. Hierdurch kann es zu Verlusten der Gesellschaft kommen oder die Gesellschaft kann sich die ihr bietenden wirtschaftlichen Chancen nicht oder nicht angemessen nutzen.

Die Auricher Werte GmbH (KVG) verwaltet bereits Investmentvermögen und kann zukünftig weitere Investmentvermögen auflegen, die eine vergleichbare Anlagestrategie wie die Gesellschaft verfolgen. Diese verwalteten und weiteren Investmentvermögen können mit der Fondsgesellschaft konkurrieren und parallel zur Fondsgesellschaft oder anstelle der Fondsgesellschaft Vermögensgegenstände erwerben, die ansonsten die Gesellschaft hätte erwerben können. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zusammenhang mit Kauf- oder Verkaufsentscheidungen oder anderen Entscheidungen, wie zum Beispiel Auszahlungsentscheidungen, welche die KVG für andere verwaltete Investmentvermögen trifft, zu Interessenskonflikten mit der Gesellschaft kommt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies negativ auf den Wert, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt gehaltenen Vermögensgegenstände auswirkt. Hierdurch kann es zu Verlusten der Gesellschaft kommen oder die Gesellschaft kann die sich ihr bietenden wirtschaftlichen Chancen nicht oder nicht angemessen nutzen.

Herr Bädeker und Herr de Vries sind Geschäftsführer des AIF sowie Geschäftsführer von weiteren, von der KVG aufgelegten bzw. verwalteten AIF. Herr Bädeker ist ebenfalls Geschäftsführer von einer Vielzahl von Zielgesellschaften aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien. Herr Busboom, Herr Bädeker und Herr de Vries sind zugleich Geschäftsführer der KVG. Durch

diese Doppelfunktion kann es ebenfalls zu den oben aufgezeigten Interessenskonflikten mit den für die Gesellschaft verbundenen Nachteilen kommen. In den dargestellten Konstellationen besteht das Risiko, dass sich einzelne Entscheidungen negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft auswirken, mit den Interessen der Anleger kollidieren und sich dadurch die Auszahlungen an die Anleger verringern können oder die Anleger Verluste erleiden.

Steuerliche Rahmenbedingungen

Das steuerliche Konzept wurde auf Grundlage, der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage entwickelt. Das Steuerrecht unterliegt jedoch ständigen Veränderungen. Somit kann das dargestellte Ergebnis der Anleger aufgrund von zukünftigen Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder abweichenden Auffassungen der Finanzverwaltung nachteilig beeinflusst werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass die Finanzbehörden den hier zugrunde gelegten steuerlichen Annahmen ganz oder teilweise nicht folgen werden. Daraus können sich für den Anleger nachteilige Folgen durch eine höhere Steuerbelastung ergeben. Entsprechendes gilt für die Ziel- oder Investmentgesellschaften, an denen sich die Fondsgesellschaft beteiligt. Eine abschließende Rechtssicherheit über die tatsächliche steuerliche Beurteilung einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft wird erfahrungsgemäß erst nach einer späteren steuerlichen Außenprüfung erreicht werden. Bis dahin stehen alle steuerlichen Feststellungen unter Vorbehalt. Sofern sich durch eine solche Außenprüfung Änderungen bisheriger Feststellungen ergeben, besteht das Risiko, dass sich dadurch Steuernachforderungen gegenüber dem einzelnen Anleger ergeben. Diese sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, mit 0,15 Prozent pro Monat zu verzinsen. Entscheidungsgrundlage für eine Zeichnung der Beteiligung können nur die langfristigen wirtschaftlichen Erfolgsaussichten des hier vorliegenden Konzepts sein.

Nicht ausschlaggebend für den Erwerb der Beteiligung sollten steuerliche Gesichtspunkte sein. Da zum Teil auch in Anlagen investiert werden kann, die sich nicht in Deutschland, sondern im europäischen Ausland befinden, besteht auch das Risiko, dass Anleger nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland persönlich steuerpflichtig werden, mit Steuerarten besteuert werden, für die es nach deutschem Steuerrecht keine Entsprechung gibt und ggf. unplanmäßige Steuerberatungskosten im In- und Ausland haben werden. Das Risiko zusätzlicher Steuerbe-

lastungen durch im Ausland zu zahlende Steuern (Doppelbesteuerung) wird zwar in der Regel durch Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit vielen Staaten ausgeschlossen. Im Einzelfall kann es jedoch mangels DBA oder trotz DBA zu einer Doppelbesteuerung kommen, wenn etwa die in einem DBA und dem deutschen Einkommensteuergesetz (EStG) grundsätzlich vorgesehene Anrechnung nicht ausreichen sollte, um eine etwaige ausländische Steuer zu kompensieren.

Im Einzelnen wird auf die Darstellung der für den Anleger wesentlichen, allgemeinen steuerlichen Grundlagen im Kapitel „Kurzangaben über die für den Anleger bedeutsamen Steuervorschriften“ verwiesen.

Gewerbsteuer

Erwirbt die Fondsgesellschaft Anteile an anderen Kommanditgesellschaften, gehen bei diesen grundsätzlich (vorbehaltlich von Sonderregelungen) wegen der Änderung der Unternehmeridentität, bestehende gewerbsteuerliche Verlustvorträge in Höhe der Beteiligungsquote verloren, falls ein Gesellschafter vollständig aus der Zielgesellschaft ausscheidet. Die Fondsgesellschaft könnte dann ggf. aufgrund entsprechender gesellschaftsvertraglicher Regelungen einen eventuell entstehenden gewerbsteuerlichen Mehraufwand durch Verringerung der Ausschüttung ausgleichen müssen, was zu einer Veränderung des Ergebnisanteils führt. Veräußert die Fondsgesellschaft Anteile an einer Zielgesellschaft, kann dies auf der Ebene dieser Zielgesellschaft Gewerbesteuer auslösen. Die Gesellschaftsverträge von Zielgesellschaften können für solch einen Fall vorsehen, dass der Veräußerer der Anteile die Zielgesellschaft von einer durch die Veräußerung entstehenden Gewerbesteuer freizustellen hat. Das kann sich nachteilig auf die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger auswirken. Durch die indirekte Investition in Anlagen, die sich in verschiedenen inländischen Gemeinden befinden, kann sich eine Erhöhung der Gewerbesteuerbelastung durch die Veränderung der Gewerbesteuerhebesätze in einzelnen Kommunen vom jetzigen Niveau auf ein höheres Niveau ergeben.

Einkommensteuer

Die steuerliche Behandlung ist von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers abhängig und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Die Einkünfteerzielungsabsicht auf Ebene des einzelnen Anlegers ist eine zwingende Voraussetzung für die Anerkennung von steuerlichen Werbungskosten,

beispielsweise Fremdfinanzierungskosten aus einer Anteilsfinanzierung zum Erwerb der Beteiligung und Verlusten. Derartige Finanzierungskosten könnten dazu führen, dass auf Ebene des Anlegers keine Totalüberschüsse erzielt werden. Ist dies der Fall, so besteht ein steuerliches Risiko in der Aberkennung der Einkünfteerzielungsabsicht sowie der mit der Fremdfinanzierung steuerlich geltend gemachten Zinsaufwendungen durch die Finanzverwaltung. Aus diesem Grund wird empfohlen, eine ggf. geplante persönliche Anteilsfinanzierung in Abhängigkeit von den individuellen Verhältnissen mit einem Steuerberater abzustimmen. Im Falle einer Veräußerung einer Beteiligung durch den Anleger zu einem Zeitpunkt, in dem noch kein Totalüberschuss erzielt wurde, droht eine rückwirkende Aberkennung von steuerlichen Anfangsverlusten, da dann das Fehlen einer Einkünfteerzielungsabsicht vermutet wird. Es käme zur Rückzahlung der zuvor „gesparten“ Steuern durch den Anleger. Aufgrund der steuerlichen Transparenz der Fondsgesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft können dem Anleger steuerliche Einkünfte zugerechnet werden, ohne dass dieser in gleicher Höhe eine Ausschüttung von der Fondsgesellschaft erhalten hat. Der Anleger muss in diesen Fällen Steuernachzahlungen aus seinem sonstigen Vermögen leisten. Auf Ebene der Anleger kann es durch die Auswahl erfolgreicher Zielgesellschaften dann zu steuerlichen Mehrbelastungen kommen, wenn deren jährliche, positive gewerbliche Einkünfte über dem geplanten Ausschüttungsverhalten liegen. Die so entstehenden, überschießenden Steuermehrbelastungen beim Anleger in den Anfangsperioden können mit möglicherweise höheren Renditen in den späteren Jahren ausgeglichen werden, sobald die jährlichen, positiven gewerblichen Einkünfte der Zielgesellschaften unter dem geplanten Ausschüttungsverhalten liegen. Bei dem einzelnen Anleger ist zu berücksichtigen, dass durch den sogenannten horizontalen Verlustausgleich ein vorhandener Ermäßigungsbetrag nach § 35 EStG (Gewerbsteueranrechnung; gilt nur für natürliche Personen) durch die Zuteilung negativer Ergebnisanteile von der Gesellschaft geschmälert wird bzw. gänzlich entfallen könnte. Bei solchen Konstellationen sollte der Rat eines steuerlichen Beraters eingeholt werden.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 17. Dezember 2014 entschieden, dass einige sogenannte Verschonungsvorschriften zur Besteuerung von Betriebsvermögen bei Erbschaften bzw. Schenkungen verfassungswidrig waren. Das neue Erbschaftsteuerrecht ist zum 01. Juli 2016 in Kraft

getreten und bis heute immer wieder nachgebessert worden. Es werden aber bereits Stimmen laut, die auch das neue Recht wegen der fortbestehenden, erheblichen Begünstigungen für Unternehmensvermögen (§§ 13a bis 13c ErbStG) für verfassungswidrig halten. Somit verbleibt ein grundsätzliches Risiko zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer.

Da zum Teil auch in Anlagen investiert werden soll, die sich nicht in Deutschland, sondern im europäischen Ausland befinden, besteht auch das Risiko, dass sich eine Erbschaftsteuerpflicht im Ausland ergeben könnte und dass die im deutschen Erbschaftsteuergesetz grundsätzlich vorgesehene Anrechnung dann nicht ausreichen könnte, um eine etwaige ausländische Steuer zu kompensieren.

Rückabwicklung

Aufgrund von nicht vorhersehbaren Ereignissen könnte es notwendig werden, dass die Beteiligung an der Fondsgesellschaft rückabgewickelt werden muss. Dies könnte z. B. dann eintreten, sofern keine risikogemischte Investition vorliegt oder das eingeworbene Kommanditkapital keine wirtschaftliche Perspektive der Fondsgesellschaft sichert. Ein weiterer Grund für eine Rückabwicklung könnte sein, dass die Nachhaltigkeitsanforderungen des Produktes nicht erfüllt werden können. Aus dem nach der Begleichung der Schulden und der Erfüllung eingegangener Verträge übrigbleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zurückzuerstatten. Ein Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung seines eingesetzten Kapitals besteht nicht. Dies könnte für die Anleger zu einem teilweisen Verlust oder im schlimmsten Falle sogar zu einem Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Wartungs-/ Betriebskosten und Betriebsunterbrechungen, Inbetriebnahmerisiken

Die Kostenseite der Zielgesellschaften wird durch Wartungsmodalitäten und -konditionen als auch Entgelte für kaufmännische und technische Betriebsführung beeinflusst. Es besteht das Risiko, dass Verträge unter Umständen zu höheren Kosten neu abgeschlossen werden müssen. Die tatsächlichen Kosten können den Planwert überschreiten und die in der Prognoserechnung berücksichtigten Kostensteigerungen unzureichend sein. Ferner können Mängel jedweder Art das Ertragspotenzial der Anlagen negativ beeinflussen. Unter Umständen können außerordentliche Reparaturen notwendig werden und zu Überschreitungen der kalkulierten Kosten führen.

Bei den Windkraft- und Photovoltaikanlagen sowie Stromspeichern besteht das Risiko von Betriebsunterbrechungen, z. B. durch Netzstörungen, unzureichender Abstimmung von Bauteilen oder einer erhöhten Verschmutzung, Verschleiß oder Materialermüdung. Betriebsunterbrechungen können jedoch auch durch die fehlerhafte Planung, Auslegung oder Errichtung der Energieanlagen sowie deren Bestandteile verursacht werden. Es besteht zudem das Risiko, dass die Anlagen störungsbedingt vom Netz genommen werden müssen. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Ertragslage führen und damit eine Renditeminderung oder auch den Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag für den Anleger bedeuten.

Netzstabilisierende Abschaltungen durch Netzbetreiber

Erstattungen von entgangenen Einspeiseentgelten, die durch netzstabilisierende Abschaltungen ausgelöst werden, erfolgen zeitverzögert. Dies kann zu vorübergehenden Zahlungsengpässen auf Ebene der Zielgesellschaften führen. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass der Betrieb von Windenergieanlagen aufgrund des Schutzes von bedrohten Tierarten eingeschränkt oder gänzlich untersagt wird. Ferner besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen aufgrund von Lärmschutzbestimmungen gedrosselt werden müssen. Jegliche Form von Betriebsunterbrechungen führen dazu, dass eine geringere Strommenge in das öffentliche Stromnetz eingespeist und die Ertragslage der Zielgesellschaften negativ beeinflusst wird. Dies hätte mittelbar Einfluss auf die Wirtschaftslage der Gesellschaft und somit auch auf die Kapitaleinlage des Anlegers. Eine Kapitalanlage im Segment der Erneuerbaren Energien ist eine langfristige Investition. In der Regel gehen die Zielgesellschaften, welche die Energieanlagen betreiben, von einer langfristigen Nutzbarkeit der technischen Anlagen aus. Dabei unterliegen die Anlagen hohen, wechselnden Belastungen. Ein erhöhter Verschleiß und die Materialermüdung führen zu höheren Reparaturkosten oder können die Nutzungsdauer der Anlagen verringern, was die Wirtschaftlichkeit der Zielgesellschaften erheblich beeinflusst. Für die Anlagen werden von den Herstellern Mindestlaufzeiten angegeben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anlagenteile oder gesamte Anlagen fehlerhaft sind, aus technischen Gründen die vom Hersteller angegebene Lebensdauer nicht erreicht wird oder der Betrieb vorzeitig beendet werden muss. Ferner kann eine höhere Leistungsabnahme (Degradation) der Photovoltaik-Module oder

der Batterien der Stromspeicheranlagen eintreten. Dies würde sich auf die Ertragslage der jeweiligen Zielgesellschaften auswirken mit entsprechenden negativen Folgen für die Fondsgesellschaft. Zudem sind die Zielgesellschaften regelmäßig verpflichtet, Rücklagen für den Rückbau zu bilden. Sofern diese Rücklagen für einen späteren Anlagenrückbau nicht vorhanden oder durch zwischenzeitlich erhöhte Entsorgungs- und Verwertungsanforderungen oder außerplanmäßige Aufwendungen nicht ausreichend bemessen worden sind, gehen überplanmäßige Kosten zu Lasten der Zielgesellschaft. Das Gesellschaftsergebnis im Jahr des Rückbaus würde entsprechend vermindert, wodurch sich auch die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger verringern.

Bei der Investition von einzelnen Zielgesellschaften in Photovoltaik-Dachflächenanlagen besteht das Risiko, dass bei der Montage der Module oder aus anderen Gründen Schäden an den Dachflächen oder der Gebäude verursacht werden und/oder eine Sanierung der Dachflächen oder der Gebäude notwendig wird. Eine hiermit verbundene Demontage der Module hätte einen Einnahmeausfall zur Folge und führt zu höheren Kosten. Eine Verzögerung der Inbetriebnahme könnte sich negativ auf die Vergütungshöhe auswirken oder gar den Ausfall der gesetzlich festgelegten Vergütung verursachen. Dies beeinflusst die Ertrags- und Liquiditätslage der Gesellschaft negativ, woraus sich eine Gefährdung für die Kapitaleinlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag ergibt. Im Zusammenhang mit Repowering-Maßnahmen, Parkerweiterungen oder dem Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften, deren Anlagen noch projektiert werden oder im Bau sind, können Projektierungs-, Errichtungs- und Inbetriebnahmerisiken auftreten, die beispielsweise durch Verzögerungen bei der Installation, Ausfall von am Bau beteiligten Unternehmen oder durch eine fehlerhafte Montage der neuen Anlagen verursacht werden. Auch können im Rahmen von Repowering-Maßnahmen oder Parkerweiterungen Liquiditätsbelastungen dadurch entstehen, dass Altgesellschafter abzufinden sind, die von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen bzw. ein unterbreitetes Abfindungsangebot annehmen. Dies hätte Auswirkungen auf die Ertrags- und Liquiditätslage der jeweiligen Zielgesellschaften und folglich auf die Fondsgesellschaft. Alle vorgenannten Risiken können zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Zeichnungssumme der Anleger inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Ungünstige Entwicklung der Marktgegebenheiten

Wird der Strom von Wind- oder Photovoltaikanlagen auf dem freien Markt veräußert, so unterliegen die Erträge den Schwankungen der Marktpreise. Es besteht das Risiko, dass sich dies bei niedrigen Marktpreisen ertragsmindernd auswirkt und der produzierte Strom nur zu Preisen unterhalb der Prognose vermarktet werden kann. Erhalten Energieanlagen gesetzlich garantierte Einspeisevergütungen oder nehmen sie an einer Direktvermarktung teil bzw. sind dazu verpflichtet, so können diese Vergütungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen geringer als erwartet ausfallen. Es besteht zudem das Risiko, dass entsprechende Regelungen rückwirkend geändert werden bzw. sich künftige Gesetzesänderungen/-novellen negativ auf die Einspeisevergütung bzw. Vermarktungsergebnisse oder allgemein negativ auf den Betrieb dieser Anlagen und damit die Wirtschaftlichkeit der Vermögensgegenstände auswirken könnten. Eine garantierte Gesamtvergütung einer Zielgesellschaft kann zudem abhängig sein von der Höhe der Zubauzahlen, d. h. der tatsächlich realisierten Menge an neu in Betrieb genommenen Energieanlagen im Verhältnis zu den gesetzlich festgelegten Leistungsvolumina. Dieser Faktor kann auch nach der Inbetriebnahme der Energieanlagen nachträglich zu einer geringeren Vergütungshöhe als erwartet führen und sich ertragsmindernd auswirken. Im Rahmen der Direktvermarktung werden regelmäßig Stromlieferverträge (PPA) über definierte Zeiträume abgeschlossen. Hier wird das Marktrisiko der Preisschwankung gegen einen Festpreis abgesichert. Neben einem Gegenparteienrisiko besteht die Möglichkeit, dass Perioden mit schwachen Wind- oder Sonnenerträgen zu verringerten produzierten Strommengen führen und die vertraglich vereinbarten Strommengen nicht geliefert werden können. Infolgedessen sind Ausgleichskosten nicht auszuschließen. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Ertragslage führen und damit eine Renditeminderung oder auch den Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag für den Anleger bedeuten.

Stromspeicher spielen eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung von Regelleistung oder der Deckung von Spitzenlasten. Sollte die Nachfrage nach solchen Diensten jedoch sinken, kann dies die Einnahmen verringern. Zusätzlich können regulatorische Änderungen, gesetzliche Anpassungen oder ungünstige Entwicklungen der Marktgegebenheiten die prognostizierten Auszahlungen verzögern und/oder verringern und unter Umständen zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Umweltbelastungs- und Vergiftungsrisiko

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Laufe der Zeit Umweltbelastungs- und/oder Vergiftungsrisiken aus den perspektivisch im indirekten Bestand der Fondsgesellschaft gehaltenen Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbarer Energie ergeben. Sollten sich solche Risiken realisieren, könnte dies, neben möglichen Ansprüchen gegenüber den Herstellern, auch die Haftung auf Ebene der Vermögensgegenstände zur Folge haben. Außerdem könnten unerwartete, zukünftige Entsorgungsvorschriften für bestimmte Komponenten der Wind- und Photovoltaikanlagen sowie der Stromspeicherbatterien zu erheblichen Mehrkosten für den Rückbau und das Recycling führen. Im Falle von Batterien in Stromspeichern besteht weiterhin das Risiko von Bränden und Explosionen, was zu zusätzlichen Haftungsansprüchen und Umweltreparaturkosten führen kann. Die hieraus resultierenden zusätzlichen Kostenbelastungen könnten die Ertragslage der jeweiligen Zielgesellschaft negativ beeinflussen und sich mittelbar auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft auswirken. Dies würde die prognostizierten Auszahlungen verzögern und/oder verringern und könnte unter Umständen zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabebaufschlag führen.

Naturbedingte Einflüsse

Bei dem Erwerb von Beteiligungen aus den Segmenten Windenergie und Photovoltaik spielt die Entwicklung der Winderträge bzw. die Sonnenscheindauer eine große Rolle für den Erfolg der betreffenden Zielgesellschaft. Die Windmenge bzw. die Anzahl der Sonnenstunden sind nicht beeinflussbare Naturgrößen. Sie unterliegen erheblichen Schwankungen. Das Ausbleiben prognostizierter Werte führt zu verminderten Erlösen aus dem Stromverkauf. Der Gesamtertrag der betroffenen Energieanlage und damit der Zielgesellschaft, welche die Anlage betreibt, würde sich verschlechtern. Diese Risiken wirken sich auch auf die Stromspeicheranlagen aus, die zur Speicherung der erzeugten Energie eingesetzt werden. Bei verringerten Erträgen aus Wind- oder Solarenergie sinkt die Menge des zu speichernden Stroms. Zudem können unerwartete Ertragsminderungen zu ineffizienter Nutzung der Speicherkapazitäten führen,

was die Rentabilität des Speichersystems weiter beeinträchtigt. Besonders hohe und niedrige Außentemperaturen beeinflussen die Leistungsfähigkeit von Photovoltaikanlagen als auch Stromspeichern. Diese thermische Belastung kann nicht nur die unmittelbare Leistung beeinträchtigen, sondern auch langfristig die Lebensdauer der Anlagen verkürzen. Die Realisierung der vorgenannten Risiken wirkt sich mittelbar negativ auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Gesellschaft aus und kann zu einer Verringerung oder dem Ausfall von Auszahlungen an die Anleger führen.

Unvorhersehbare Wetterereignisse

In den vergangenen Jahren kam es in Deutschland und Europa zum verstärkten Auftreten von Extremwetterereignissen infolge des Klimawandels. Derartige Ereignisse können erhebliche Schäden an Windpark- und Photovoltaikparks sowie Stromspeicheranlagen verursachen und dadurch die technische Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Vermögensgegenstände beeinträchtigen. Nicht kalkulierte Mehraufwendungen für Reparaturen, Ersatzanlagen und Instandsetzungsmaßnahmen, Stillstandzeiten und damit einhergehende Ertragsausfälle sowie erhöhte Versicherungskosten können die Folge etwaiger Schäden sein und zu verringerten Auszahlungen oder einem Zahlungsausfall an die Anleger bis hin zu einem vollständigen Verlust der Einlage inkl. Ausgabebaufschlag führen. Darüber hinaus kann nicht sichergestellt werden, dass künftig auftretende klimatische Veränderungen vollständig durch bestehende Versicherungskonzepte oder technische Anpassungsmaßnahmen abgedeckt werden können.

Risiko technologischer Entwicklungen und Marktverdrängung

Technische Anlagen, wie Windkraft-, Photovoltaik- oder Stromspeicheranlagen, unterliegen ständigen technologischen Weiterentwicklungen. Dabei befindet sich besonders der Markt für Stromspeicher in einem dynamischen Entwicklungsstadium. Technologischer Fortschritt kann zu einer verringerten Rentabilität von Investitionen und zu einer Verringerung bis hin zu einem Ausfall von Auszahlungen an die Anleger führen.

4. Vermögensgegenstände

Anlageziele und Anlagepolitik

Die Anlagepolitik und Anlagestrategie der Gesellschaft bestehen in der direkten und/oder indirekten Investition in Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Energie aus regenerativen Quellen (Windkraft und Photovoltaik). Das Ziel der Fondsgesellschaft liegt im Aufbau eines risikogemischten, diversifizierten Beteiligungsportfolios unter Beachtung der von der BaFin genehmigten Anlagebedingungen. Prognosegemäß werden Vermögensgegenstände erworben und nach Eintritt in die Liquidationsphase wieder veräußert.

Anlageziel ist es, mit den Investitionen einen positiven Beitrag zur Reduzierung von CO₂-Emissionen zu erreichen. Die Wirtschaftstätigkeit der erworbenen Vermögensgegenstände zielt auf die Generierung von Erträgen ab, die aus dem mittelbaren Betrieb von Energieanlagen resultieren. In der Grundlaufzeit von ca. 11 Jahren nach Vollinvestition wird ein Gesamtmittelrückfluss von 169 Prozent vor Steuern prognostiziert (Prognose, bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Ausgabeaufschlag). Zusätzlich werden 0,23 Prozent der Beteiligungssumme (ohne Ausgabeaufschlag) vor Steuern für die Bedienung der Vorabverzinsung kalkuliert. Die Vorabverzinsung beläuft sich vom 01. Januar bis 30. April 2026 auf 6,0 Prozent p.a. und vom 01. Mai bis zum 30. Juni 2026 auf 4,0 Prozent p.a. Diese Vorabverzinsung fließt den Anlegern zu, welche die in den Anlagebedingungen formulierten Voraussetzungen für den Erhalt erfüllt haben.

Erwerbbarer Vermögensgegenstände

Die Fondsgesellschaft darf in Anlehnung an die Anlagebedingungen in die folgenden Vermögensgegenstände investieren und berücksichtigt dabei die Grundsätze der Risikomischung nach § 262 Abs. 1 KAGB:

a) Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien (§ 261 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 4 KAGB) sowie für diese Anlagen genutzte Infrastruktur (§ 261 Abs. 2 Nr. 8 KAGB), jeweils einschließlich der damit verbundenen Rechte;

b) Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 i. V. m. 273 bis 277 KAGB, soweit diese in Vermögensgegenstände nach a), c) oder d) investieren;

c) Anteile oder Aktien an Gesellschaften (§ 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB), die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände nach a) sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen;

d) Bankguthaben nach § 195 KAGB.

Finanzinstrumente, die nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB i. V. m. Art. 88 der Delegierte Verordnung Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können, dürfen nicht angekauft werden.

Anlagegrenzen

Bei Festlegung der Anlagegrenzen stehen die konkreten Vermögensgegenstände noch nicht fest. Die Anlage erfolgt unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 KAGB in die in § 1 Anlagebedingungen aufgeführten Vermögensgegenstände. Innerhalb der ersten 18 Monate nach Beginn des Vertriebs ist eine Risikosteuerung nicht zu jedem Zeitpunkt gewährleistet. Die Dauer der Investitionsphase ist befristet bis zum 31. Dezember 2027 und kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung verlängert werden. Für die Investition in Vermögensgegenstände gelten die folgenden in den Anlagebedingungen festgelegten Investitionskriterien:

Das zu investierende Kapital wird zu

- mindestens 50 Prozent indirekt über Anteile in geschlossene inländische Spezial-AIF nach § 1b) bb) Anlagebedingungen in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wind an Land mit einer Einzelnennleistung von mindestens 1.000 kW und Energieanlagenstandort in Deutschland

sowie

- zu mindestens 10 Prozent indirekt über Anteile in geschlossene inländische Spezial-AIF nach § 1b) bb) Anlagebedingungen in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaik mit einer Einzelnennleistung von mindestens 750 kW und Energieanlagenstandort in Deutschland

angelegt.

Ausgeschlossen sind Investitionen in Vermögensgegenstände nach § 1 Anlagebedingungen, sofern einer oder mehrere der folgenden Umstände zutrifft:

- a) der Energieanlagenstandort liegt außerhalb von Europa;
- b) der Vermögensgegenstand ist an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt;
- c) der Vermögensgegenstand ist am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt;
- d) der Vermögensgegenstand verstößt nach Ansicht der KVG gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen;
- e) der Vermögensgegenstand erzielt 1 Prozent oder mehr seiner Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle;
- f) der Vermögensgegenstand erzielt 10 Prozent oder mehr seiner Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl;
- g) der Vermögensgegenstand erzielt 50 Prozent oder mehr seiner Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen;
- h) der Vermögensgegenstand erzielt 50 Prozent oder mehr seiner Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh.

Die Gesellschaft bewirbt ökologische Merkmale und wird nach Ablauf der Investitionsphase einen Mindestanteil von 80 Prozent nachhaltige Investitionen i. S. v. Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (EU-Offenlegungsverordnung), bezogen auf alle investierten Vermögensgegenstände, getätigt haben. Die nachhaltigen Investitionen sind Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt. Die Gesellschaft strebt durch diese nachhaltigen Investitionen einen Beitrag zur Reduzierung von CO₂-Emissionen an. Die detaillierten Vorgaben zur Entsprechung der EU-Offenlegungsverordnung sind im folgenden Abschnitt „Nachhaltigkeit dieses Finanzproduktes“ dargestellt.

In einen Vermögensgegenstand nach § 1 Anlagebedingungen wird nur investiert, wenn er gemäß § 261 Abs. 6 Satz 1 lit. a) KAGB von einem externen Bewerter bewertet wurde. Eine Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik des Investmentvermögens ist nur durch Änderung der Anlagebedingungen möglich. Hierzu bedarf es eines Gesellschafterbeschlusses (gemäß § 9 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag) und der Genehmigung durch die BaFin.

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung wurden noch keine Vermögensgegenstände erworben. Die KVG entscheidet unter Beachtung der Anlagebedingungen darüber, welche konkreten Vermögensgegenstände erworben werden. Zu den Techniken und Instrumenten, von denen bei der Verwaltung des Investmentvermögens Gebrauch gemacht werden kann, zählen die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement der mit der Verwaltung des Kommanditanlagevermögens der Fondsgesellschaft betrauten KVG. Bei Festlegung der Anlagegrenzen stehen die konkreten Vermögensgegenstände nicht fest.

Für die Fondsgesellschaft dürfen Kredite bis zur Höhe von 150 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Fondsgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich

sind. Bei der Berechnung der vorgenannten Grenze sind Kredite, welche Gesellschaften i. S. v. § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB aufgenommen haben, entsprechend der Beteiligungshöhe der Fondsgesellschaft zu berücksichtigen. Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zu der Gesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten. Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Fondsgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs. Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden. Die Gesellschaft darf als Derivate Zinssicherungsgeschäfte in Form von Zinsswaps für Fremdfinanzierungen sowie Stromderivate im Rahmen der Vermarktung von Strom abschließen.

Bei der angebotenen Beteiligung handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung, deren Wertentwicklung von der Wertentwicklung der Vermögensgegenstände abhängig ist, in die investiert wird.

Nachhaltigkeit dieses Finanzproduktes

Die Europäische Union hat sich mit der Unterzeichnung des Pariser Klimaschutzabkommens zur Verfolgung der darin vereinbarten Klimaziele sowie einer nachhaltigeren Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft verpflichtet. In diesem Zusammenhang ist in Europa im November 2019 die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU-Offenlegungsverordnung) verabschiedet worden, die am 10. März 2021 in Kraft getreten ist. Diese wurde mit Rechtsgültigkeit ab Januar 2023 durch eine Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission ergänzt.

Die EU-Offenlegungsverordnung ist eng verknüpft mit der EU-Taxonomie-Verordnung, die im Jahr 2020 verabschiedet wurde und in Kraft getreten ist.

Das Ziel dieser Verordnungen ist, dass die europäische Wirtschaft den Wandel hin zu einem umweltfreundlicheren, widerstandsfähigeren Kreislaufsystem unterstützt sowie ökologische, soziale und Governance-Erwägungen (Environmental, Social and Governance – kurz „ESG“) in den Mittelpunkt des Finanzsystems rückt. Dieser AIF berücksichtigt ESG-Faktoren bei Anlageentscheidungen, um Investitionen nachhaltiger zu machen.

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale dieses Finanzproduktes sind im Kapitel „Anlagen“ im Abschnitt Vorvertragliche Informationen „Ökologische und/oder soziale Merkmale“ enthalten.

Das Ziel der ÖKORENTA Erneuerbare Energien 16 geschlossene Investment GmbH & Co. KG ist es, die von den Anlegern bereitgestellten Mittel in Anlehnung an den Investitionsplan indirekt in Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu investieren.

Mit der Investition in dieses Finanzprodukt soll eine Reduzierung von CO₂-Emissionen erreicht werden. Es wird mit diesem nachhaltigen Finanzprodukt demnach eine Nachhaltigkeitswirkung, konform zu den langfristigen Zielen zur Minimierung der Erderwärmung des Übereinkommens von Paris, angestrebt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen stellen zu mindestens 80 Prozent nachhaltige

Vermögensgegenstände gemäß Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (EU-Offenlegungsverordnung) dar, welche die im Folgenden dargestellten und im Rahmen einer vor Erwerb stattfindenden ESG-Due-Diligence zu prüfenden Voraussetzungen erfüllen. Die Wirtschaftstätigkeit dieser Vermögensgegenstände leistet einen Beitrag zur Reduzierung von CO₂-Emissionen und vermeidet erhebliche Beeinträchtigungen von Nachhaltigkeitszielen (do not significantly harm).

Stattfindende Prüfungen:

- Bewertung, welche wesentlichen physischen Klimarisiken gemäß Anlage A, Abschnitt II der Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 die Tätigkeit der jeweiligen Anlagen während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können.
- Bei Investition in nachhaltige Vermögensgegenstände, die neu errichtet werden, wird die Verfügbarkeit langlebiger und recyclingfähiger Geräte und Bauteile, die leicht abzubauen und wieder aufzubereiten sind, bewertet und deren Einsatz geprüft. Falls möglich, soll deren Einsatz erfolgen.
- Bei Investition in nachhaltige Vermögensgegenstände wird geprüft, ob diese zum Zeitpunkt der Errichtung den Genehmigungsvorschriften und geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere in Bezug auf lokal geltende Umweltvorschriften oder vergleichbare Regelungen, unterliegen (bei neu errichteten Anlagen) bzw. unterliegen haben (bei bereits errichteten Anlagen) und entsprechende Genehmigungen nachweislich vorliegen bzw. vorgelegen haben. Voraussetzung für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist dabei, dass im Einklang mit den nationalen Umsetzungen der Richtlinie 2011/92/EU, in Deutschland entsprechend dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfungen oder Bewertungen durchgeführt wurden oder werden. Für Gebiete oder Vorhaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten (darunter das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, UNESCO-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete) wurde ggf. eine angemessene Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. In den Verträglichkeitsprüfungen festgelegte erforderliche Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt sind umgesetzt worden bzw. werden umgesetzt.

Es werden keine Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, weil bereits durch die vorstehend dargestellten Prüfungen erhebliche Beeinträchtigungen von Nachhaltigkeitszielen vermieden werden. Diese Prüfungen erfolgen in Anlehnung an die technischen Bewertungskriterien der Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139.

Die in Tabelle 1 im Anhang I der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 unter der Überschrift „Klima-indikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren“ aufgeführten Indikatoren werden im Zuge der Investitionstätigkeit berücksichtigt. Zugleich ist der Großteil dieser Indikatoren aus den Bereichen Treibhausgasemissionen, Wasser und Abfall entweder nicht einschlägig, kann aufgrund nicht vorhandener Daten nicht angewendet werden (Treibhausgasemissionen) oder beschreibt im Hinblick auf die beabsichtigte Wirtschaftstätigkeit keinerlei negative Auswirkungen (Abfall und Wasser). Die Wirtschaftstätigkeiten, in welche die Fondsgesellschaft investiert, beabsichtigen im Wesentlichen die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und nebensächlich den Transport und die Speicherung dieses Stroms als auch die Errichtung notwendiger Infrastruktur. Im Zuge der Investitionstätigkeit wird, wie vorangehend beschrieben, eine ESG-Due-Diligence durchgeführt. U. a. werden in diesem Prozessschritt nachteilige Auswirkungen auf die Biodiversität betrachtet und die ggf. in behördlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen ergangenen Abhilfe und Ausgleichsmaßnahmen nachgehalten. Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Biodiversität ergeben sich aus der angestrebten Wirtschaftsaktivität nicht bzw. werden durch die genannten Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen gemildert.

Die weiterhin in Tabelle 1 aufgeführten „Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ sind nicht einschlägig, da weder die Fondsgesellschaft noch auf Ebene der zulässigen Vermögensgegenstände eigenes Personal beschäftigt wird. Die Indikatoren aus den Tabellen 2 und 3 des Anhangs 1 weisen keine weiteren relevanten Indikatoren zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die in eine Verbindung zu den beabsichtigten Wirtschaftstätigkeiten gebracht werden können, aus. Eine Berücksichtigung erfolgt entsprechend nicht.

Maximal 20 Prozent des investierten Kapitals dürfen in nachhaltige Vermögensgegenstände investiert

werden, bei denen kein Nachweis über das Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen beigebracht werden kann.

Es erfolgen nur Investitionen in Ländern, bei denen keine schwerwiegenden Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte bekannt sind. Dies wird bewertet durch das Erfordernis eines Wertes von mindestens 70 von 100 nach dem Global Freedom Scores Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>). Zudem wird sichergestellt, dass nur Investitionen in Länder getätigt werden, welche grundlegende ILO-Übereinkommen ratifiziert haben. Dabei handelt es sich um internationale Normensetzungen im Hinblick auf Arbeits- und Sozialstandards.

Sollte in Ermangelung der seitens des Vertragspartners der jeweiligen Beteiligung zur Verfügung gestellten Daten die eben beschriebene detaillierte ESG-Due-Diligence nicht möglich sein, kann auf Alternativquellen für die Bewertung der ESG-Kriterien zurückgegriffen werden. Eine gängige Praxis in der Finanz- und Investitionswelt ist die Nutzung von ESG-Indizes anerkannter Anbieter. ESG-Indizes bieten eine strukturierte und umfassende branchenspezifische Sammlung von Daten und Bewertungen, die auf öffentlich zugänglichen Informationen basieren und regelmäßig aktualisiert werden. Sie berücksichtigen eine Vielzahl von Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung und ermöglichen es, schnell eine fundierte Einschätzung der ESG-Leistung von Unternehmen zu treffen.

Es werden nicht alle Investitionen des AIF zur Reduzierung von CO₂-Emissionen beitragen. Dies gilt insbesondere für Investitionen des AIF in Bankguthaben. Nachhaltigkeitsrisiken werden kontinuierlich im Rahmen der Regelprozesse des Risikomanagements der KVG überwacht.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des AIF hat. Die Bedeutung von Nachhaltigkeitsrisiken auf diesen AIF und die Rendite wird nach heutigem Stand als gering erachtet, weil kein wesentlicher Einfluss von physischen Risiken (z. B. Extremwetterereignisse oder Veränderungen klimatischer oder ökologischer Bedingungen) auf die zu erwerbenden Energieanlagen erwartet wird. Aufgrund der in der Anlagestrategie fest-

gelegten Investitionen in nachhaltige Energieanlagen wird zudem auch kein Einfluss von Transitionsrisiken im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft (z. B. politische Maßnahmen, die zu einer Verteuerung fossiler Energieträger oder zu Investitionskosten führen) erwartet.

Relevanter Markt

Die ÖKORENTA Erneuerbare Energien 16 geschlossene Investment GmbH & Co. KG wird unmittelbar oder mittelbar Anteile an Zielgesellschaften erwerben, die direkt oder indirekt in Beteiligungen an Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von Erneuerbarer Energie oder sonstige Rechtsverhältnisse im Bereich Erneuerbare Energien investieren. Ziel ist es, ein breit diversifiziertes und risikogemischtes Portfolio aufzubauen. Im Folgenden werden daher der maßgeblich relevante Markt und dessen Entwicklung im Überblick beschrieben.

Mit einem Anteil von 57,8 Prozent stammen zum Stand 1. Halbjahr 2025 mehr als die Hälfte des in Deutschland produzierten und ins Stromnetz eingespeisten Stroms aus Erneuerbaren Energien. Mit etwa 27,2 Prozent an der gesamten inländischen Stromproduktion stellt der Energieträger Wind die vorherrschende Energiequelle dar, gefolgt von Kohle mit 22,7 Prozent und Photovoltaik mit 17,8 Prozent.

Auf dem Weg zur Energiewende von fossilen Energieträgern hin zu Erneuerbaren Energien hat die Bundesregierung das Ziel eines Anteils der Erneuerbare Energien am gesamten inländischen Bruttostromverbrauch von 80 Prozent bis zum Jahr 2030 ausgegeben. Aktuell liegt der diesbezügliche Anteil bei rund 54 Prozent (Stand: 1. Halbjahr 2025). Dabei ist seit dem Beginn der 2000er Jahre eine steigende Tendenz zu verzeichnen, wobei v. a. in den letzten Jahren ein starker Anstieg zu verzeichnen war. Zurückzuführen ist dieser Umstand insbesondere auf den massiven Ausbau im Bereich der Windkraft- und Photovoltaikanlagen. So konnten in Deutschland bis zum Ende der 1. Jahreshälfte 2025 insgesamt ca. 65 GW Onshore-Windkraftanlagen installiert werden. Damit ist im 1. Halbjahr ein Zuwachs um 196 Anlagen zu verzeichnen. Die installierte Leistung von rd. 1,9 GW entspricht ggü. dem Vorjahreszeitraum einer Verdoppelung. Im Bereich Photovoltaik wurden in Deutschland bisher insgesamt rd. 108 GW Leistung errichtet. Im 1. Halbjahr 2025 wurde ein Zubau von 432.500 Anlagen mit einer Leistung von 7 GW registriert.

Der fortschreitende Ausbau der letzten Jahre ist u. a. zurückzuführen auf zunehmende politische und gesetzliche Maßnahmen zur Fokussierung der Erneuerbarer Energien. So hat die Vereinfachung der Verfahrensabläufe im Genehmigungsprozess, insbesondere die verringerten Anforderungen bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, zu kürzeren Realisierungsdauern für Wind- und Solarparks beigetragen. Zusätzlich hat die Bundesregierung die Ausschreibungsmengen für im Rahmen der EEG-Förderung gesetzlich unterstützte Projekte erhöht, um die Umsetzung von Wind- und Solarprojekten zu beschleunigen und die wettbewerbsorientierte Vergabe von Fördermitteln zu stärken. Diese Maßnahme fördert nicht nur den Ausbau erneuerbarer Energien, sondern trägt auch zur Kostensenkung bei, da die größere Menge an ausgeschriebenen Projekten mehr Wettbewerb auf dem Markt schafft. Ein weiterer zentraler Fortschritt ist der gesetzliche Vorrang für Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien, wodurch Projekte mit übergeordnetem öffentlichem Interesse bevorzugt behandelt werden. Der damit einhergehende Vorrang bei behördlichen Planungsentscheidungen erleichtert es, Projekte schneller voranzutreiben, da sie weniger bürokratische Hürden überwinden müssen als andere, weniger dringliche Projekte. Zudem wurden die Bundesländer verpflichtet bis 2032 etwa 2 Prozent ihrer Landesfläche für die Windnutzung bereitzustellen. Um die Akzeptanz bei der Bevölkerung vor Ort zu erhöhen, wurden gesetzliche Regelungen eingeführt, die es Kommunen und Bürgerenergiegesellschaften ermöglichen, sich finanziell an Windkraftprojekten zu beteiligen. Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass die Menschen direkt von den Projekten profitieren und sich stärker mit den Vorhaben identifizieren können. Im Bereich der Windkraft gibt es Bestrebungen, die pauschalen Abstandsregelungen zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten abzuschaffen. Durch flexiblere Abstandsregelungen können Windprojekte in Gebieten mit besonders guten Windverhältnissen realisiert werden. Ein weiterer entscheidender Faktor für den Ausbau von Erneuerbaren Energien ist der Ausbau der Übertragungsnetze. In Deutschland sind insbesondere in den Windkraftregionen im Norden und in den sonnenreichen Regionen im Süden des Landes erhebliche Netzengpässe vorhanden. Um diese Engpässe zu beheben, hat die Bundesregierung die Planung und den Ausbau von Hochspannungsnetzen beschleunigt. Dies soll sicherstellen, dass der erzeugte Strom effizient vom Erzeuger zum Verbraucher transportiert werden kann.

Speichertechnologien sind für die Integration erneuerbarer Energien ins Netz von entscheidender Bedeu-

tung. Die Förderung von Stromspeichern, insbesondere in Kombination mit Wind- und Solarparks, wird durch verschiedene Programme unterstützt. Dies hilft, überschüssige Energie zu speichern und bei Bedarf ins Netz einzuspeisen, womit die Netzstabilität verbessert und die Nutzung Erneuerbarer Energien maximiert wird. Das Zusammenspiel der aufgeführten Maßnahmen hat die Marktdurchdringung der Erneuerbarer Energien in vielen Regionen beschleunigt und ist ein wichtiger Schritt hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung. Trotz der bereits erzielten bedeutenden Fortschritte sieht die Bundesregierung bis zum Jahr 2030 weiterhin ehrgeizige Ziele vor, um die 80-Prozent-Quote bei der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zu erreichen. Hierfür sind Ausbauziele von 115 GW im Bereich Wind Onshore und 215 GW Photovoltaik gesetzt. Somit sind erst ca. 56 Prozent der Windzielsetzung und ca. 50 Prozent der Photovoltaikzielmarke erreicht. Um die ambitionierten Ausbauziele vollständig zu realisieren, sind nun zusätzliche Zubauten und Investitionen erforderlich, die den positiven Trend weiter verstärken und die Energiewende vorantreiben.

Mit Hinblick auf die Stromerzeugung wurde im ersten Halbjahr des Jahres 2025 trotz des voranschreitenden Zubaus rund 18 Prozent weniger Strom aus Windkraft produziert als im Vorjahreszeitraum, was auf ein außergewöhnlich geringes Windaufkommen sowohl in den Winter- als auch den Frühlingsmonaten zurückzuführen ist. Die Stromerzeugung im Segment Photovoltaik stieg hingegen infolge günstiger Sonneneinstrahlung und dem intensiven Vortreiben des Ausbaus von Photovoltaikanlagen um 27 Prozent. Die Energieproduktion aus Wind und Sonne ist von einer Vielzahl unvorhersehbarer Faktoren abhängig, wodurch die zukünftige Entwicklung von Wind- und Sonnenaufkommen einer gewissen Volatilität unterliegt. In Anbetracht der Entwicklungen der vergangenen Jahre ist jedoch wahrscheinlich, dass in der Zukunft auch wieder Jahre mit höheren Windaufkommen zu rechnen ist.

Bezüglich der Entwicklung der Strompreise befinden sich die Marktpreise im Jahr 2025 mit Stand Oktober in Anbetracht der Strompreisentwicklung der vergangenen zehn Jahre auf mittlerem Preisniveau. So liegen die arithmetisch gemittelten Preise für Wind-Onshore-Strom bei 7,3 ct/kWh und für Photovoltaikstrom bei 5,6 ct/kWh. Im Vergleich zum Vorjahr ist im Hinblick auf Windstrom ein Anstieg um ca. 1 ct/kWh zu verzeichnen, während die Photovoltaikpreise annähernd dem Vorjahresniveau entsprechen. Im Vergleich des Jahres 2025 mit den zwei Vorjahren

zeigen sich die Strompreise deutlich volatil über den Jahresverlauf. So bewegen sich die Marktpreise für Windstrom im Jahr 2025 von 5,1 ct/kWh (Juni) bis 11,6 ct/kWh (Februar) und jene für Photovoltaikstrom von 1,8 ct/kWh (Juni) bis 11,5 ct/kWh (Januar), was deutliche Schwankungen offenbart. Die Ursache für diesen Umstand liegt in der starken Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage hinsichtlich der natürlichen Bedingungen. Während im Winter aufgrund sich häufender Sturmperioden oft große Mengen Windstrom produziert werden, fallen die Photovoltaikerträge infolge kurzer Tage und flacher Sonneneinstrahlung meist geringer aus. Im Sommer hingegen zeigt sich wegen gehäufter Windflauten, aber hoher und langer Sonneneinstrahlungsintensität ein umgekehrtes Muster. Da Strom nur begrenzt gespeichert werden kann und fast gleichzeitig verbraucht werden muss, führt ein Überangebot in besonders wind- oder sonnenreichen Zeiten oft zu stark fallenden Preisen, teils sogar zu negativen Preisen. Bei geringem Wind- oder Sonnenaufkommen hingegen müssen teurere fossile Kraftwerke einspringen, wodurch die Preise deutlich steigen. Jahreszeitlich und tageszeitlich schwankende Verbrauchernachfragen verstärken die Preisvolatilität zusätzlich. Mit fortschreitendem Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie Abschaltungen von Kohle- und Atomkraftwerken und infolgedessen immer größer werdenden Anteilen im Erzeugermix steigt der Einfluss der volatilen Stromerzeugungsarten Windkraft und Photovoltaik. Dieser Sachverhalt begründet die gestiegene Preisvolatilität innerhalb der letzten Jahre. Vermutlich werden sich diese Preisschwankungen zukünftig noch verstärken.

Ein effektives Mittel, um die Schwankungen von Angebot und Nachfrage im Energiemarkt auszugleichen, stellen Batteriespeicher dar. Diese werden zu Zeiten, in denen das Stromangebot die Nachfrage übersteigt (z. B. nachts, vor- und nachmittags), beladen und beziehen dabei den Strom zu niedrigen Preisen. Sobald

die Stromnachfrage hoch ist (z. B. morgens, mittags und abends) oder die Produktion sinkt, wird der gespeicherte Strom wieder entladen. Dabei profitiert der Speicher von hohen erzielbaren Stromverkaufspreisen in solchen Phasen. Dementsprechend ermöglichen Stromspeicher eine Speicherung überschüssiger Energie, welche bei Bedarf wieder ins Stromnetz abgegeben werden kann. Infolge hoher Preisunterschiede von Be- und Entladestrom (bzw. Einkaufs- und Verkaufspreisen) können derartige Stromspeicher wirtschaftlich betrieben werden. Der Markt für Stromspeicher befindet sich derzeit noch im Aufbau und durchläuft eine dynamische Entwicklung. So wird die Technologie stetig optimiert und die Wirtschaftlichkeit zunehmend durch sinkende Technologiekosten verbessert. Stromspeicher, welche an Wind- oder Photovoltaikparks angegliedert werden, bieten zusätzlich die Möglichkeit die monetären Ertragsausfälle infolge von negativen Preisen zu vermeiden oder zumindest zu verringern, indem der Speicher in solchen Perioden gezielt beladen wird.

Im Hinblick auf die Stromvermarktung zeigte sich in den vergangenen Jahren eine Kehrtwende: weg von der gesetzlichen EEG-Vergütung hin zu Direktvermarktungen und PPAs. Derzeitig (Stand: November 2025) sind einjährige PPAs mit Vergütungspreisen von bis zu 6,5 ct/kWh für Windstrom und bis zu 4,8 ct/kWh für Photovoltaikstrom verfügbar.

In Summe wird zukünftig von einem steigenden Strombedarf ausgegangen. Strom ist ein wesentlicher Baustein für die Weiterentwicklung von Systemen künstlicher Intelligenz (KI) und gewinnt zunehmende Bedeutung in nahezu allen Sektoren, die bislang vom Einsatz fossiler Brennstoffe dominiert werden. Hierzu gehören insbesondere der sich entwickelnde Sektor der Elektromobilität als auch die wachsende Nachfrage nach Wärmepumpen für Heizungssysteme in Immobilien.



5. Anteile an der Fondsgesellschaft und Rechtsstellung der Anleger

Die folgenden Ausführungen sollen dem Anleger einen Überblick über die wichtigsten rechtlichen Auswirkungen geben, die sich im Zusammenhang mit diesem Beteiligungsangebot ergeben. Grundlagen für die Beteiligung eines jeden Anlegers an der Fondsgesellschaft sind der im Verkaufsprospekt abgedruckte Gesellschaftsvertrag, die Anlagebedingungen und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie das Basisinformationsblatt. Die Zeichnungsunterlagen, insbesondere die Beitrittserklärung (Kaufauftrag), sind im Zusammenhang mit den genannten Verträgen wichtige Bestandteile des Beteiligungsangebotes.

Anteilklassen

Alle von der Fondsgesellschaft an die beitretenden Anleger ausgegebenen Anteile haben die gleichen Merkmale und gleichen Rechte und Pflichten. Es werden keine Anteile mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten an Anleger ausgegeben. Kein Anleger erhält eine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch auf eine solche Behandlung.

Art und Hauptmerkmale der Anteile

Die Ausgabe von Anteilen der Fondsgesellschaft erfolgt mittels Zeichnung der Beitrittserklärung durch den Anleger und Annahme des Beitritts durch die Treuhänderin SG-Treuhand GmbH und die ÖKORENTA FINANZ GmbH. Die Zeichnungsfrist beginnt mit der Mitteilung der BaFin, dass die KVG mit dem Vertrieb der Anteile an dem Investmentvermögen beginnen darf und endet mit der Vollplatzierung der zum Verkauf stehenden Anteile. Die Geschäftsführung ist berechtigt, die Gesellschaft bei Erreichen eines Eigenkapitals von TEUR 10.000 sowie unabhängig von der Höhe des eingeworbenen Kommanditkapitals jederzeit ab dem 30. Juni 2026 für den weiteren Beitritt von Anlegern zu schließen.

Hauptmerkmale der Anteile sind:

- Je EUR 1.000 Zeichnungssumme entsprechen einem Anteil i. S. d. KAGB
- Zahlung der Zeichnungssumme und des Ausgabeaufschlags entsprechend der Fälligkeit
- Beteiligung am laufenden Ergebnis der Fondsgesellschaft und an Liquiditätsauszahlungen entsprechend den gesellschaftsvertraglichen und gesetzlichen Regelungen

- Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Mitwirkung an Beschlussfassungen
- Weisungsbefugnis gegenüber der Treuhänderin bezüglich der Stimmrechtsausübung
- Widerspruchs-, Informations- und Kontrollrechte gemäß §§ 164, 166 HGB
- Möglichkeit der Direkteintragung im Handelsregister
- Anspruch auf Auszahlung eines Abfindungsguthabens im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft
- Übertragung der Beteiligung
- Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB (siehe Absatz „Haftung“ im Abschnitt „Risiken“).

Der Gesellschaftsvertrag und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag, sowie die dazugehörige Beitrittserklärung, auf deren Grundlage der Beitritt der Anleger erfolgt, regeln die Rechtsstellung der Treugeber/Direktkommanditisten untereinander und im Verhältnis zur pHG. Sowohl der Gesellschafts- als auch der Treuhand- und Verwaltungsvertrag räumen den Anlegern weitgehende Mitwirkungs- und Informationsrechte ein. Dies gilt sowohl für Direktkommanditisten als auch für mittelbar als Treugeber beteiligte Anleger. Bei mittelbarer Beteiligung über die Treuhänderin hat der mittelbar beteiligte Anleger im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Direktkommanditist (§ 152 Abs. 1 Satz 3 KAGB). Alle Anteile haben die gleichen Rechte.

Nach Annahme der Beitrittserklärung hat der Anleger 100 Prozent seiner Zeichnungssumme nebst Ausgabeaufschlag auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto zu zahlen. Alle Anleger sind grundsätzlich im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten am laufenden Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Die Gesellschafter erhalten bis zum 30. Juni 2026 eine Vorabverzinsung (als Vorabgewinn), bezogen auf das von ihnen gezeichnete, angeforderte und vollständig eingezahlte Nominalkapital (ohne Ausgabeaufschlag), gerechnet ab dem 01. des Monats, der auf die Einzahlung folgt. Die Vorabverzinsung beläuft sich vom 01. Januar bis 30. April 2026 auf 6,0 Prozent p.a. und vom 01. Mai bis zum 30. Juni 2026 auf 4,0 Prozent p.a. Für die Zahlung der Vorabverzinsung und die weitere

Ergebnisverteilung gelten die Bestimmungen des § 11 Gesellschaftsvertrag. Die Anleger sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und an der Beschlussfassung mitzuwirken. Jede volle EUR 1.000 der geleisteten Kommanditeinlage gewähren dabei in der Gesellschafterversammlung eine Stimme. Jeder Anleger ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch eine oder mehrere mit schriftlicher Vollmacht versehene Person(en) vertreten zu lassen (unter Beachtung von § 8 Nr. 8 Gesellschaftsvertrag). Als Treugeber, mittelbar über die Treuhänderin, beteiligte Anleger sind berechtigt, der Treuhänderin Weisungen hinsichtlich der Ausübung ihres Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung zu erteilen.

Den Anlegern stehen die gesetzlich bestimmten Widerspruchs-, Informations- und Kontrollrechte gemäß §§ 164, 166 HGB zu.

Jeder beitretende Anleger ist nach Maßgabe der Verträge berechtigt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die Haftsumme beträgt 0,1 Prozent der übernommenen Kommanditeinlage. Die Gründungskommanditistin und Treuhänderin SG-Treuhand GmbH wurde bereits mit einer Haftsumme von 100 Prozent ihrer übernommenen Kommanditeinlage in das Handelsregister eingetragen. Die ÖKORENTA Verwaltungs GmbH haftet als persönlich haftende Gesellschafterin mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass eine Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit seinen Rechtsnachfolgern stattfindet, erhält er eine Abfindung, die sich grundsätzlich nach dem Nettoinventarwert seiner Beteiligung abzüglich der im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstandenen Kosten bemisst. Es wird auf die Regelungen in § 17 Gesellschaftsvertrag verwiesen.

Die Gesellschafter haben das Recht, ihre Beteiligung zu übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der phG. Diese darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Es wird auf die Regelungen in § 18 Gesellschaftsvertrag verwiesen. Bei Treugebern bedarf die Übertragung gemäß § 9 Treuhand- und Verwaltungsvertrag zudem der Zustimmung der Treuhänderin. Als Treugeber, mittelbar über die Treuhänderin, beteiligte Anleger sind berechtigt, der Treuhänderin Weisungen hinsichtlich der Ausübung ihres Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung zu erteilen. Es besteht ein Vorkaufsrecht zugunsten der ÖKORENTA GmbH, HRB 204276 Amtsgericht Aurich. Die Anteile sind nicht verbrieft und es werden keine Anteilsscheine oder Einzelurkunden ausgegeben.

Die Anteile lauten auf den Namen. Die Mindestbeteiligung beträgt EUR 5.000. Zeichnungsbeträge, die höher sind als die Mindestbeteiligung, müssen durch 1.000 teilbar sein.

Hinsichtlich des Zustimmungserfordernisses der geschäftsführenden phG im Falle der Übertragung einer Beteiligung, weichen ihre Hauptmerkmale von den Hauptmerkmalen der beitretenden Anleger ab. Die Treuhänderin hat für ihren Kommanditeil keinen Ausgabeaufschlag gezahlt. Außerdem ist die phG zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Primebroker

Es bestehen keine Vereinbarungen mit einem Primebroker, so dass Angaben gemäß § 165 Abs. 7 KAGB entfallen.

Ausgabepreis

Der vom Anleger zu zahlende Gesamtpreis entspricht dem Ausgabepreis gemäß KAGB und ist abhängig von der Höhe der in der Beitrittserklärung angegebenen Zeichnungssumme zzgl. Ausgabeaufschlag. Eine Veröffentlichung des Ausgabepreises erfolgt nicht.

Die Mindestbeteiligung beträgt EUR 5.000 zzgl. 5 Prozent Ausgabeaufschlag. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Die Zeichnungssumme zzgl. Ausgabeaufschlag ist nach Annahme der Beitrittserklärung und schriftlicher Zahlungsforderung durch die Treuhänderin unter Angabe der individuellen Beitrittsnummer, des Vor- und Nachnamens auf das folgende Konto der Fondsgesellschaft zu zahlen:

ÖKORENTA Erneuerbare Energien 16

IBAN: DE97 2859 0075 0039 8950 00

BIC: GENODEF1LER

Kreditinstitut: Ostfriesische Volksbank eG

Rücknahme, Umtausch von Anteilen und Liquiditätsmanagement

Eine Rücknahme oder der Umtausch von Anteilen durch die Fondsgesellschaft ist nicht möglich. Das Liquiditätsmanagement der KVG stellt die gemäß den Vertragsbedingungen für die Fondsgesellschaft erforderliche bzw. zulässige Liquidität sicher. Die so ermittelte Liquiditätsmenge wird in zur Liquiditätsanlage geeignete und zugelassene Anlageinstrumente investiert.

Mit der Liquiditätsanlage verbundene Risiken werden im Risikomanagement laufend berücksichtigt und gesteuert. Die KVG verfügt sowohl auf Ebene der KVG selbst als auch auf Ebene der Fondsgesellschaft über ein Liquiditätsmanagementsystem, das insbesondere den Anforderungen des § 30 KAGB und den ergänzenden Anforderungen der Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 entspricht. Durch Gegenüberstellung von geleisteten Ein- und Auszahlungen, Einnahmen und Ausgaben sowie der geplanten Ein- und Auszahlungen wird der Liquiditätsbedarf der Fondsgesellschaft ermittelt. Auszahlungen an Anleger dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn der Gesellschaft eine ausreichende Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte verbleibt.

Kündigung, Ausschluss und Auseinandersetzungsguthaben

Eine ordentliche Kündigung durch den Anleger ist während der Laufzeit der Fondsgesellschaft ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Weitere Gründe für den Ausschluss und das Ausscheiden eines Anlegers sind in § 16 Gesellschaftsvertrag geregelt.

Scheidet ein Anleger aus der Fondsgesellschaft aus und findet eine Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit seinen Rechtsnachfolgern nicht statt, so ist an den ausscheidenden Anleger eine Abfindung in Form eines Auseinandersetzungsguthabens zu zahlen. Das Auseinandersetzungsguthaben bemisst sich grundsätzlich nach dem Nettoinventarwert der Beteiligung an der Fondsgesellschaft. Der ausscheidende Anleger trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstandenen Kosten in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 5 Prozent des Anteilswertes. Die Regelungen zur Auseinandersetzung sind in § 17 Gesellschaftsvertrag festgehalten.

Verfügungen, Übertragung und Handelbarkeit

Gemäß § 18 Gesellschaftsvertrag kann jeder Direktkommanditist bzw. Treugeber seine Kommanditbeteiligung im Wege der Abtretung mit Wirkung auf den Beginn oder das Ende eines Geschäftsjahres übertragen, sofern sein Rechtsnachfolger vollumfänglich in seine Rechte und Pflichten eintritt. Der ÖKORENTA GmbH, eingetragen beim Amtsgericht Aurich unter der Nummer HRB 204276, steht nach § 18 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht gilt nicht für Übertragungen unter Angehörigen i. S. v.

§ 15 AO. Für eine Übertragung ist die Zustimmung der pHG erforderlich, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.

Bei den angebotenen Anteilen handelt es sich darüber hinaus um veräußerbare Beteiligungen, für die ein beschränkter Markt (Zweitmarkt) existiert. Das Handelsvolumen und die Anzahl der Marktteilnehmer am Zweitmarkt für geschlossene Fonds sind nicht mit anderen Märkten, wie z. B. dem Aktienmarkt, vergleichbar.

Bei einem Verkauf über eine Handelsplattform am Zweitmarkt ist aufgrund der zu erwartenden und vergleichsweise geringen Anzahl an Transaktionen von Anteilen an der Fondsgesellschaft nicht auszuschließen, dass die hierbei erzielbaren Börsen-/ Zweitmarktpreise von dem eigentlichen Anteilswert abweichen. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft, Übertragung, Veräußerung eines Anteils oder einer Verpfändung kann die KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen, jedoch nicht mehr als 5 Prozent des Anteilswertes, verlangen.

Beim Ableben eines Gesellschafters geht die Beteiligung auf die Erben oder Vermächtnisnehmer über. Sie haben sich ggf. durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen und durch einen Erbschein im Original oder durch eine beglaubigte Abschrift des Eröffnungsprotokolls nebst notariellem Testament oder Erbvertrag zu legitimieren.

Ausschluss eines Gesellschafters

Die pHG ist berechtigt, einen Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist und Ausschlussandrohung seine Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig leistet. Die Abfindung des Gesellschafters bemisst sich in diesem Fall nach dem Buchwert der Beteiligung zum Zeitpunkt des Ausscheidens, beschränkt sich jedoch auf den Nennwert der geleisteten Einlage. Weitere Gründe für einen Ausschluss sind in § 16 Gesellschaftsvertrag geregelt.

Liquidation

Die Grundlaufzeit der Fondsgesellschaft läuft bis zum 31. Dezember 2038. Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und liquidiert, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses bedarf. Die Gesellschafterversammlung kann die Verlängerung gemäß den Regelungen des § 14 Gesellschaftsvertrag einmalig um insgesamt bis zu drei Jahre beschließen.

6. Kosten

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent der Kommanditeinlage. Es steht der KVG frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag ist von den Gesellschaftern zu tragen und wird dazu verwendet, die Kosten des Eigenkapitalvertriebs für dieses Beteiligungsangebot teilweise abzudecken.

Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft von der KVG in der Kapitaleinwerbungsphase Initialkosten in Höhe von bis zu 7,90 Prozent bezogen auf die nominale Beteiligungssumme belastet. Für die Eigenkapitaleinwerbung erhält die ÖKORENTA FINANZ GmbH davon bis zu 6,00 Prozent zzgl. Ausgabeaufschlag. Die KVG erhält von den Initialkosten insgesamt bis zu 1,90 Prozent für die Konzeption des Beteiligungsangebots und Dienstleistungen im Zuge der Vorbereitung der Vertriebsanzeige. Dabei handelt es sich um eine Planzahl, welche in vollem Kostenumfang unabhängig vom tatsächlichen Entstehen abgerechnet wird. Die Initialkosten werden quotal nach Einwerbung des Eigenkapitals fällig. Die Einwerbung des Eigenkapitals erfolgt durch Vertriebsbeauftragte, mit denen entsprechende Vertriebsvereinbarungen geschlossen werden. Die Gesamthöhe der Vertriebsprovisionen ohne Ausgabeaufschlag beträgt bei Vollplatzierung bzw. dem geplanten Fondsvolumen von EUR 30 Mio. bis zu TEUR 1.800. Die Initialkosten sind unmittelbar nach Einzahlung der Einlage und Ablauf des Widerrufs fällig.

Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 Prozent des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals. Bei den Vermögensgegenständen handelt es sich um sich verzehrende Sachwerte sowie Beteiligungen an Gesellschaften, die kurz bis mittelfristig den Erwerb bzw. die Herstellung von Sachwerten anstreben, so dass durch laufende Abschreibungen, durch die es unabhängig von der Qualität der Portfolioverwaltung, der Be-

wirtschaftung oder der allgemeinen Marktentwicklung über die Fondslaufzeit zu Wertminderungen im Portfolio kommen kann, ohne dass diesen Verlusten eine Abnahme des Aufwandes für die Verwaltung der Fondsgesellschaft gegenübersteht. Daher werden auch die geleisteten Auszahlungen neben dem durchschnittlichen Nettoinventarwert in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

Vergütungen, die an die KVG sowie an bestimmte Gesellschafter und Dritte zu zahlen sind

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die KVG, an Gesellschafter der KVG oder der Gesellschaft sowie an Dritte gemäß § 7 Nr. 1 Anlagebedingungen kann jährlich insgesamt bis zu 1,68 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen. Im Durchschnitt über die Fondslaufzeit betragen die genannten Vergütungen in Summe bis zu 1,5 Prozent der Bemessungsgrundlage. Daneben können Transaktionskosten und eine erfolgsabhängige Vergütung berechnet werden.

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die KVG erhält für die Verwaltung von der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,4 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Im Durchschnitt über die Fondslaufzeit beträgt die jährliche Vergütung der AIF-KVG bis zu 1,22 Prozent der Bemessungsgrundlage. Die Berechnung erfolgt jahresanteilig. Die KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Die KVG hat Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn zum Berechnungszeitpunkt die Anleger Auszahlungen in Höhe ihrer geleisteten Einlagen erhalten haben, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird und Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 5,4 Prozent bezogen auf die geleisteten Einlagen der Anleger für den Zeitraum von der Auflage des Investmentvermögens bis zum Berechnungszeitpunkt ausgekehrt worden sind. Danach besteht ein Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung für die KVG in Höhe von 30 Prozent aller weiteren Auszahlungen aus Gewinn-

nen der Gesellschaft. Der jeweilige Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung wird jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres, spätestens nach der Veräußerung aller Vermögensgegenstände, zur Zahlung fällig. Es wird kein wesentlicher Teil der Vergütungen, die aus dem Investmentvermögen an die KVG geleistet werden, für Vergütungen an Vermittler von Anteilen des Investmentvermögens auf den Bestand von vermittelten Anteilen verwendet.

Persönlich haftende Gesellschafterin

Die pHG der Fondsgesellschaft erhält als Entgelt für die Übernahme der geschäftsführenden Tätigkeit sowie für ihre Haftungsübernahme von der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,03 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Berechnung erfolgt jahresanteilig. Die pHG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

Treuhänderin

Die SG-Treuhand GmbH erhält von der Gesellschaft für alle Anleger für die Anlegerbetreuung und die Führung des Anlegerregisters, die Bearbeitung von Kundenanfragen und die Vornahme von Liquiditätsauszahlungen etc. eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,25 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Berechnung erfolgt jahresanteilig. Die Treuhänderin ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Die Gesamtvergütung aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag zu Gunsten der Treuhänderin beläuft sich über die Grundlaufzeit prognosegemäß auf insgesamt EUR 934.388.

Verwahrstelle

Die jährliche von der Gesellschaft zu zahlende Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,12 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes im jeweiligen Geschäftsjahr, maximal 100 Prozent des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals, mindestens jedoch 0,09 Prozent des gezeichneten Kommanditkapitals. Die Verwahrstelle ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tat-

sächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Die Verwahrstelle kann der Gesellschaft zudem außerordentliche Leistungen, soweit sie nicht bereits von vertraglichen Vereinbarungen umfasst sind, nach Aufwand und nach vorheriger Vereinbarung der Fondsgesellschaft in Rechnung stellen. – z. B. Aufwendungen, die ihr im Rahmen der Eigentumsverifikation oder der Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachten entstehen.

Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen

Folgende Kosten, einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern, hat die Gesellschaft zu tragen:

- a) Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
- b) bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- c) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- d) für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- e) Kosten für die Prüfung des Jahresberichts durch dessen Abschlussprüfer;
- f) von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- g) Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- h) ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- i) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;

- j) angemessene Aufwendungen für die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen in Präsenzform;
- k) Steuern und Abgaben, welche die Gesellschaft schuldet.

Transaktions- und Investitionskosten

Die AIF-KVG kann für den Erwerb eines Vermögensgegenstandes nach § 1 Anlagebedingungen jeweils eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 5 Prozent des Kaufpreises erhalten. Als Kaufpreis gilt auch der Einsatz von Eigenkapital für die Ablösung von Fremdkapital sowie die Beteiligung an Zielgesellschaften im Rahmen einer Kapitalerhöhung. Der Gesellschaft werden die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen stehenden Aufwendungen für handelsregisterliche Eintragungen, Notarkosten, oder ähnliche von Dritten in Rechnung gestellten Kosten belastet. Diese Aufwendungen, einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, können der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

Der Gesellschaft werden darüber hinaus die auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet. Der Gesellschaft können die im Zusammenhang mit diesen Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

Steuern

Die im Verkaufsprospekt angegebenen Vergütungen berücksichtigen die gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze angepasst.

Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Investmentvermögens angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb des jeweiligen Geschäftsjahres in Form einer einzigen Zahl ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Einbezogen werden die Kosten für die Verwaltung des Investmentvermögens durch die KVG, die Kosten für die Verwahrstelle sowie weitere Verwaltungskosten, die

dem Investmentvermögen belastet wurden. Kosten, die bei dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten), werden aus dem Investmentvermögen gezahlt und sind nicht in die Berechnung der Gesamtkostenquote einzubeziehen.

Rückvergütungen

Der KVG fließen keine Rückvergütungen der aus den Ziel- oder Investmentgesellschaften an die Verwahrstelle oder an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsentschädigungen zu.

Kosten auf Ebene der Ziel- und Investmentgesellschaften

Auf Ebene der zu erwerbenden Ziel- und Investmentgesellschaften fallen Vergütungen und Kosten an, die nicht unmittelbar der Fondsgesellschaft in Rechnung gestellt werden, folglich jedoch mittelbar von der Fondsgesellschaft und den Anlegern zu tragen sind und sich mittelbar auf den Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft auswirken. Dabei handelt es sich um Vergütungen für Gesellschaftsorgane und Geschäftsleiter, für die Verwahrstellen der Investmentgesellschaften, für Steuerberater, für Jahresabschlussprüfer, Anschaffungsnebenkosten und weitere Kosten, insbesondere Verwaltungskosten von Ziel- und Investmentgesellschaften. Auch können auf Ebene der Ziel- und Investmentgesellschaften Steuern anfallen, die ggf. dem AIF belastet werden (z. B. Gewerbesteuer). Eine abschließende Bezifferung der Vergütungen, Kosten und Steuern ist aufgrund der noch nicht feststehenden Vermögensgegenstände nicht möglich.

Die KVG hat im Jahresbericht die Vergütungen offenzulegen, die der Fondsgesellschaft von der KVG selbst, von einer anderen KVG oder einer Gesellschaft, mit der die KVG durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die von der Fondsgesellschaft gehaltenen Anteile an Investmentvermögen berechnet wurden. Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge zu Gunsten der KVG selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der die KVG durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen beim Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen, die durch die KVG oder die andere Gesellschaft verwaltet werden, nicht berechnet werden.

7. Wirtschaftliche Annahmen/Beispielrechnung (Prognose)

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht nicht fest, in welche konkreten Vermögensgegenstände und demnach auch nicht, in welche konkreten direkten oder indirekten Beteiligungen an Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Erneuerbarer Energie investiert wird. Eine verlässliche Prognose der Rückflüsse ist daher nicht möglich. Um einen möglichen wirtschaftlichen Verlauf einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft darzustellen, werden folgende vereinfachte Annahmen für die Prognoserechnung getroffen, von denen die tatsächlichen Gegebenheiten erheblich abweichen können.

- Das zu berücksichtigende Eigenkapital der Fondsgesellschaft beträgt TEUR 30.000.
- Der Ankaufswert der Beteiligungen (inkl. Anschaffungsnebenkosten, z. B. Provisionen, Rechtsberatungskosten, Kosten für Auswahl, Bewertung und Abwicklung) beträgt TEUR 27.510.
- Als initiale Liquiditätsreserve ist ein Betrag in Höhe von TEUR 120 berücksichtigt.
- Die Kosten für den Eigenkapitalvertrieb betragen TEUR 1.800 ohne Ausgabeaufschlag.
- Die Kosten für die Gesamtkonzeption inkl. aller Gründungskosten betragen TEUR 570.
- Folgende Strompreisprognosen (s. Tabelle unten) sind in die Kalkulation eingeflossen (Prognose). Je Beteiligung möglicherweise vorhandene Zuschläge im Rahmen der EEG-Ausschreibungen (Mindestvergütung) oder abgeschlossene PPAs werden individuell berücksichtigt und sind nicht Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Strompreise.
- Die laufenden Kosten der Fondsgesellschaft betragen im Jahr 2026 prognosegemäß TEUR 244. Die laufenden Kosten des AIF nach Abschluss der Investitionsphase betragen prognosegemäß bis zu TEUR 619 p.a. Darin enthalten sind auch die prognostizierten laufenden Kosten von zwei geplanten Investmentgesellschaften nach § 1b) bb) Anlagebedingungen.
- Es wird von einer Verwertung der Vermögensgegenstände Ende 2038 ausgegangen.

Strompreisprognosen, die in die Kalkulation eingeflossen sind

Jahr	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Strompreis Photovoltaik (€/kWh)	0,05	0,05	0,05	0,06	0,06	0,07	0,07	0,07	0,08	0,08	0,08	0,07
Strompreis Wind Onshore (€/kWh)	0,06	0,06	0,06	0,07	0,07	0,07	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08
Jahr	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	2045	2046	2047	2048	2049
Strompreis Photovoltaik (€/kWh)	0,07	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09
Strompreis Wind Onshore (€/kWh)	0,08	0,08	0,09	0,09	0,09	0,09	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
Jahr	2050	2051	2052	2053	2054	2055	2056	2057	2058	2059	2060	
Strompreis Photovoltaik (€/kWh)	0,09	0,09	0,09	0,09	0,10	0,10	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	
Strompreis Wind Onshore (€/kWh)	0,10	0,10	0,10	0,10	0,11	0,11	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	

Sensitivitätsanalysen

Eine Vereinnahmung der Rückflüsse aus den Zielgesellschaften bleibt von den naturgemäß schwankenden Sonnenstunden und Windaufkommen bzw. Ertragskraft der eingesetzten Energiequellen sowie Strompreis-Spreads und Verfügbarkeit bei Speichern abhängig. Zusätzlich gewinnt die Strompreisentwicklung an den Strombörsen immer mehr an Bedeutung für den wirtschaftlichen Erfolg. Darüber hinaus stehen die konkreten Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der Auflage dieses AIF nicht fest. Prognosen können daher kein verlässlicher Indikator für die Wertentwicklung sein. Aussagen über künftige Entwicklungen unterliegen Annahmen, die zum Erstellungszeitpunkt der Prognosen plausibel sind und auf Erfahrungswerten beruhen. Sie können jedoch keine Garantie für deren Eintritt sein. Typisches Merkmal ist bei dieser Art langfristig ausgerichteter Beteiligungen der Umstand, dass es während der Laufzeit zu Abweichungen von den Kalkulationsprämissen kommt, die sich auf den Ertragswert auswirken können.

Bei den hier veranschaulichten negativen und positiven Szenarien ist zu beachten, dass sie den Einfluss von Faktoren verdeutlichen, die sich in der Höhe der Liquiditätsrückflüsse aus den Vermögensgegenständen niederschlagen, deren Eintrittswahrscheinlichkeit nicht abschätzbar ist. Die hierbei erzielten Ergebnisse sollen jedoch einen Eindruck vermitteln, wie stark sich Abweichungen auf das Anlageergebnis auswirken können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Einflussfaktoren über die gewählte Bandbreite hinaus verändern und somit zu deutlich schlechteren oder besseren Ergebnissen führen. Bei der Änderung mehrerer Einflussfaktoren können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken. Grundsätzlich gelten die zugrunde gelegten Annahmen der Beispielrechnung. Die für die Sensitivitätsanalyse abweichenden Annahmen werden nachfolgend erläutert.

Prognose

Standardmodell	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038
Ergebnisprognose													
Rückflüsse aus Investmentgesellschaften in TEUR	364	813	1.568	1.542	1.662	2.504	3.011	3.230	3.361	3.544	3.617	3.314	29.352
Betriebskosten in TEUR	243	341	612	613	525	616	618	619	610	601	603	564	602
Rückflüsse pro TEUR 100 nom. Beteiligung	0	1,75	3	3	4	6	8	9	9	9,5	9,75	10	96
Rückfluss (vor Steuern) p.a. in %	0	1,75	3	3	4	6	8	9	9	9,5	9,75	10	96
Rückfluss (vor Steuern) kum. in %	0	1,75	4,75	7,75	11,75	17,75	25,75	34,75	43,75	53,25	63	73	169

Veränderung wesentlicher Einflussfaktoren (Sensitivitätsanalysen)

Die tatsächliche Entwicklung des wirtschaftlichen Verlaufs der Beteiligung verändert sich, soweit sich (positive oder negative) Abweichungen von den zugrunde gelegten Annahmen ergeben.

Beispielrechnung positive Abweichung 110 % kalkulierter Rückflüsse (Prognose)

Positive Abweichung	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038
Ergebnisprognose													
Rückflüsse aus Investmentgesellschaften in TEUR	400	895	1.725	1.696	1.828	2.754	3.312	3.553	3.697	3.898	3.979	3.645	32.287
Betriebskosten in TEUR	243	341	612	613	525	616	618	619	610	601	603	564	602
Rückflüsse pro TEUR 100 nom. Beteiligung	0	2	3,5	3,5	4,5	7	9	10	10	11	11	11	100,5
Rückfluss (vor Steuern) p.a. in %	0	2	3,5	3,5	4,5	7	9	10	10	11	11	11	100,5
Rückfluss (vor Steuern) kum. in %	0	2	5,5	9	13,5	20,5	29,5	39,5	49,5	60,5	71,5	82,5	183

Beispielrechnung negative Abweichung 90 % kalkulierter Rückflüsse (Prognose)

Negative Abweichung	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038
Ergebnisprognose													
Rückflüsse aus Investmentgesellschaften in TEUR	327	732	1.411	1.388	1.496	2.253	2.710	2.907	3.025	3.189	3.255	2.982	26.417
Betriebskosten in TEUR	243	341	612	613	525	616	618	619	610	601	603	564	602
Rückflüsse pro TEUR 100 nom. Beteiligung	0	1	2,5	2,5	3,5	5,5	7	7,5	8	8,5	8,5	9	86,5
Rückfluss (vor Steuern) p.a. in %	0	1	2,5	2,5	3,5	5,5	7	7,5	8	8,5	8,5	9	86,5
Rückfluss (vor Steuern) kum. in %	0	1	3,5	6	9,5	15	22	29,5	37,5	46	54,5	63,5	150

Standardmodell

Im Standardmodell wird davon ausgegangen, dass die Anleger ab dem Jahr 2027 Auszahlungen in Höhe von 1,75 Prozent bezogen auf ihre Beteiligungssumme (ohne Ausgabeaufschlag) erhalten. Diese sollen bis zum Jahr 2038 sukzessive ansteigen. Hierin ist auch der Erlös aus der Veräußerung der Vermögensgegenstände enthalten. Hieraus ergibt sich ein Gesamtrückfluss an die Anleger in Höhe von 169 Prozent der Beteiligungssumme (ohne Ausgabeaufschlag) vor Steuern. Zusätzlich werden rund 0,23 Prozent der Beteiligungssumme (ohne Ausgabeaufschlag) vor Steuern für die Bedienung der Vorabverzinsung kalkuliert. Diese Vorabverzinsung fließt den Anlegern zu, welche die in den Anlagebedingungen formulierten Voraussetzungen für den Erhalt erfüllt haben.

Positive Abweichung

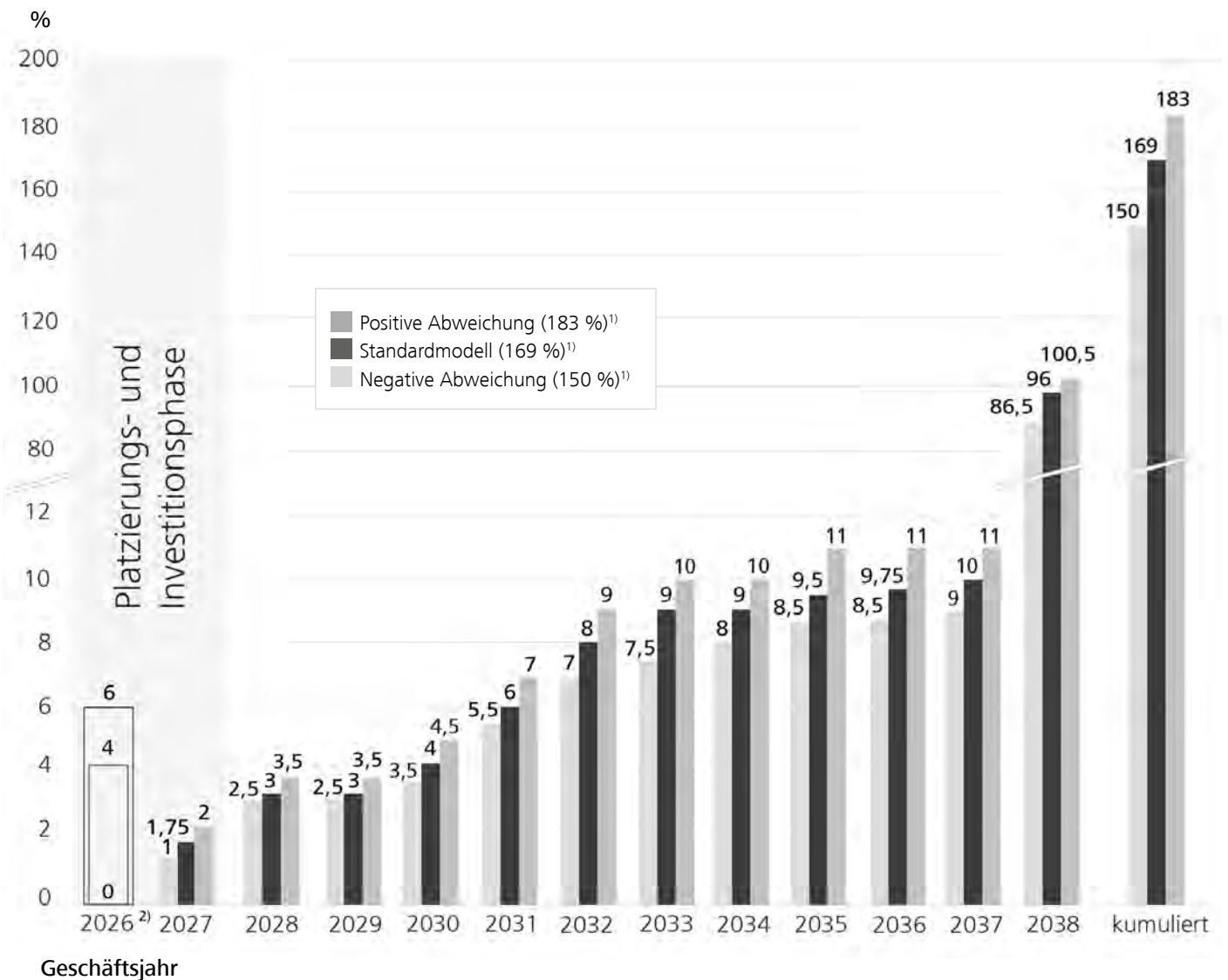
Im positiven Szenario wird eine positive Abweichung von 10 Prozent der Rückflüsse aus den Vermögensgegenständen unterstellt. Dies führt zu einem Gesamtrückfluss an die Anleger in Höhe von 183 Prozent der Beteiligungssumme (ohne Ausgabeaufschlag) vor Steuern. Zusätzlich werden rund 0,23 Prozent der Beteiligungssumme (ohne Ausgabeaufschlag) vor Steuern für die Bedienung der Vorabverzinsung kalkuliert. Diese Vorabverzinsung fließt den Anlegern zu, welche die in den Anlagebedingungen formulierten Voraussetzungen für den Erhalt erfüllt haben.

Negative Abweichung

Im negativen Szenario wird eine negative Abweichung von 10 Prozent der Rückflüsse aus den Vermögensgegenständen unterstellt. Dies führt zu einem Gesamtrückfluss an die Anleger in Höhe von 150 Prozent der Beteiligungssumme (ohne Ausgabeaufschlag) vor Steuern. Zusätzlich werden rund 0,23 Prozent der Beteiligungssumme (ohne Ausgabeaufschlag) vor Steuern für die Bedienung der Vorabverzinsung kalkuliert. Diese Vorabverzinsung fließt den Anlegern zu, welche die in den Anlagebedingungen formulierten Voraussetzungen für den Erhalt erfüllt haben.



Auszahlungsprognosen (vor Steuern p.a.) relativ zur Einlage in %



1) Die Höhe der Auszahlungen kann nicht garantiert werden. Prognoserechnungen basieren auf Annahmen und sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Es sind deutliche Abweichungen möglich.

2) Szenariounabhängig ist eine Vorabverzinsung in Höhe von 6,0 Prozent p.a. vom 01. Januar bis zum 30. April 2026 und 4,0 Prozent p.a. vom 01. Mai bis zum 30. Juni 2026 kalkuliert (gemäß § 6 Nr. 4 Anlagebedingungen).

8. Ermittlung und Verwendung von Erträgen/Auszahlungen

Die Anleger der Fondsgesellschaft sind am Vermögen, an den Gewinnen und Verlusten sowie am Liquidationserlös der Fondsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligungen beteiligt. Die Erträge des AIF werden nach den Vorschriften des KAGB, der Kapitalanlage-, Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV) sowie den handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ermittelt.

Bei der Ertragsermittlung ist nach § 22 KARBV zwischen Erträgen aus der Verwaltungstätigkeit und Erträgen aus der Investmenttätigkeit zu unterscheiden. Diese werden periodengerecht abgegrenzt. Von den Erträgen werden die jeweiligen Aufwendungen in Abzug gebracht. Die Gewinn- und Verlustrechnung des AIF beinhaltet zudem auch das Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften sowie Erträge und Aufwendungen aus der Neubewertung der Vermögensgegenstände sowie Abschreibungen auf Anschaffungsnebenkosten.

Der zu Auszahlungszwecken verwendbare verteilungsfähige Gewinn wird von der KVG entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft nach Ende eines Geschäftsjahres bestimmt. Das Geschäftsjahr des AIF endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Feststellung des verteilungsfähigen Gewinns erfolgt dann im Rahmen von Gesellschafterversammlungen. Im Jahresbericht erfolgt die Darstellung der Verwendungsrechnung, einschließlich der Entwicklungsrechnung für das Vermögen der Gesellschafter, nach den Vorgaben des § 24 KARBV.

Unabhängig von den Erträgen soll dem AIF Liquidität aus Auszahlungen aus den direkt und indirekt gehaltenen Vermögensgegenständen zufließen. Die verfügbare Liquidität der Fondsgesellschaft, insbesondere Erträge und Veräußerungserlöse aus den Vermögensgegenständen, sollen (gemäß §§ 6 Nr. 4,8 Anlagebedingungen) für die Bedienung der Vorabverzinsung und Auszahlungen an die Anleger verwendet werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft benötigt wird. Es ist geplant, nach Abschluss der Investitionsphase jährlich bis zu vier Liquiditätsauszahlungen an die Anleger vorzunehmen. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung von Auszahlungen kommen. Die Zahlungen an die Anleger werden durch das Liquiditätsmanagement auf Ebene der Fondsgesellschaft sichergestellt.

Bei den Auszahlungen der Fondsgesellschaft an die Anleger handelt es sich um die Auskehrung von Liquiditätsüberschüssen. Diese Auszahlungen selbst unterliegen grundsätzlich nicht der Besteuerung auf Anlegerebene und auch keinem Quellensteuerabzug, wie etwa der Kapitalertragsteuer. Für die Besteuerung des Anlegers sind vielmehr ausschließlich die auf Ebene der Fondsgesellschaft entstehenden, gesondert und einheitlich festgestellten steuerlichen Ergebnisse und Ergebnisanteile von Bedeutung. Diese können sowohl höher als auch niedriger sein als die erhaltenen Auszahlungen und sind in den persönlichen Steuererklärungen der Anleger anzugeben.



9. Bewertungsverfahren

Die Auricher Werte GmbH ist in ihrer Funktion als externe KVG der Fondsgesellschaft für die laufende Bewertung des Investmentvermögens und die Erstbewertung der anzukaufenden Vermögensgegenstände verantwortlich. Die Fondsgesellschaft investiert ausschließlich in die nach den Anlagebedingungen zulässigen Vermögensgegenstände.

Ankaufsbewertung

Die Ankaufsbewertung der von der Fondsgesellschaft zu erwerbenden Vermögensgegenstände erfolgt gemäß § 261 Abs. 6 KAGB durch einen externen Bewerter. Die KVG bestellt unter Beachtung der Voraussetzungen des KAGB, der Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 und den Regelungen ihrer Bewertungsrichtlinie einen externen Bewerter, der von der KVG, den von der KVG verwalteten AIF sowie den Personen mit engen Verbindungen zur KVG oder den verwalteten AIF unabhängig ist und die Voraussetzungen nach § 216 KAGB erfüllt. Die KVG teilt der BaFin die Bestellung des externen Bewerter vor dessen Beauftragung schriftlich mit. Die BaFin genehmigt den Bewerter nach Feststellung seiner Eignung. Der Bewerter ist für die Auswahl der Quellen, Methoden und Parameter der Bewertung zuständig. Er erhält von der KVG die bewertungsrelevanten Unterlagen und Informationen. Die Bewertung hat der Bewerter sodann auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie eigener Erhebungen und Plausibilisierungen vorzunehmen. Der Bewerter hat bei der Bewertung der Vermögensgegenstände grundsätzlich, sofern vorliegend, vom letzten mit einem Bestätigungsvermerk eines Abschlussprüfers versehenen Jahresabschlusses auszugehen oder, wenn dieser mehr als drei Monate vor dem Bewertungsstichtag liegt, von den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Zielgesellschaften, die in einer vom Abschlussprüfer geprüften aktuellen Vermögensaufstellung nachgewiesen sind. Bei der Bewertung sind alle den Wert beeinflussenden Umstände nach pflichtgemäßem gutachterlichem Ermessen zu berücksichtigen. Sollte der ermittelte Wert den Kaufpreis wesentlich unterschreiten, darf der Kauf nicht durchgeführt werden. Auf Ebene von Spezial-AIF besteht nach dem KAGB keine Pflicht zur externen Bewertung. Erfolgt beim Erwerb von Vermögensgegenständen für Spezial-AIF keine externe Bewertung, so erfolgt die Ankaufsbewertung von einer funktional unabhängigen Instanz der KVG. Sollte der ermittelte Wert den Kaufpreis wesentlich unterschreiten, darf

der Kauf grundsätzlich nicht durchgeführt werden. Die Bewertung ist vor Abschluss des Kaufs bzw. des Beteiligungsvertrages der Verwahrstelle vorzulegen.

Laufende Bewertung

Die laufende Bewertung der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens und die Feststellung des Nettoinventarwertes je Anteil erfolgen mindestens einmal jährlich durch eine von der Portfolioverwaltung und der Vergütungspolitik funktional unabhängige Instanz der KVG.

Das Bewertungsverfahren und die Bewertung werden jährlich durch den Abschlussprüfer des Jahresabschlusses der Fondsgesellschaft geprüft. Darüber hinaus überprüft die Verwahrstelle regelmäßig die Bewertungsgrundsätze und -verfahren. Die Bewertung und Berechnung sind darüber hinaus auch dann durchzuführen, wenn das Gesellschaftsvermögen der Fondsgesellschaft erhöht oder herabgesetzt wird. Gleiches gilt, sofern der Ansatz des zuletzt ermittelten Wertes nach Auffassung der KVG auf Grund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist und diese durch die Fortschreibung des zuletzt ermittelten Wertes nicht angemessen berücksichtigt werden können.

Entsprechend § 169 Abs. 2, 3 KAGB hat die Bewertung der Vermögensgegenstände unparteiisch und mit der gebotenen Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit zu erfolgen. Die Verfahrenskriterien für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sowie deren konsistente Anwendung und die Überprüfung der Verfahren/Methoden und für Berechnungen bestimmen sich nach den Art. 67 bis 74 der Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 sowie nach den Bestimmungen der Kapitalanlage-, Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV). Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen des KAGB hat die Auricher Werte GmbH gemäß § 169 Abs. 1 KAGB eine Bewertungsrichtlinie erstellt, welche die geeigneten und kohärenten Verfahren für die ordnungsgemäße, transparente und unabhängige Bewertung der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens festlegt. Den Wert der erworbenen Beteiligungen ermittelt die KVG nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren in Anlehnung an den IDW-Standard „Grundsätze für die Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland. Als Informationsgrundlage gelten sämtliche verfügbaren

Unterlagen des jeweiligen Vermögensgegenstandes, z. B. Jahresabschlüsse, Vermögensaufstellungen, Protokolle von Gesellschafterversammlungen, Emissionsprospekte und Anlagebedingungen.

Im Folgenden werden die hinsichtlich der Fondsgesellschaft zur Anwendung kommenden Regeln für die Vermögensbewertung kurz dargestellt:

Ermittlung des Nettoinventarwertes

Der jährlich von der KVG ermittelte und von der Verwahrstelle festgestellte Nettoinventarwert je Anteil gibt den zu Verkehrswerten bewerteten Anteilswert des Anlegers wieder. Er wird entsprechend der Bestimmungen des §§ 271 i. V. m. 168 KAGB auf Grundlage der Summe aller zu Verkehrswerten bewerteten Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft ermittelt. Der so ermittelte Gesamtwert der Fondsgesellschaft, geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile, ergibt den Nettoinventarwert eines Anteils.

Bewertung von sonstigen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten

Bankguthaben werden zu ihrem Nennwert zzgl. zu-geflossener Zinsen bewertet. Festgelder sind zum Verkehrswert zu bewerten, sofern das Festgeld kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zzgl. Zinsen erfolgt. Forderungen, z. B. abgegrenzte Zinsansprüche, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt, sofern keine Wertberichtigungen oder Abschreibungen erforderlich sind. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Bisherige Wertentwicklung

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung sind noch keine Vermögensgegenstände erworben worden. Somit ist eine Aussage zur bisherigen Wertentwicklung des Investmentvermögens nicht möglich.



10. Jahresbericht und Abschlussprüfer

Die Fondsgesellschaft hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht (im Wesentlichen bestehend aus Jahresabschluss, Lagebericht, Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und Bilanzzeit der gesetzlichen Vertreter) unter Beachtung der maßgeblichen Vorschriften, insbesondere des § 135 KAGB, aufzustellen und prüfen zu lassen. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest. Jahresabschluss und Lagebericht sind von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Für das Rumpfgeschäftsjahr 2025 sowie die Geschäftsjahre 2026 und 2027 wird der Abschlussprüfer von der pHG benannt. Für diese Geschäftsjahre wird mit der Prüfung des Investmentvermögens, einschließlich des Jahresberichts, als Abschlussprüfer voraussichtlich die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz und Geschäftsanschrift Valentinskamp 88, 20355 Hamburg, beauftragt. Der Jahresbericht ist spätestens neun Monate nach Ende des Geschäftsjahres offenzulegen und wird von der Geschäftsführung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der Jahresbericht soll mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung den Anlegern zugesandt werden.

Der am Erwerb interessierte Anleger erhält den letzten veröffentlichten Jahresbericht kostenlos bei der KVG (Kontakt Daten nachstehend). Ferner legt die

KVG im Lagebericht die gemäß § 300 KAGB erforderlichen Informationen zur Fondsgesellschaft zu dem prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, zu jeglichen neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement der Fondsgesellschaft sowie über das aktuelle Risikoprofil der Fondsgesellschaft und die von der KVG zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme offen. Gleiches gilt für Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Der am Erwerb eines Anteils interessierte Anleger kann Informationen über die Anlagegrenzen, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen schriftlich bei der KVG anfordern. Die aktuellen Jahresberichte sind kostenlos bei der KVG unter folgender Adresse erhältlich:

Auricher Werte GmbH

Kornkamp 52

26605 Aurich

Telefon: 04941 60497-0

E-Mail: info@auricher-werte.de

Web: auricher-werte.de



11. Gesellschaften/Vertragspartner im Überblick

Persönlich haftende Gesellschafterin/ Geschäftsführende Komplementärin

ÖKORENTA
Verwaltungs GmbH Kornkamp 52
26605 Aurich

Handelsregister Amtsgericht Aurich
HRB 203213

Tag der Eintragung 11. November 2014

Stammkapital EUR 25.000

Geschäftsführer Andy Bädeker,
Uwe de Vries

Gesellschafterin 100 Prozent
Auricher Werte GmbH

Treuhandgesellschaft (Treuhandkommanditistin)

SG-Treuhand GmbH Kornkamp 52
26605 Aurich

Handelsregister Amtsgericht Aurich
HRB 200288

Tag der Eintragung 01. Februar 2007

Stammkapital EUR 25.000

Geschäftsführer Sven Süssen

Gesellschafterin 100 Prozent
ÖKORENTA Invest AG

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Auricher Werte GmbH Kornkamp 52
26605 Aurich

Handelsregister Amtsgericht Aurich
HRB 202865

Tag der Eintragung 18. Dezember 2013

Stammkapital EUR 125.000

Geschäftsführer Andy Bädeker,
Uwe de Vries
Jörg Busboom

Gesellschafterin 100 Prozent
ÖKORENTA Invest AG

Aufsichtsrat Tjark Goldenstein
(Vorsitzender),
Joachim Queck
(Stellv. Vorsitzender),
Björn Drescher

Vertriebsgesellschaft

ÖKORENTA
FINANZ GmbH Hafestraße 6c
26789 Leer

Handelsregister Amtsgericht Aurich
HRB 204255

Tag der Eintragung 03. März 2008

Stammkapital EUR 525.000

Geschäftsführer Clemens Mack

Gesellschafterin 100 Prozent
ÖKORENTA Invest AG

Hauptfunktionen der Mitglieder des Aufsichtsrates außerhalb der KVG: Herr Björn Drescher ist Vorstand der Drescher & Cie AG sowie Aufsichtsrat und Verwaltungsrat verschiedener zu dieser Firmengruppe gehörender Unternehmen. Angaben zu den Geschäftsführern sind im Kapitel „Risiken“, im Abschnitt Interessenskonflikte aufgeführt.



Dienstleister/externe Gesellschaften

Verwahrstelle

BLS Verwahrstelle GmbH Wirtschafts- prüfungsgesellschaft	Caffamacherreihe 8 20355 Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg HRB 125745
Tag der Eintragung	21. Dezember 2012
Stammkapital	EUR 25.000
Geschäftsführerinnen	Christina Niebuhr, Katja Rößler
Gesellschafterin	100 Prozent BLS Group GmbH Wirtschafts- prüfungsgesellschaft

Abschlussprüfer

Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Valentinskamp 88 20355 Hamburg Telefon: 040 600880-0 Web: www.bakertilly.de
---	---

12. Kurzangaben über die für den Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

12.1 Vorbemerkungen

Umfang der Darstellung

Nachfolgend werden lediglich die wesentlichen allgemeinen steuerlichen Grundlagen im Zusammenhang mit einer Beteiligung von Anlegern an der Fondsgesellschaft, bezogen auf die Steuerarten Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Umsatzsteuer, dargestellt. Außerdem erfolgt die nachfolgende Darstellung auf Basis der am Tag der Aufstellung dieses Verkaufsprospekts geltenden Rechtslage, die sich aus den zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuergesetzen, den veröffentlichten Einzelentscheidungen des Bundesfinanzhofes und der Finanzgerichte und den geltenden Verwaltungsauffassungen der Finanzbehörden ergibt. Geplante Gesetzesänderungen, nicht offiziell veröffentlichte Verwaltungsanweisungen und sonstige nicht verbindliche Äußerungen zum deutschen Steuerrecht werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Diese Darstellung kann naturgemäß nicht alle steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung an der Fondsgesellschaft, insbesondere nicht solche Aspekte, die sich aus dem persönlichen Umfeld des jeweiligen Anlegers ergeben, beinhalten. Die nachfolgenden Ausführungen können daher eine individuelle Beratung der Anleger durch einen entsprechend qualifizierten steuerlichen Berater nicht ersetzen. Es wird deshalb jedem Anleger empfohlen, steuerlichen Rat bei einem qualifizierten steuerlichen Berater einzuholen, bevor er sich an der Fondsgesellschaft beteiligt. Die abschließende Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen aus der Beteiligung erfolgt für jeden Anleger durch die zuständigen Steuerbehörden und ggf. durch die Finanzgerichtsbarkeit. Eine Haftung für die nachfolgend dargestellten allgemeinen steuerlichen Hinweise kann daher nicht übernommen werden.

Prämissen

Der nachfolgenden Darstellung liegen zudem folgende Prämissen zugrunde:

- Die Fondsgesellschaft wird das von den Anlegern gezeichnete, eingezahlte und für Investitionen verfügbare Kommanditkapital dafür verwenden, indirekt über Investitionen in geschlossene inländische Spezial-AIF (Investmentgesellschaften) und über Zielgesellschaften in Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu investieren.
- Die Investmentgesellschaften und Zielgesellschaften sind in der Regel nach deutschem Recht errichtete Personengesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG; die finanzierten Anlagen befinden sich allerdings nicht nur in Deutschland, sondern auch im europäischen Ausland.
- Mit der Zeichnung dieses Beteiligungsangebots beteiligt sich der Anleger unmittelbar als Kommanditist an der Fondsgesellschaft.
- Die Anleger sind in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, welche ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft in vollem Umfang aus Eigenkapital finanzieren und bis zur Liquidation der Fondsgesellschaft in ihrem steuerlichen Privatvermögen halten werden. Eine unbeschränkte Steuerpflicht oder steuerliche Ansässigkeit in einem anderen Staat als Deutschland besteht für die Anleger nicht.
- Die Anleger verhalten sich vertragsgemäß, zahlen insbesondere ihre Einlagen entsprechend den Vorgaben im Gesellschaftsvertrag bei Fälligkeit an die Fondsgesellschaft.

Grundlagen

Bei Abweichungen von diesen Prämissen können sich von der nachfolgenden Darstellung erheblich abweichende steuerliche Folgen für den Anleger ergeben, welche hier nicht dargestellt werden. Dies gilt insbesondere für Anleger, die (i) keine natürlichen Personen, sondern Kapitalgesellschaften oder andere juristische Personen sind, (ii) die Beteiligung nicht im steuerlichen Privat- sondern Betriebsvermögen halten, oder (iii) außerhalb Deutschlands ansässig sind. Außerdem gilt dies für Fälle, in denen eine Ziel- oder Investmentgesellschaft keine nach deutschem Recht errichtete Personengesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG ist.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 InvStG werden Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder vergleichbaren ausländischen Rechtsformen von dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes grundsätzlich ausgenommen. Deshalb sind die Einkünfte der Anleger aus ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen zu besteuern; die speziellen Regelungen des Investmentsteuergesetzes finden im Ergebnis keine Anwendung.

Die Zahlung der aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft resultierenden Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer sowie eventueller Erbschaft- oder Schenkungsteuer obliegt dem jeweiligen Anleger. Der Fondsgesellschaft obliegt nur die Zahlung von Umsatzsteuer, sofern hiervon betroffene Geschäftsvorfälle anfallen, und eventuell von Gewerbesteuer, da die Fondsgesellschaft hierbei als eigenständiges Steuersubjekt angesehen wird.

Auslandsbezug

In Fällen mit Auslandsbezug ist insbesondere die Begründung von steuerlichen Verpflichtungen, einschließlich Zahlungsverpflichtungen, nach dem Steuerrecht ausländischer Staaten möglich. Befinden sich beispielsweise die finanzierten Anlagen nicht in Deutschland, sondern im europäischen oder außereuropäischen Ausland, unterliegen die Einkünfte hieraus bei in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern zwar auch der deutschen Einkommensteuer (Welteinkünfte), aber da jeder Staat sein Besteuerungsrecht selbständig regelt, kann sich nach den nationalen Steuergesetzen der Länder, in denen sich die Anlagen befinden, ebenfalls eine Steuerpflicht ergeben. Diese Dop-

pelbesteuerung ist im Verhältnis zu vielen Staaten durch vertragliche Vereinbarungen (DBA=Doppelbesteuerungsabkommen) ausgeschlossen. Die meisten DBA schränken den sachlichen Umfang der Besteuerung durch Zuweisung des Besteuerungsrechts an einen Staat nach Art der Einkünfte und Ort der Einkünfteerzielung ein. Die Einkünfte – Gewinne sowie Verluste – sind dann nach DBA in dem anderen Staat steuerfrei, auch im EU-Raum. Ohne eine solche Zuweisung erfolgt statt Steuerbefreiung die Doppelbesteuerung, jedoch in der Regel mit Anrechnung der im Ausland erhobenen, der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer, wobei sich auch nicht abziehbare Anrechnungsüberhänge ergeben können.

Eine Darstellung des ausländischen Steuerrechts sowie der DBA ist in den nachfolgend beschriebenen steuerlichen Grundlagen nicht enthalten. Die steuerlichen Konsequenzen können sich sowohl nach dem deutschen Steuerrecht als auch nach ausländischem Steuerrecht sowie den DBA – je nach Rechtsform der Ziel- oder Investmentgesellschaften und dem Standort der Anlagen – erheblich unterscheiden. Es ist deshalb nicht möglich, in den nachfolgend beschriebenen steuerlichen Grundlagen auf jede denkbare Konstellation und deren Rechtsfolgen einzugehen. Viele DBA enthalten Sonderregelungen, so dass weder eine eindeutige Steuerfreistellung noch Steueranrechnung geregelt ist. Zur Identifikation der genauen steuerlichen Auswirkungen, gerade auch im internationalen Kontext, sollte in solchen Fällen der persönliche steuerliche Berater konsultiert werden.

12.2 Besteuerung auf Gesellschaftsebene

Besteuerungsgrundlagen

Konzeptionell sind die Fondsgesellschaft und die Ziel- und Investmentgesellschaften Kommanditgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Deutschland. Diese Personengesellschaften sind als solche nicht einkommensteuerpflichtig. Vielmehr werden für Besteuerungszwecke die steuerlichen Ergebnisse der Personengesellschaften ihren Gesellschaftern anteilig zugerechnet und unterliegen erst auf Ebene der Anleger nach den persönlichen Merkmalen des jeweiligen Gesellschafters der Einkommensbesteuerung (steuerli-

ches Transparenzprinzip). Dieses Transparenzprinzip gilt auch bei der hier vorliegenden, mehrstöckigen Personengesellschaftsstruktur. Der zuzurechnende Ergebnisanteil des Anlegers wird diesem über die gesamte Beteiligungskette zugerechnet.

Einkunftsart

Die Ziel- und Investmentgesellschaften erzielen entsprechend den steuerlichen Grundsätzen Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Fondsgesellschaft erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG, da sie als gewerblich geprägte Personengesellschaft zu werten ist. Nach dieser Vorschrift gilt die Tätigkeit einer Personengesellschaft in vollem Umfang als gewerblich, wenn persönlich haftende Gesellschafter ausschließlich Kapitalgesellschaften und/oder gewerblich geprägte Personengesellschaften sind und nur diese oder Personen, die Nichtgesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind. Persönlich haftende Komplementärin der Fondsgesellschaft ist die ÖKORENTA Verwaltungs GmbH mit Sitz in Aurich, der auch die ausschließliche Geschäftsführungsbefugnis zusteht.

Gewinnerzielungsabsicht

Grundlegende Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der gewerblichen Einkünfte (Gewinne wie Verluste) aus der Fondsgesellschaft ist jedoch, dass eine Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene der Fondsgesellschaft und auf Ebene der Anleger während der voraussichtlichen Beteiligungsdauer vorliegt. Hierzu muss der Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft auf Betriebsvermögensmehrung ausgerichtet sein. Dies ist laut Rechtsprechung und Finanzverwaltung dann erfüllt, wenn die Erzielung eines Totalgewinns beabsichtigt ist. Der Totalgewinn ist definiert als das positive steuerliche Gesamtergebnis der Gesellschaft über deren gesamten Lebenszyklus. Hierbei ist darauf abzustellen, ob der Gewerbebetrieb der Gesellschaft aus der Sicht eines ordentlichen Kaufmanns zum gegenwärtigen Zeitpunkt objektiv geeignet ist, über die Betriebsdauer einen Totalgewinn zu erwirtschaften. Die Totalgewinnerzielungsabsicht gilt nach den aufgestellten Prognoserechnungen auch für die Zielgesellschaften und die Investmentgesellschaft, deren Anteile durch die Fondsgesellschaft erworben werden sollen. Die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht auf der Ebene der Fondsgesellschaft erfolgt auf Grundlage der Summe der steuerlichen Ergebnisse der Zielgesellschaften und Investmentgesellschaften unter Hinzuziehung der eigenen Steuerbilanz. Nach

Auffassung der Fondsgesellschaft liegen die vorgenannten Voraussetzungen für die Anerkennung der Gewinnerzielungsabsicht vor, da der Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft ausschließlich auf den Erwerb von Beteiligungen mit Gewinnerwartungen ausgerichtet ist. Es ist davon auszugehen, dass aus den Anteilen an den Zielgesellschaften und den Investmentgesellschaften steuerrelevante Gewinnanteile zu erwarten sind, welche die steuerlichen Aufwendungen auf Ebene der Fondsgesellschaft deutlich übersteigen, so dass aus heutiger Sicht das Merkmal der Gewinnerzielungsabsicht auf der Ebene der Fondsgesellschaft zu bejahen ist. Die Gewinnerzielungsabsicht auf der Ebene der Anleger könnte allenfalls aufgrund von Besonderheiten, wie der Fremdfinanzierung der Anteile durch den einzelnen Anleger, und nur bezogen auf den einzelnen Anleger, in Frage gestellt werden. Derartige besondere Umstände auf Ebene des Anlegers sind jedoch nicht Gegenstand dieser Darstellung.

Anlaufkosten / Fondsetablierungskosten

Die in der Gründungs- und Investitionsphase entstehenden Rechtsberatungs-, Vertriebs- und sonstigen Gründungskosten sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen sofort als Aufwand abzusetzen, da sie weder als Anschaffungsnebenkosten einer Minder- oder Mehrheitsbeteiligung noch als sonstige Wirtschaftsgüter aktivierbar sind. Steuerlich hingegen gelten die Vorlaufkosten gemäß § 6e EStG unter bestimmten Voraussetzungen als zu aktivierende und nicht als sofort abzugsfähige Aufwendungen. Die Regelungen des § 6e EStG entsprechen weitgehend den Vorschriften des früheren Erlasses des Bundesministers der Finanzen vom 20. Oktober 2003 (sog. „Fondserlass“; GZ: IV C 3 – S. 2253a -48/03). Danach sind alle aufgrund eines vorformulierten Vertragswerks vom Anleger zu zahlenden Fondsetablierungskosten als Anschaffungskosten zu aktivieren (z. B. die Kosten für Eigenkapitalvermittlung und Konzeption).

Steuerliche Behandlung der Gewinnanteile und Entnahmen

Das steuerliche Ergebnis wird im Rahmen des Betriebsvermögensvergleiches ermittelt. Betriebseinnahmen sind im vorliegenden Fall die steuerlichen Ergebnisse der Zielgesellschaften und den Investmentgesellschaften, einschließlich der Gewinne aus der vorzeitigen Veräußerung von Beteiligungen. Sofern die Fondsgesellschaft Zinserträge aus freier Liquidität erzielt, gehören diese ebenfalls hierzu.

Unter den steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben sind ausschließlich die Ausgaben der Fondsgesellschaft für den laufenden Geschäftsbetrieb sowie die nach steuerlichen Grundsätzen zu verteilenden Emissionskosten, soweit diese nicht als Fondsetablierungskosten zu aktivieren sind, zu verstehen. Den Anlegern wird das steuerliche Ergebnis der Fondsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung am Kapital der Gesellschaft zum jeweiligen Jahresende, jeweils korrigiert um etwaige eigene Sonderbetriebseinnahmen/ -ausgaben, zugewiesen. Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen des Anlegers. Die Einkünfte unterliegen dem jeweiligen persönlichen Steuersatz. Entsprechend der individuellen Situation wird neben dem Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuer ggf. auch noch Kirchensteuer fällig. Bei den von der Fondsgesellschaft geplanten Auszahlungen handelt es sich um steuerlich unbeachtliche Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen. Entstehen durch Auszahlungen jedoch negative Kapitalkonten oder erhöhen sie sich, ist § 15a EStG zu beachten. Soweit bereits vorher auf Ebene der Fondsgesellschaft abzugs- oder ausgleichsfähige Verluste entstanden sind, kommt es in diesen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Versteuerung der Auszahlungen, da hier der Gesetzgeber einen fiktiven Gewinn annimmt. Diese Situation kann insbesondere entstehen, wenn die steuerlichen Ergebnisse der Ziel- oder Investmentgesellschaften negativ sind und unter den handelsrechtlichen Ergebnissen liegen.

Sonderbetriebseinnahmen/ -ausgaben

Erhält der Gesellschafter z. B. auf Grund einer Tätigkeit Leistungen der Gesellschaft, sind diese als Sondervergütungen dem Ergebnis der Gesellschaft hinzuzurechnen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Sofern einem Gesellschafter im Zusammenhang mit der Beteiligung Aufwendungen entstehen, können diese als Sonderbetriebsausgaben steuermindernd in Abzug gebracht werden. Als Sonderbetriebsausgaben zählen z. B. Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und Halten der Beteiligung sowie Kosten, die beispielsweise mit dem Besuch von Gesellschafterversammlungen oder der Finanzierung der Beteiligung entstehen. In einer Prognosebetrachtung können solche Kosten nicht berücksichtigt werden, da sie von den jeweiligen Verhältnissen des Gesellschafters abhängig sind.

Zinsschranke

Gemäß § 4h EStG sind Zinsaufwendungen eines Betriebs grundsätzlich nur bis zur Höhe des Zinsertrags desselben Wirtschaftsjahres und darüber hinaus nur bis zur Höhe des verrechenbaren EBITDA steuerlich abziehbar. Das verrechenbare EBITDA ist 30 Prozent des steuerlichen Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (Zinsschranke). Zinsaufwendungen, die nicht abgezogen werden können, sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen. Sie erhöhen die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre. Die Zinsschranke kommt nicht zur Anwendung, soweit die den Zinsertrag überschreitenden Zinsaufwendungen eines Betriebs weniger als EUR 3 Mio. innerhalb eines Veranlagungszeitraums betragen (Freigrenze). Die Ziel- oder Investmentgesellschaften haben unter Umständen zur Finanzierung der von ihnen erworbenen Anlagen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien Bankdarlehen in Anspruch genommen. Die Zinsaufwendungen für diese Darlehen werden die vorgenannte Freigrenze nach der Prognoserechnung nicht überschreiten. Die Zinsschranke wird für jede Ziel- oder Investmentgesellschaft getrennt berechnet.

Gewinne bei Anteilsveräußerungen

Veräußert die Fondsgesellschaft Anteile an der Ziel- oder Investmentgesellschaft, handelt es sich hierbei um ein Veräußerungsgeschäft, das Bestandteil des laufenden steuerlichen Gewinns sein kann und auf der Ebene der Investmentgesellschaften Gewerbesteuer auslösen kann. Der Gesellschaftsvertrag der Ziel- oder Investmentgesellschaften kann vorsehen, dass der Veräußerer der Anteile die Investmentgesellschaften von einer durch die Veräußerung entstehenden Gewerbesteuer freizustellen hat. Entsprechendes gilt, wenn die Investmentgesellschaften Anteile an Zielgesellschaften verkaufen.

Veranlagungsverfahren

Die steuerliche Feststellung der Einkünfte der Fondsgesellschaft und der Ergebnisanteile der Anleger erfolgt nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO einheitlich und gesondert. In diesem Zusammenhang sind die sonstigen Kosten des Anlegers als Sonderbetriebsausgaben in die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung der Fondsgesellschaft mit aufzunehmen. Dies trifft ebenfalls auf die durch die Fondsgesellschaft entrichtete Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag zu. Sollten bei der Fondsgesellschaft nicht ausgleichsfähige Verluste,

entweder nach §§ 15a oder 15b EStG, entstehen, sind diese ebenfalls gesondert und einheitlich festzustellen. Die Feststellungen sind unmittelbar für die Einkommensteueranlagung des einzelnen Anlegers maßgebend (§ 182 Abs. 1 AO). Die Fondsgesellschaft wird den Anlegern die jährlich festgestellten steuerlichen Ergebnisanteile mitteilen.

Gewerbsteuer

Die Einkünfte der Fondsgesellschaft sowie Ziel- und Investmentgesellschaften unterliegen grundsätzlich nach § 2 Abs. 1 GewStG der Gewerbesteuer. Ausgangsgröße für die Berechnung ist der nach einkommensteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn der jeweiligen Ziel- oder Investmentgesellschaften. Dieser ist um bestimmte gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen (§§ 8, 9 GewStG) zu korrigieren. Die Fondsgesellschaft wird sich an Ziel- oder Investmentgesellschaften beteiligen, die ausschließlich gewerbliche Einkünfte erzielen. Bei diesen Ziel- oder Investmentgesellschaften ist der nach einkommensteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn ebenso, um Kürzungen und Hinzurechnungen zu modifizieren, um den gewerbesteuerlich zu erfassenden Gewerbeertrag zu ermitteln. Auf Ebene der Fondsgesellschaft fallen nur dann Belastungen mit Gewerbesteuer an, wenn die Fondsgesellschaft ein eigenes Ergebnis (z. B. Zins-einkünfte), gemindert um die steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben, erzielt. Zu dem eigenen Ergebnis der Gesellschaft zählt auch die Veräußerung oder Auflösung des Portfolios am Ende der Laufzeit. Die Gewerbesteuer bei Beendigung der Gesellschaft fällt an, wenn aus Sicht der Finanzverwaltung ein möglicher Veräußerungsgewinn Bestandteil eines einheitlichen Geschäftskonzepts der unternehmerischen Tätigkeit ist. Hier muss die Fortentwicklung der Rechtsprechung beachtet werden (BFH-Urteil vom 26. Juni 2007 IV R 49/04; DStR 2007, S. 1574). Diese Änderung der Rechtsprechung gilt auch bei der Veräußerung von Anteilen in der Betriebsphase der Zielgesellschaften. Sofern ein steuerpflichtiger Gewinn entsteht, unterliegt dieser der Gewerbesteuer in dem betreffenden Veranlagungsjahr. Hinsichtlich der Besteuerung der laufenden Beteiligungserträge kann die Gesellschaft wegen der Doppelstöckigkeit der Gesellschaften die besondere Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2 GewStG in Anspruch nehmen. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an gewerblichen Personengesellschaften (Ziel- oder Investmentgesellschaft) gehören grundsätzlich zum Gewerbeertrag bei diesen Personengesellschaften. Dies gilt nur dann nicht, wenn der

Veräußerungsgewinn auf eine unmittelbar an der Mitunternehmerschaft beteiligte natürliche Person entfällt (§ 7 Satz 2 GewStG). Im Falle einer künftigen Veräußerung eines Anteils an einer gewerblichen Personengesellschaft durch die Fondsgesellschaft bzw. die Investmentgesellschaften unterliegt damit ein entstehender Veräußerungsgewinn bei der Personengesellschaft der Gewerbesteuer, da er insoweit nicht auf eine natürliche Person entfällt. Die Gesellschaftsverträge der Personengesellschaften können in diesem Fall vorsehen, dass Veräußerer und/oder Erwerber der Anteile der Personengesellschaft zum Ausgleich der durch die Veräußerung entstandenen Gewerbesteuer verpflichtet ist. Auf Ebene der Fondsgesellschaft bzw. der Investmentgesellschaften wird wegen der Kürzung nach § 9 Nr. 2 GewStG eine eventuelle Doppelerfassung des Veräußerungsgewinns vermieden. Eine indirekte Gewerbesteuerbelastung entsteht dann, wenn durch den Erwerb einer Personengesellschaft dort noch bestehende Gewerbesteuerverlustvorträge entfallen. Durch den Übertragungsvorgang geht die bestehende Unternehmeridentität auf Ebene der Personengesellschaft verloren und die Fondsgesellschaft muss, meist bedingt durch gesellschaftsvertragliche Regelungen, einen eventuell entstehenden gewerbesteuerlichen Mehraufwand durch Verringerung der Ausschüttung ausgleichen, was zu einer Veränderung des Ergebnisanteils führt.

Eine Gewerbesteuerbelastung entsteht dann, soweit der für Personengesellschaften zu gewährende Freibetrag von EUR 24.500 bei dem Gewerbeertrag überschritten wird. Mit dem Fondsstandortgesetz wurde die Zerlegung in § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG ab dem Erhebungszeitraum 2021 neu geregelt. Diese Vorschrift legt bei Vorliegen mehrerer Betriebsstätten (regelmäßig bestehen Betriebsstätten am Sitz der Verwaltung und am Standort der Anlagen) die Verteilung des Steuermessbetrags auf die Kommunen fest. So werden seit dem Erhebungszeitraum 2021 bei Windkraft- und Photovoltaikanlagen regelmäßig zu 10 Prozent das Verhältnis der Arbeitslöhne und zu 90 Prozent das Verhältnis der installierten Leistung in den Betriebsstätten als Zerlegungsmaßstab angewandt. Ergeben sich – insbesondere in der Anlaufphase der Vermögensgegenstände – gewerbesteuerliche Verluste, sind diese nach § 10a GewStG nach derzeit gültigem Recht zeitlich unbegrenzt vortragsfähig, aber nicht rücktragsfähig. Der Höhe nach sind die Verluste jedoch nicht uneingeschränkt abzugsfähig. Wegen der sogenannten Mindestbesteuerung sind Verluste nur bis zu einer Höhe von EUR 1,0 Mio. uneinge-

schränkt verrechenbar. Der übersteigende Betrag ist nur in Höhe von 60 Prozent mit positiven Gewerbeerträgen verrechenbar. Aufgrund dieser Beschränkung kann es trotz Verlustvorträgen zu einer Gewerbesteuerbelastung kommen. Eine weitere Beschränkung der Verrechnung des Verlustvortrags ergibt sich dann, wenn sich die Zusammensetzung des Gesellschafterkreises ändert. Bei einer entgeltlichen oder auch unentgeltlichen Übertragung der Gesellschaftsanteile geht der auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende Verlustvortrag für die Gesellschaft verloren.

Die Anleger haben die Möglichkeit, die auf Ebene der Fondsgesellschaft angefallenen oder der Fondsgesellschaft aus den Ziel- und Investmentgesellschaften zugerechneten Gewerbesteuern nach § 35 EStG bei der Ermittlung ihrer eigenen Steuerschuld nach einem pauschalierten Verfahren als Steuerermäßigungsbetrag geltend zu machen, sofern es sich bei den Anlegern um natürliche Personen handelt. Die Anrechnung der Gewerbesteuer erfolgt bei diesem Verfahren mit dem Anrechnungsfaktor 4, bezogen auf den Gewerbesteuermessbetrag. Begrenzt ist die Anrechnung auf die tatsächlich von der Fondsgesellschaft bzw. der Ziel- und Investmentgesellschaften gezahlte Gewerbesteuer. In einer Prognosebetrachtung sollte diese Anrechnung außer Betracht gelassen werden, da hier eine sehr starke Abhängigkeit von den individuellen Verhältnissen des einzelnen Anlegers hinsichtlich seiner gewerblichen Einkünfte besteht.

Umsatzsteuer

Personengesellschaften können für umsatzsteuerliche Zwecke als Unternehmer zu qualifizieren sein. Allerdings begründet das alleinige Halten und Verwalten von Beteiligungen an Personengesellschaften keine unternehmerische Tätigkeit i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Die Fondsgesellschaft erbringt keine Lieferungen oder sonstigen Leistungen i. S. d. Umsatzsteuergesetzes und ist somit nicht als Unternehmer i. S. v. § 2 Abs. 1 UStG einzustufen. Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft ist daher mit dem Aufgabenspektrum einer Holdinggesellschaft vergleichbar, die nach Ansicht der Finanzverwaltung keine unternehmerische Betätigung darstellt. Mangels der Unternehmereigenschaft steht der Fondsgesellschaft kein Vorsteuerabzug zu, so dass in Rechnung gestellte Umsatzsteuer aus Eingangsleistungen (z. B. Beratungsleistungen) Kosten darstellen. Dies gilt auch für die Leistungen der ÖKORENTA Verwaltungs GmbH für die Übernahme der

Geschäftsführung. In der Prognoserechnung wird dieser Umstand dadurch berücksichtigt, dass die nicht abzugsfähigen Vorsteuerbeträge im Wesentlichen als Betriebsausgaben erfasst werden.

12.3 Besteuerung auf Ebene der Anteilseigner

Einkommensteuer

Mitunternehmerschaft/Ergebnisverteilung/Auszahlungen

Die Gesellschafter der Fondsgesellschaft sind nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG als Mitunternehmer an einer doppelstöckigen oder mehrstöckigen GmbH & Co. KG einzustufen und erzielen folglich Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Nach der Konzeption dieses Beteiligungsangebots ist jeder Anleger auf der Grundlage der geltenden steuerlichen Regelungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung als Mitunternehmer i. S. v. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu qualifizieren. Voraussetzung für die Mitunternehmerschaft ist, dass der Gesellschafter eine gewisse unternehmerische Initiative entfalten kann (Mitunternehmerinitiative) und dass er das unternehmerische Risiko (Mitunternehmerisiko) trägt. Dies ist gegeben, da die Anleger am laufenden Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven entsprechend ihrer Beteiligung partizipieren und ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag Mitspracherechte (Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte) zustehen, die den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches entsprechen. Aufgrund der bestehenden Mitunternehmerschaft sind die Einkünfte der Fondsgesellschaft den Anlegern grundsätzlich als gewerbliche Einkünfte zuzurechnen und von diesen der Besteuerung zu unterwerfen. Die Beteiligung am Gewinn und Verlust der Fondsgesellschaft sowie die Auszahlung der Liquiditätsüberschüsse (Entnahmen) erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Beteiligung am Kommanditkapital der Fondsgesellschaft. Ausnahmen hiervon bestehen dann, wenn der Gesellschaftsvertrag eine andere Gewinn- oder Verlustverteilung vorsieht. Wird die Fondsbeteiligung veräußert, kann es auf der persönlichen Ebene des Gesellschafters zu einer Steuerbelastung kommen. Es ist deshalb erforderlich, vor einer geplanten Veräußerung den Rat eines steuerlichen Beraters einzuholen.

Gewinne aus der Veräußerung der Kommanditbeteiligung

Neben den laufenden steuerlichen Ergebnissen sind auch Gewinne aus dem Verkauf der Beteiligung an der Gesellschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erfassen. Ein etwaiger Veräußerungsgewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen Veräußerungspreis abzüglich Veräußerungskosten, sofern diese anfallen, und dem steuerlichen Buchwert der Beteiligung zum Zeitpunkt der Veräußerung. Übersteigen die kumulierten Verluste bis zum Veräußerungszeitpunkt die Einlage, erhöht das insoweit entstandene negative steuerliche Kapitalkonto grundsätzlich den Veräußerungsgewinn. Die Einkünfte sind gemäß §§ 16 i. V. m. 34 EStG steuerlich begünstigt, wenn der gesamte Mitunternehmeranteil veräußert wird. Für diese außerordentlichen Einkünfte gilt gemäß § 34 EStG die so genannte Fünftelregelung. Das heißt, es wird zunächst die Steuer auf ein Fünftel des Veräußerungsgewinns ermittelt und anschließend verfünffacht. Diese Regelung soll erreichen, dass die Einkommensteuerprogression und damit die Steuerbelastung gemildert werden. Bei einem hohen zu versteuernden Einkommen im Bereich des Spitzensteuersatzes kann sich der hieraus ergebende begünstigende Progressionseffekt jedoch verringern bzw. in Gänze entfallen. Hat der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften dauernd berufsunfähig, kann eine alternative Besteuerung gewählt werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Besteuerung auch in Höhe von 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes erfolgen, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zzgl. der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, jedoch mindestens mit 14 Prozent. Die Anwendung des begünstigten Steuersatzes ist begrenzt auf außerordentliche Einkünfte, die den Betrag von EUR 5,0 Mio. nicht übersteigen. Der Steuerpflichtige kann diese Begünstigung nur einmalig im Leben in Anspruch nehmen und nur für einen Veräußerungs- oder Aufgabevergang nutzen. Wenn die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, besteht ferner auf Antrag die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Freibetrags gemäß § 16 Abs. 4 EStG. Bei Anwendung des Freibetrags besteht die Möglichkeit, einen Gewinn in Höhe von bis zu EUR 45.000 steuerfrei zu stellen. Dieser Freibetrag wird jedoch um den Betrag gemindert, um den der Veräußerungsgewinn EUR 136.000 übersteigt. Auch dieser Freibetrag wird nur auf Antrag und einmalig gewährt. Sofern die Veräußerung des Anteils geplant wird, sollte wegen der zu erwartenden

den steuerlichen Auswirkungen zuvor eine steuerliche Beratung in Anspruch genommen werden.

Verlustverrechnung

Entstehen bei der Fondsgesellschaft steuerliche Verluste, können die Anleger die auf sie entfallenden Verlustanteile im Rahmen ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung grundsätzlich steuermindernd geltend machen und mit anderen Einkünften ausgleichen oder verrechnen, soweit dem nicht Vorschriften über Verlustausgleichs- und Verlustabzugsbeschränkungen entgegenstehen. Die Fondsgesellschaft zielt nicht auf Steuervorteile aus steuerlichen Verlusten ab. Dennoch sollen an dieser Stelle die drei wesentlichen in Frage kommenden Verlustausgleichs- und Verlustabzugsbeschränkungen dargestellt werden (§§ 10d, 15a, 15b EStG).

Verlustverrechnung nach § 15b EStG

Aufgrund des § 15b EStG dürfen steuerliche Anfangsverluste bei Beteiligungen an so genannten „Steuerstundungsmodellen“ weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb, noch mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Auch eine Verrechnung nach der Vorschrift des § 10d EStG ist ausgeschlossen. Möglich ist nur die Verrechnung mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle. Ein Steuerstundungsmodell i. S. v. § 15b EStG liegt dann vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist gegeben, wenn der Anbieter zumindest in der Anfangsphase Verluste prognostiziert, bei denen 10 Prozent des nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals überschritten werden. Eine andere Beurteilung kann sich aber durch Verluste im Sonderbetriebsvermögen ergeben, da die Prüfung, ob § 15b EStG zur Anwendung gelangt, anlegerbezogen vorzunehmen ist. Es sind ausweislich des Anwendungsschreibens des BMF vom 17. Juli 2007 zum § 15b EStG (BStBl. I 2007, S. 542) nur modellhafte Sonderbetriebsausgaben bei der Berechnung der Verlustgrenze einzubeziehen. Die Fondsgesellschaft wird sich an Ziel- oder Investmentgesellschaften beteiligen, die jede für sich einen Geschäftsbetrieb unterhalten werden. Entsprechend dem BMF-Schreiben vom 17. Juli 2007 ist für jede dieser Ziel- und Investmentgesellschaften getrennt zu prüfen, ob ein Steuerstundungsmodell i. S. v. § 15b EStG vorliegt. Auf Ebene der Fondsgesellschaft und der Investmentgesellschaften wird § 15b EStG konzeptgemäß nicht zur Anwendung kommen, da keine entsprechenden Verluste in der Anfangsphase prognostiziert werden. Auch bei den

Zielgesellschaften wird es sich in der Regel nicht um modellhafte Gestaltungen handeln. Die Anwendung des § 15b EStG auf Ebene einer Zielgesellschaft ist jedoch nicht völlig auszuschließen. Sollte die Finanzverwaltung auf Ebene einer dieser Zielgesellschaften § 15b EStG anwenden, so sind auf Ebene der jeweiligen Zielgesellschaft entstehende Verluste nur mit dort entstehenden Gewinnen zu verrechnen. Die Fondsgesellschaft könnte steuerliche Verluste dann nicht auf ihrer Ebene mit Gewinnen aus anderen Ziel- und Investmentgesellschaften verrechnen.

Verlustausgleichsbegrenzung nach § 15a EStG

Ein Verlust aus der Beteiligung als Kommanditist ist nach § 15a Abs. 1 EStG mit anderen positiven Einkünften desselben Veranlagungsjahres und nach Maßgabe des § 10d EStG mit der Summe der positiven Einkünfte anderer Veranlagungsjahre nur bis zur Höhe des steuerlichen Kapitalkontos, unter Berücksichtigung des Haftkapitals, ausgleichsfähig. Entscheidend für die Höhe der Verlustverrechnung ist das steuerliche Kapitalkonto. Das Verlustausgleichsvolumen ergibt sich damit vorbehaltlich weiterer Verlustverrechnungsbeschränkungen aus dem eingezahlten und nicht durch Entnahmen geminderten Kapitalkonto des Anlegers. Verluste, die im Bereich des Sonderbetriebsvermögens des einzelnen Anlegers entstehen, unterliegen nicht der Verlustausgleichsbeschränkung des § 15a EStG. Die Vorschrift des § 15a EStG findet auf Einkünfte Anwendung, sofern an der Einkunftsquelle beschränkt haftende Gesellschafter beteiligt sind. Die nicht ausgleichsfähigen Verluste werden zum Ende eines jeden Geschäftsjahres als sogenannte verrechenbare Verluste vorgetragen und gesondert festgestellt. Sie mindern zukünftige Gewinne des beschränkt haftenden Gesellschafters, die ihm aus seiner Beteiligung an der Gesellschaft zuzurechnen sind, auch eventuelle Veräußerungsgewinne. § 15a EStG kann auch im Verhältnis zu einer Zielgesellschaft zur Anwendung kommen, wenn das steuerliche Kapitalkonto der Fondsgesellschaft in dieser Zielgesellschaft negativ werden sollte.

Verlustausgleichsbegrenzung nach § 10d EStG

Für abzugs- bzw. ausgleichsfähige Verluste, die im Veranlagungszeitraum ihrer Entstehung nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden können, ist ein Verlustrücktrag oder Verlustvortrag unter Beachtung der Begrenzungen gemäß den Regelungen des § 10d Abs. 1 oder 2 EStG möglich.

Einkommensteuertarif

Die anteiligen steuerlichen Ergebnisse aus der Beteiligung unterliegen bei dem Anleger der Einkommensteuer, deren Höhe sich nach dem progressiven Tarif richtet und letztendlich von der individuellen steuerlichen Situation eines jeden Anlegers abhängig ist. Der Spitzensteuersatz in Deutschland beträgt derzeit 45 Prozent. Dieser Steuersatz kommt für den Veranlagungszeitraum 2025 bei einem zu versteuernden Einkommen von mehr als EUR 277.825 (bei zusammen veranlagten Ehegatten von mehr als EUR 555.650) zur Anwendung.

Solidaritätszuschlag

Zusätzlich zur Einkommensteuer wird derzeit und bis auf weiteres bei jedem Anleger ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent, bezogen auf die festgesetzte Einkommensteuer, erhoben. Das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I, S. 2115) sieht allerdings seit dem Veranlagungszeitraum 2021 folgende Änderungen vor: Die Freigrenze, bis zu der schon davor kein Solidaritätszuschlag anfiel, wurde deutlich angehoben. Danach wird für 2026 kein Solidaritätszuschlag erhoben, wenn die zu zahlende Lohn- oder Einkommensteuer unter EUR 20.350 bzw. EUR 40.700 (Einzel-/ Zusammenveranlagung) liegt. Oberhalb dieser Grenze setzt eine sogenannte Milderungszone ein, in der der Solidaritätszuschlag nicht in voller Höhe erhoben, sondern schrittweise an den vollen Satz in Höhe von 5,5 Prozent herangeführt wird. Innerhalb der Milderungszone wächst der Solidaritätszuschlag mit steigendem Einkommen. Auf sehr hohe Einkommen (oberhalb der neuen Milderungszone) ist der bisherige Solidaritätszuschlag unverändert zu entrichten.

Kirchensteuer

Sofern der Anleger Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist, die Kirchensteuer erhebt, ergibt sich deren Höhe nach den Landeskirchensteuergesetzen.

Je nach Bundesland beträgt die Kirchensteuer 8 oder 9 Prozent der Einkommensteuer. Je nach Bundesland sind bei bestimmten Einkommenshöhen unterschiedliche Kappungsgrenzen zu beachten. Da für die Kirchensteuer ausschließlich individuelle Verhältnisse der Anleger von Bedeutung sind, kann die Kirchensteuer keine Berücksichtigung finden.

Abgeltungsteuer

Sofern die Fondsgesellschaft Zinserträge erzielt, unterliegen diese in der Regel einem Kapitalertragssteuerabzug. Die Zinserträge an sich werden durch diesen jedoch nicht gemindert, sondern separat als Entnahme der Gesellschafter erfasst. Diese können im Rahmen der Veranlagung gemäß § 36 EStG beim jeweiligen Gesellschafter zur Anrechnung kommen.

12.4 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die unentgeltliche Übertragung der Anteile an der Fondsgesellschaft im Wege des Erbgangs oder der Schenkung unterliegt in Deutschland der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer (Erbschaftsteuer). Für Zwecke der Erbschaftsteuer ist der gemeine Wert der Beteiligung an der Fondsgesellschaft, also der tatsächliche Verkehrswert zu berücksichtigen. Die Wertermittlung ist vorrangig aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die innerhalb eines Jahres vor dem unentgeltlichen Erwerb (Bewertungsstichtag) stattgefunden haben. Sofern dies nicht möglich ist, erfolgt die Wertermittlung nach einem vorgegebenen steuerlichen Verfahren oder alternativ nach einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode. Das vom Gesetzgeber vorgegebene steuerliche Verfahren (vereinfachtes Ertragswertverfahren) ist in §§ 199 ff. BewG geregelt. Methodisch entspricht das Verfahren den Grundsätzen der Unternehmensbewertung. In einem ersten Schritt werden die Betriebsergebnisse der letzten drei vor dem Bewertungsstichtag liegenden Jahre durch Hinzu- und Abrechnungen bereinigt. Von dem bereinigten Betriebsergebnis der Geschäftsjahre wird ein typisierter Ertragssteuersatz von jeweils 30 Prozent abgezogen. Aus den bereinigten Jahresergebnissen wird ein durchschnittlicher Jahresertrag ermittelt. Dieser Betrag wird kapitalisiert. Nach dem Bewertungsgesetz ergibt sich derzeit ein Kapitalisierungsfaktor von 13,75 (§ 203 Abs. 1 BewG). Daneben ist für steuerliche Zwecke immer der Substanzwert des Betriebsvermögens zu ermitteln, der eine Wertuntergrenze bildet. Führt das vereinfachte Ertragswertverfahren zu einem unangemessen hohen Wert, kann der Steuerpflichtige durch ein auf dem Ertragswertverfahren basierendes Bewertungsgutachten einen niedrigeren gemeinen Wert der Kommanditbeteiligung nachweisen. Der somit ermittelte Wert ist auf die Anleger und

die anderen Gesellschafter nach dem Verhältnis der Unternehmenswertanteile aufzuteilen (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 AO, § 3 BewG). Dabei wird von dem Verhältnis der Kapitalkonten der Gesellschafter zueinander ausgegangen, die in der Gesamthandsbilanz und etwaigen Ergänzungsbilanzen ausgewiesen sind. Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens sind dem jeweiligen Gesellschafter bzw. Anleger gesondert zuzurechnen.

Für inländisches Betriebsvermögen und Betriebsvermögen im EU/ EWR-Raum ist eine (teilweise) Steuerbefreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer möglich, sofern die Voraussetzungen der §§ 13a, 13b ErbStG vorliegen. Das begünstigungsfähige Vermögen umfasst auch das inländische Betriebsvermögen einer Mitunternehmerschaft und entsprechendes Betriebsvermögen, das einer Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes dient.

Begünstigt ist Betriebsvermögen jedoch grundsätzlich nur, soweit nicht schädliches Verwaltungsvermögen vorliegt. Die Höhe einer etwaigen Begünstigung hängt von der Vermögensstruktur im Zeitpunkt des Erwerbs durch Erbanfall oder infolge einer Schenkung (Bewertungsstichtag) ab.

Die Höhe einer etwaigen Begünstigung hängt von der Vermögensstruktur im Zeitpunkt des Erwerbs durch Erbanfall oder infolge einer Schenkung (Bewertungsstichtag) und den Vermögenszu- und abflüssen in den zwei Jahren vor dem Bewertungsstichtag ab. Generell gilt, dass eine erbschaftsteuerliche Begünstigung des Betriebsvermögens ausscheidet, wenn das Verwaltungsvermögen mindestens 90 Prozent des Betriebsvermögens beträgt. Als Verwaltungsvermögen gelten insbesondere Finanzmittel und anderes Verwaltungsvermögen, sofern dieses in den zwei Jahren vor dem Bewertungsstichtag in die Gesellschaft eingelegt worden ist, und darüber hinaus die Netto-Finanzmittel zum Bewertungsstichtag, soweit sie 15 Prozent des anzusetzenden Wertes des Betriebsvermögens übersteigen.

Als nicht erbschaftsteuerlich begünstigtes Verwaltungsvermögen kommen neben Finanzmitteln zum Beispiel auch Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen und Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten in Betracht.

Soweit begünstigtes Vermögen vorliegt, kann dieses zu 85 Prozent steuerfrei übertragen werden, sofern der Erwerber den Mitunternehmeranteil fünf Jahre lang nicht veräußert oder aufgibt. Auf Antrag kann eine 100-prozentige Steuerbefreiung gewährt werden, wenn das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 20 Prozent beträgt und der Erwerber den Mitunternehmeranteil sieben Jahre lang nicht veräußert oder aufgibt. Zusätzlich müssen bestimmte Lohnsummen eingehalten werden. Die Lohnsummenregelung wird aufgrund der Fondskonzeption voraussichtlich nicht relevant sein. Die (teilweise) Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber den Mitunternehmeranteil innerhalb der Behaltfrist von fünf bzw. sieben Jahren veräußert. Dasselbe gilt, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert oder in das Privatvermögen überführt werden, oder Gewinne entnommen werden, die die Summe der Einlagen des jeweiligen Gesellschafters und der ihm zuzurechnenden Gewinne und Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als EUR 150.000 übersteigen.

Nach dem jeweiligen persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden die Erwerber in die Steuerklassen I bis III eingereiht (§ 15 ErbStG). Zur Steuerklasse I gehören insbesondere der Ehegatte und die Kinder, zur Steuerklasse II insbesondere die Geschwister und Schwiegerkinder und zur Steuerklasse III alle übrigen Erwerber. Je nach Zugehörigkeit zu einer Steuerklasse bemisst sich die Erbschaftsteuer nach Prozentsätzen (§ 19 Abs. 1 ErbStG). Gemäß § 16 Abs. 1 ErbStG bleibt der Erwerb steuerfrei in Höhe der gesetzlichen Freibeträge. Nach derzeitiger Rechtslage gilt beispielsweise für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bei der Übertragung von Todes wegen und im Rahmen einer Schenkung unter Lebenden ein Freibetrag von EUR 500.000,00, für Kinder ein Freibetrag in Höhe von EUR 400.000,00 (je Elternteil) und für Enkelkinder ein Freibetrag in Höhe von EUR 200.000,00 (je Großelternanteil).

Da die erbschaftsteuerlichen und bewertungsrechtlichen Regelungen im Einzelnen sehr komplex sind und sich auch hier für die einzelnen Anleger und Konstellationen ganz unterschiedliche Folgen ergeben können, sollte auch in den Fällen der beabsichtigten Schenkung oder bei erfolgten Erwerben von Todes wegen zwingend der persönliche steuerliche Berater nach den Auswirkungen befragt werden.

Zudem ist § 35b EStG zu beachten, der eine Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt verhindern soll. Die Anwendung ist beschränkt auf Fälle, in denen beim Erben Einkünfte tatsächlich mit Einkommensteuer belastet werden, die zuvor als Vermögen oder Bestandteil von Vermögen bereits der Erbschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen unterlegen haben.

Da hier nicht alle Aspekte der steuerlichen Auswirkungen auf die persönlichen Verhältnisse bei der Einkommensteuer sowie der Erbschaft- und Schenkungssteuer der einzelnen Beteiligten dargestellt werden können, wird empfohlen, vor Eingehen der Beteiligung einen steuerlichen Berater aufzusuchen.



13. Verbraucherinformation

Hinweis:

Eine gesetzliche Anpassung erfordert Änderungen in der bisher an dieser Stelle abgedruckten Verbraucherinformation. In diesem Zusammenhang wurde die Verbraucherinformation aus dem vorliegenden Verkaufsprospekt herausgelöst und wird ab dem 19. Juni 2026 zusammen mit der Beitrittserklärung ausgehändigt.





ÖKORENTA Firmengebäude am Hauptsitz in Aurich, Ostfriesland

14. Anlagen

Vorvertragliche Informationen „Ökologische und/oder soziale Merkmale“

Gesellschaftsvertrag

Anlagebedingungen

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

ÖKORENTA Erneuerbare Energien 16
geschlossene Investment GmbH & Co. KG

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900C8RRLR1BAAEN75

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 80 % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das wesentliche ökologische Merkmal dieses Finanzprodukts ist die Reduzierung von CO₂-Emissionen. Zudem werden nach den Anlagebedingungen mindestens 80 Prozent des investierten Kapitals in nachhaltige Vermögensgegenstände angelegt. Dabei handelt es sich um unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen an Zielgesellschaften, die Sachwerte halten bzw. die auf die Errichtung dieser Sachwerte abzielen. Die Sachwerte sind Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Onshore-Windkraft und Photovoltaik).

Mit den Investitionen der Fondsgesellschaft soll eine Reduzierung von CO₂-Emissionen erreicht werden. Es wird mit den Investitionen demnach eine Nachhaltigkeitswirkung, konform zu den langfristigen Zielen zur Minimierung der Erderwärmung des Übereinkommens von Paris, angestrebt.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des Investitionsziels festgelegt und es existiert auch kein Referenzwert, der als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder als ein gemäß dem Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwert gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 anzusehen ist. Dies ist dadurch begründet, dass der Betrieb der Anlagen, in welche die Fondsgesellschaft investiert, zu keinen größeren CO₂-Emissionen führt und daher die Festlegung eines Referenzwertes für die Berechnung eines Dekarbonisierungspfads hier nicht sinnvoll ist.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung des ökologischen Merkmals Reduzierung von CO₂-Emissionen werden als Nachhaltigkeitsindikatoren die Menge des erzeugten Stroms aus Erneuerbaren Energien durch die mittelbar betriebenen Anlagen sowie die im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung aus Braunkohle eingesparten Tonnen CO₂ herangezogen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Fondsgesellschaft strebt durch ihre Investitionen einen Beitrag zur Reduzierung von CO₂-Emissionen an. Zudem werden nach den Anlagebedingungen mindestens 80 Prozent des investierten Kapitals in nachhaltige Vermögensgegenstände angelegt. Dabei handelt es sich um unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen an Zielgesellschaften, die Sachwerte halten bzw. die auf die Errichtung dieser Sachwerte abzielen. Die Sachwerte sind Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Onshore-Windkraft und Photovoltaik). Im Vergleich zu fossiler Stromerzeugung (z. B. aus Braunkohle) werden im Zuge dessen weniger CO₂-Emissionen verursacht. Die eingesparte Menge CO₂ ergibt sich dabei durch Multiplikation der Summe der erzeugten Strommengen mit dem CO₂-Emissionsfaktor für Braunkohle. Weiterhin sind gemäß der Anlagebedingungen Investitionen ausgeschlossen, die den Ausschlusskriterien nach Art. 12 Abs. 1 der Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 (Ausschlusskriterien der Paris-aligned Benchmarks (PAB)) entsprechen. Eine Investition erfolgt dementsprechend nicht, sofern einer oder mehrere der folgenden Umstände zutrifft:

- a) der Energieanlagenstandort liegt außerhalb von Europa;
- b) der Vermögensgegenstand ist an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt;
- c) der Vermögensgegenstand ist am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt;
- d) der Vermögensgegenstand verstößt nach Ansicht der KVG gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen;
- e) der Vermögensgegenstand erzielt 1 Prozent oder mehr seiner Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle;
- f) der Vermögensgegenstand erzielt 10 Prozent oder mehr seiner Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl;
- g) der Vermögensgegenstand erzielt 50 Prozent oder mehr seiner Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen;
- h) der Vermögensgegenstand erzielt 50 Prozent oder mehr seiner Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Fondsgesellschaft vermeidet erhebliche Beeinträchtigungen von Nachhaltigkeitszielen, indem sie im Rahmen einer ESG-Due-Diligence vor Durchführung der Investitionen im Wesentlichen die folgenden Prüfungen vornimmt:

- i) Bewertung, welche wesentlichen physischen Klimarisiken gemäß Anlage A, Abschnitt II der Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 die Tätigkeit der jeweiligen Anlagen während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

ii) Bei Investition in nachhaltige Vermögensgegenstände, die neu errichtet werden, wird die Verfügbarkeit langlebiger und recyclingfähiger Geräte und Bauteile, die leicht abzubauen und wiederaufzubereiten sind, bewertet und deren Einsatz geprüft. Falls möglich, soll deren Einsatz erfolgen.

iii) Bei Investition in nachhaltige Vermögensgegenstände wird geprüft, ob diese zum Zeitpunkt der Errichtung den Genehmigungsvorschriften und geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere in Bezug auf lokal geltende Umweltvorschriften oder vergleichbare Regelungen, unterliegen (bei neu errichteten Anlagen) bzw. unterlegen haben (bei bereits errichteten Anlagen) und entsprechende Genehmigungen nachweislich vorliegen bzw. vorgelegen haben. Voraussetzung für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist dabei, dass im Einklang mit den nationalen Umsetzungen der Richtlinie 2011/92/EU, in Deutschland entsprechend dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfungen oder Bewertungen durchgeführt wurden oder werden. Für Gebiete/Vorhaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten (darunter das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, UNESCO-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete) wurde ggf. eine angemessene Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. In den Verträglichkeitsprüfungen festgelegte erforderliche Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt sind umgesetzt worden bzw. werden umgesetzt.

Es erfolgen nur Investitionen in Ländern, bei denen keine schwerwiegenden Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte bekannt sind. Dies wird bewertet durch das Erfordernis eines Wertes von mindestens 70 von 100 nach dem Global Freedom Scores Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>). Zudem wird sichergestellt, dass nur Investitionen in Länder getätigt werden, welche fundamentale ILO-Übereinkommen ratifiziert haben. Dabei handelt es sich um internationale Normensetzungen hinsichtlich Arbeits- und Sozialstandards.

Darüber hinaus werden vor Investitionsentscheidungen im Rahmen der ESG-Due-Diligence weitere Prüfungen vorgenommen, die sicherstellen sollen, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen von Sozial- und Arbeitnehmerbelangen oder der Achtung der Menschenrechte beim Verkäufer (in der Regel dem Projektierer) und anderen relevanten Geschäftspartnern erfolgen. Ausgeschlossen sind zudem Investitionen, die den Ausschlusskriterien nach Art. 12 Abs. 1 der Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 (Ausschlusskriterien der Paris-aligned Benchmarks (PAB)) entsprechen.

Sollte in Ermangelung der seitens des Vertragspartners der jeweiligen Beteiligung zur Verfügung gestellten Daten die eben beschriebene detaillierte ESG-Due-Diligence nicht möglich sein, kann auf Alternativquellen für die Bewertung der ESG-Kriterien zurückgegriffen werden. Eine gängige Praxis in der Finanz- und Investitionswelt ist die Nutzung von ESG-Indizes anerkannter Anbieter. ESG-Indizes bieten eine strukturierte und umfassende branchenspezifische Sammlung von Daten und Bewertungen, die auf öffentlich zugänglichen Informationen basieren und regelmäßig aktualisiert werden. Sie berücksichtigen eine Vielzahl von Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung und ermöglichen es, schnell eine fundierte Einschätzung der ESG-Leistung von Unternehmen zu treffen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die in Tabelle 1 im Anhang I der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 unter der Überschrift „Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren“ aufgeführten Indikatoren werden im Zuge der Investitionstätigkeit berücksichtigt. Zugleich ist der Großteil dieser Indikatoren aus den Bereichen Treibhausgasemissionen, Wasser und Abfall entweder nicht einschlägig, kann aufgrund nicht vorhandener Daten nicht angewendet werden (Treibhausgasemissionen) oder beschreibt im Hinblick auf die beabsichtigte Wirtschaftstätigkeit keinerlei negative Auswirkungen (Abfall und Wasser). Die Wirtschaftstätigkeiten, in welche die Fondsgesellschaft investiert, beabsichtigen im Wesentlichen die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und nebensächlich den Transport und die Speicherung dieses Stroms als auch die Errichtung notwendiger Infrastruktur. Im Zuge der Investitionstätigkeit wird, wie vorangehend beschrieben, eine ESG-Due-Diligence durchgeführt. U. a. werden in diesem

Prozessschritt nachteilige Auswirkungen auf die Biodiversität betrachtet und die ggf. in behördlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen ergangenen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen nachgehalten. Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Biodiversität ergeben sich aus der angestrebten Wirtschaftsaktivität nicht bzw. werden durch die genannten Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen gemildert.

Die weiterhin in Tabelle 1 aufgeführten „Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ sind nicht einschlägig, da weder die Fondsgesellschaft noch auf Ebene der zulässigen Vermögensgegenstände eigenes Personal beschäftigt wird.

Die Indikatoren aus den Tabellen 2 und 3 des Anhangs 1 weisen keine weiteren relevanten Indikatoren zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die in eine Verbindung zu den beabsichtigten Wirtschaftstätigkeiten gebracht werden können, aus. Eine Berücksichtigung erfolgt entsprechend nicht.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nach den Anlagebedingungen darf kein Vermögensgegenstand erworben werden, der nach Ansicht der KVG gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstößt. Es handelt sich dabei um eines der Ausschlusskriterien nach Art. 12 Abs. 1 der Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 (Ausschlusskriterien der Paris-aligned Benchmarks (PAB)).

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja,
 Nein

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen. Dies ist der Fall, wenn mit den Investitionen des Finanzproduktes Unternehmen ausgestattet werden, die Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzen.

Wir nehmen wahr, dass die Verfügbarkeit von entsprechenden Daten zum ökologischen und sozialen Fußabdruck als auch Angaben zur Unternehmensführung zunimmt. Zum Zeitpunkt der Auflage dieses AIF sind diese jedoch nicht in hinreichender Breite verfügbar, so dass wir keine systematische und damit umfassende Auswertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durchführen können. Die Anlagegrundsätze dieses AIF führen dazu, dass nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vermieden werden.





Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Es soll mittelbar vornehmlich in Onshore-Windkraft-, Photovoltaik und Stromspeicheranlagen in Deutschland investiert werden. Es ist geplant, ein breit diversifiziertes und risikogemischtes Portfolio an ökologisch nachhaltigen Zielgesellschaften zu erwerben und aufzubauen.

Bei den erwerbenden Vermögensgegenständen handelt es sich um Beteiligungen an geschlossenen inländischen Spezial-AIF (Investmentgesellschaften), welche direkt oder indirekt in Sachwerte in Form von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie für diese Anlagen genutzte Infrastruktur, jeweils einschließlich der damit verbundenen Rechte, investieren. Ebenso zulässig ist der Erwerb von Anteilen oder Aktien an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung in die vorgenannten Vermögensgegenstände investieren, sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen.

Nach den Anlagebedingungen werden mindestens 80 Prozent des investierten Kapitals in nachhaltige Vermögensgegenstände gemäß Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (EU-Offenlegungsverordnung) angelegt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die Anlage erfolgt unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 KAGB. Innerhalb der ersten 18 Monate nach Beginn des Vertriebs ist eine Risikosteuerung nicht zu jedem Zeitpunkt gewährleistet. Für die Investition in Vermögensgegenstände gelten die folgenden in den Anlagebedingungen festgelegten Investitionskriterien:

Das zu investierende Kapital wird zu

- mindestens 50 Prozent indirekt über Anteile in geschlossene inländische Spezial-AIF nach § 1b) bb) Anlagebedingungen in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wind an Land mit einer Einzelnennleistung von mindestens 1.000 kW und Energieanlagenstandort in Deutschland

sowie

- mindestens 10 Prozent indirekt über Anteile in geschlossene inländische Spezial-AIF nach § 1b) bb) Anlagebedingungen in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaik mit einer Einzelnennleistung von mindestens 750 kW und Energieanlagenstandort in Deutschland angelegt.

Ausgeschlossen sind Investitionen in Vermögensgegenstände nach § 1 der Anlagebedingungen, sofern einer oder mehrere der folgenden Umstände zutrifft:

- a) der Energieanlagenstandort liegt außerhalb von Europa;
- b) der Vermögensgegenstand ist an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt;
- c) der Vermögensgegenstand ist am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt;
- d) der Vermögensgegenstand verstößt nach Ansicht der KVG gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen;

- e) der Vermögensgegenstand erzielt 1 Prozent oder mehr seiner Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle;
- f) der Vermögensgegenstand erzielt 10 Prozent oder mehr seiner Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl;
- g) der Vermögensgegenstand erzielt 50 Prozent oder mehr seiner Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen;
- h) der Vermögensgegenstand erzielt 50 Prozent oder mehr seiner Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh.

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung wurden noch keine Vermögensgegenstände erworben. Die Auricher Werte GmbH entscheidet unter Beachtung der Anlagebedingungen darüber, welche konkreten Vermögensgegenstände erworben werden.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Ein Verfahren zur Bewertung der guten Unternehmensführung wird als nicht notwendig erachtet, da es sich in der Durchschau bei den zulässigen Vermögensgegenständen stets um Sachwerte ohne Unternehmensbezug handelt. Unabhängig davon, wird die Einhaltung einer guten Unternehmensführung dadurch gewährleistet, dass die Auricher Werte GmbH als KVG, welche überwiegend unmittelbaren Zugriff auf die Geschäftsführung der Ziel- und Investmentgesellschaften hat, nach deutschem Recht seitens der BaFin überwacht wird und zur Beachtung der gesetzlichen sozialen Vorgaben verpflichtet ist. Außerdem obliegt der KVG im Zuge ihrer Verwaltungstätigkeit die Entscheidungshoheit über die Beauftragung von externen Dienstleistern sowie über Auslagerungen. Daher werden die Dienstleister in Europa, überwiegend in Deutschland ansässig sein. Innerhalb Europas wird angenommen, dass eine Überwachung durch nationale Aufsichtsbehörden und somit stets eine Einhaltung sozialer Belange gewährleistet ist. Infolge der Eingrenzung der Investitionsstandorte innerhalb der Anlagebedingungen auf Europa werden Investitionen in Länder vermieden, die möglicherweise nicht die europäischen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

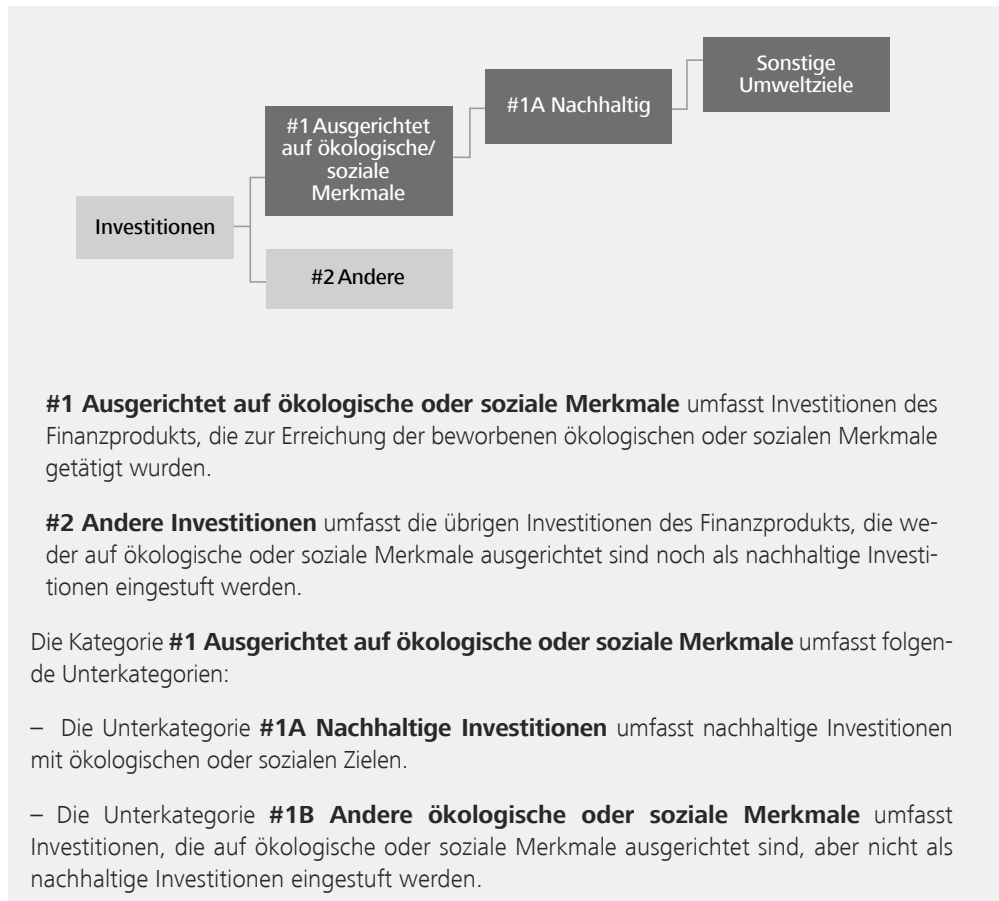
Die Fondsgesellschaft tätigt mittelbare Investitionen in Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien, die in Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ und Unterkategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ fallen und zur Reduzierung von CO₂-Emissionen beitragen. Zudem werden nach den Anlagebedingungen mindestens 80 Prozent des investierten Kapitals in nachhaltige Vermögensgegenstände gemäß Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (EU-Offenlegungsverordnung) angelegt. Weiterhin gehört die Anlage liquider Mittel zur Anlagestrategie, die in die Unterkategorie „#2 Andere Investitionen“ fällt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden. Die Gesellschaft darf als Derivate Zinssicherungsgeschäfte in Form von Zinsswaps für Fremdfinanzierungen sowie Stromderivate im Rahmen der Vermarktung von Strom abschließen.



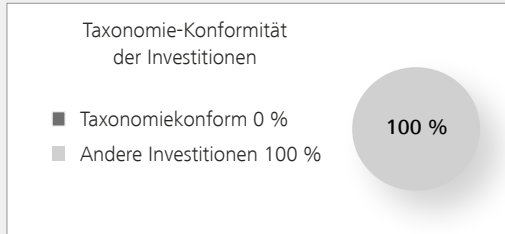
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 Prozent.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

- Ja, In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die nachstehende Grafik zeigt den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen. Es wird nicht in Staatsanleihen oder Risikopositionen gegenüber Staaten investiert, so dass bezüglich der Taxonomie-Konformität nicht zwischen Investitionen einschließlich und ohne Staatsanleihen unterschieden wird.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil beträgt 0 Prozent.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil beträgt 80 Prozent. Bei den nachhaltigen Vermögensgegenständen handelt es sich um Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Onshore-Windkraft und Photovoltaik). Diese Anlagen leisten einen Beitrag zur Reduzierung von CO₂-Emissionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil beträgt 0 Prozent.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bestandteil der Anlagestrategie der Fondsgesellschaft ist auch die Anlage liquider Mittel nach Maßgabe der Anlagebedingungen. Für diese Anlagen ist kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz vorgesehen.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

auricher-werte.de

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Gesellschaftsvertrag

ÖKORENTA Erneuerbare Energien 16 geschlossene Investment GmbH & Co. KG

zwischen

1. der ÖKORENTA Verwaltungs GmbH, Kornkamp 52, 26605 Aurich
(nachfolgend auch „persönlich haftende Gesellschafterin“ genannt)

und

2. der SG-Treuhand GmbH, Kornkamp 52, 26605 Aurich
(nachfolgend auch „Treuhandkommanditistin“ genannt)

wird folgender Kommanditgesellschaftsvertrag geschlossen:

Präambel

Bei der ÖKORENTA Erneuerbare Energien 16 geschlossene Investment GmbH & Co. KG (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) handelt es sich um eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft gemäß §§ 149 bis 161 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Anleger dürfen sich an der Gesellschaft nach § 152 Abs. 1 KAGB unmittelbar als Kommanditisten und mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligen. Bei mittelbarer Beteiligung über die Treuhandkommanditistin hat der mittelbar beteiligte Anleger (nachfolgend auch „Treugeber“ genannt) im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander gemäß § 152 Abs. 1 KAGB die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist. Deshalb wird in dem folgenden Gesellschaftsvertrag einheitlich nur von „Anleger“ gesprochen, wenn gemeinsam Kommanditisten und Treugeber gemeint sind.

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

**ÖKORENTA Erneuerbare Energien 16
geschlossene Investment GmbH & Co. KG.**

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Aurich.

3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist ein geschlossener inländischer Publikums-AIF gemäß §§ 261 bis 272 KAGB. Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage und die Verwaltung eigenen Vermögens nach einer in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit diesem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen, sofern diese im Einklang mit den Anlagebedingungen der Gesellschaft stehen. Sie kann zu diesem Zweck unter Beachtung der gesetzlich und vertraglich zulässigen Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen im Inland auch andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder deren Geschäftsführung und Vertretung übernehmen sowie Zweigniederlassungen und Betriebsstätten errichten. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

§ 3 Anlagebedingungen, Investitions- und Finanzplan

1. Die Anlagebedingungen gemäß § 266 KAGB werden für die Gesellschaft als verbindlich erklärt.
2. Für die geplante Mittelverwendung und die geplante Mittelherkunft gilt der diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage 1 beigefügte Investitions- und Finanzplan. Der Investitions- und Finanzplan berücksichtigt ein Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von TEUR 30.000. Eine Erhöhung auf bis zu TEUR 60.000 ist zulässig (§ 4 Nr. 3). Die Planzahlen der in Anlage 1 beigefügten Mittelverwendung und Mittelherkunft ändern sich im Falle einer Erhöhung des Eigenkapitals entsprechend.
3. Die Geschäftsführung ist berechtigt, die Gesellschaft bei Erreichen eines Eigenkapitals in Höhe von TEUR 10.000 sowie unabhängig von der Höhe des eingeworbenen Kommanditkapitals jederzeit ab dem 30. Juni 2026 für den weiteren Beitritt von Anlegern zu schließen. Die Planzahlen der in Anlage 1 beigefügten Mittelverwendung und Mittelherkunft ändern sich in diesen Fällen entsprechend. Es ist geplant, maximal TEUR 59.999 einzuwerben.
4. Soweit sich beitretende Anleger an der Gesellschaft beteiligen, ist die Einlage auf das in der Beitrittserklärung angegebene Beitrittskonto der Gesellschaft einzuzahlen.
5. Soweit Eigenmittel der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2027 nicht in Anspruch genommen werden, sind sie an die Anleger entsprechend ihrer Beteiligung am Kapital der Gesellschaft zurückzuzahlen. Die Gesellschafterversammlung kann die Verlängerung bis zum 30. Juni 2028 beschließen.
6. Die Mindestbeteiligungssumme beträgt EUR 5.000 (zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von 5 Prozent). Höhere Summen müssen ohne Rest durch EUR 1.000 teilbar sein.

§ 4 Gesellschafter, Kommanditkapital, Treuhänderin

1. Persönlich haftende Gesellschafterin und geschäftsführende Komplementärin ist die ÖKORENTA Verwaltungs GmbH, Aurich. Sie ist zur Leistung einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet und am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Gründungskommanditistin ist die SG-Treuhand GmbH, Aurich, mit einer eigenen Kommanditeinlage von zunächst EUR 1.000, die einzutragende Haftsumme beträgt 100 Prozent hiervon.
3. Die SG-Treuhand GmbH fungiert als Treuhandkommanditistin und ist berechtigt, ihre Kommanditeinlage

als Treuhänderin für Dritte (Treugeber) um den Betrag von bis zu TEUR 59.999 einmalig oder in Teilbeträgen mit Wirkung für alle Kommanditisten zu erhöhen. Die SG-Treuhand GmbH ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Erhöhung der Kommanditeinlage erfolgt durch die Annahme der Beitrittserklärung eines Anlegers durch die SG-Treuhand GmbH und die ÖKORENTA FINANZ GmbH und die Eintragung der Erhöhung der Kommanditeinlage.

4. Auf das Kommanditkapital gemäß Nr. 3 ist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 5 Prozent zu entrichten. Dieser Wert ist ein Höchstwert. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
5. Die Treugeber sind berechtigt, sich selbst als Kommanditisten der Gesellschaft in das Handelsregister eintragen zu lassen. Diese Eintragung setzt voraus, dass der jeweilige Treugeber zuvor der persönlich haftenden Gesellschafterin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erteilt hat, welche über den Tod des Treugebers hinaus und unwiderruflich erteilt wird und zur Vornahme sämtlicher handelsregisterlicher Anmeldungen, welche die Gesellschaft betreffen können, ermächtigt. Die mit der eigenen Handelsregistereintragung eines Treugebers entstehenden Kosten sind von diesem zu tragen.
6. Alle Anleger, die sich als weitere Kommanditisten oder mittelbar als Treugeber an der Gesellschaft beteiligen, werden mit einer Haftsumme von 0,1 Prozent ihrer jeweiligen Kommanditeinlage in das Handelsregister eingetragen.
7. Die Treuhandkommanditistin ist zur Einzahlung einer gemäß Nr. 3 erhöhten Kommanditeinlage nur insoweit verpflichtet, als Anleger ihr entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt haben.
8. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Mahnung nach Fristsetzung und Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht erbringt, durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen, ohne dass es insoweit eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.
9. Eine Beteiligung von natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder Gemeinschaften, die die US-amerikanische, kanadische, australische oder japanische Staatsbürgerschaft besitzen bzw. nach dem Recht dieser Länder errichtet wurden, einen Wohnsitz/ Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA, Kanada, Australien oder Japan einschließlich der Hoheitsgebiete haben oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (z.B. Greencard) für die genannten Länder sind und/oder in den USA,

Kanada, Japan oder Australien unbeschränkt steuerpflichtig sind, ist ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Personen, welche die Beteiligung für eine Person oder Vermögensmasse nach Satz 1 eingehen. Ebenso ist der entgeltliche oder unentgeltliche Erwerb einer Beteiligung dem genannten Personenkreis verwehrt.

10. Die Anleger sind verpflichtet, jede nach dem Beitritt eintretende Veränderung ihrer Anschrift, ihrer Ansässigkeit oder unbeschränkten Steuerpflicht unverzüglich der Geschäftsleitung und/oder der Treuhandkommanditistin schriftlich mitzuteilen. Es kann die Angabe weiterer Daten bestimmt werden, die zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten der Gesellschaft, der KVG oder der Verwahrstelle, oder zur Vermeidung zusätzlicher administrativer Pflichten dieser Personen erforderlich sind. Soweit erforderlich, sind die Anleger auch zur Mitwirkung an Erklärungen zu nationalen und ausländischen Steuern verpflichtet.

§ 5 Gesellschafterkonten

1. Die Einlagen der Gesellschafter werden auf festen Kapitalkonten gebucht.
2. Neben den festen Kapitalkonten gemäß Nr. 1 werden bewegliche Kapitalkonten für anteilige Gewinne und Verluste, den einzuzahlenden Ausgabeaufschlag sowie Entnahmen geführt.
3. Sämtliche Kapitalkonten sind unverzinslich. Die Regelung des § 11 bzgl. einer Vorabverzinsung (als Vorabgewinn) bleibt hierdurch unberührt.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung ist die ÖKORENTA Verwaltungs GmbH berechtigt und verpflichtet. Durch sie wird die Kommanditgesellschaft nach außen vertreten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und des § 112 HGB befreit.
2. Die Gesellschaft strebt an, die Anlage und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens im Einklang mit den entsprechenden Regelungen des KAGB mittels eines Fremdverwaltungsvertrages auf die Auricher Werte GmbH als externe KVG zu übertragen. Die KVG erhält mit Abschluss des Fremdverwaltungsvertrages die Berechtigung, die Gesellschaft unter der Befreiung der Beschränkung des § 181 BGB zu vertreten. Der persönlich haftenden Gesellschafterin obliegt in diesem Zusammenhang u. a.
 - die Beauftragung der externen KVG
 - die laufende Überwachung der Erbringung der von der externen KVG zu erbringenden Dienstleistungen

gen gemäß den Vereinbarungen des Fremdverwaltungsvertrages

- ggf. die Abberufung der KVG und die Beauftragung einer anderen KVG, soweit erforderlich
 - die Organisation und Durchführung von Gesellschafterversammlungen
 - die Unterzeichnung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen der Gesellschaft.
3. Maßnahmen zur Durchführung der in §§ 3 Nr. 2 i. V. m. 1, 2 Anlagebedingungen genannten Investitionen, insbesondere der Erwerb von Minder- und Mehrheitsbeteiligungen sowie die Veräußerung einzelner derartiger Beteiligungen, bedürfen nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf die Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaften, in denen die Gesellschaft von der persönlich haftenden Gesellschafterin vertreten wird. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf sich insoweit ihrerseits von geeigneten Personen vertreten lassen. Dies gilt auch für die Erteilung der gesellschaftsrechtlichen Zustimmung bei Objektverkäufen der einzelnen Beteiligungsgesellschaften.

§ 7 -leer-

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich bis zum 31. Dezember des Folgejahres nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres in Aurich abgehalten werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, für die Gesellschafterversammlung einen anderen Ort festzulegen. Entsprechend § 9 Nr. 8 dieses Vertrages kann die Gesellschafterversammlung auch im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder die persönlich haftende Gesellschafterin dies für zweckmäßig hält. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung auch dann verpflichtet, wenn Anleger, die zusammen mindestens 20 Prozent der Kommanditeinlagen auf sich vereinigen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung von Anlegern zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die Anleger selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in ent-

- sprechender Form und Frist einzuberufen. Nr. 1 Satz 3 und Nr. 3 finden auf außerordentliche Gesellschafterversammlungen entsprechende Anwendung. Der KVG (§ 6 Nr. 2) steht das Recht zu, außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen. Nr. 1 Satz 3 und Nr. 3 gelten insoweit entsprechend.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Gesellschafterversammlungen einzuberufen. Den Anlegern werden alle zur Teilnahme und Abstimmung erforderlichen Informationen und Dokumente unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände und Angabe der Tagesordnung in Textform nach der Maßgabe von § 20 übermittelt. Die Einberufung ist spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin an alle Gesellschafter zu versenden. Die Einberufung kann bis auf sieben Tage verkürzt werden, wenn dringende Beschlussfassungsgegenstände dies erfordern.
 4. Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Sie hat durch eine von ihr benannte geeignete Person ein Protokoll führen und unterzeichnen zu lassen. Eine Kopie des Protokolls ist allen Anlegern auf dem in § 20 genannten Weg zu übermitteln. Es gilt als inhaltlich richtig, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der persönlich haftenden Gesellschafterin ein schriftlicher Widerspruch zugegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
 5. Sind in einer Gesellschafterversammlung Anleger, die zusammen mehr als 50 Prozent des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder die persönlich haftende Gesellschafterin nicht anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Form und Frist einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung besonders hinzuweisen.
 6. Je volle EUR 1.000 der geleisteten Kommanditeinlage gewähren eine Stimme.
 7. Die Treuhandkommanditistin (§ 4 Nr. 3) ist berechtigt, ihr Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den Kapitalanteilen der von ihr vertretenen Treugeber auszuüben, und zwar nach Maßgabe der ihr von den Treugebern erteilten Weisungen.
 8. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch Verwandte ersten und zweiten Grades, einen Mitgesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Notar) oder durch den Finanzberater, der dem Anleger die Beteiligung an der Gesellschaft vermittelt hat, vertreten zu lassen. Die Vertreter nach Satz 1 haben sich jeweils durch eine schriftliche Vollmacht des jeweiligen Gesellschafters zu legitimieren. Die schriftliche Vollmacht ist zu Beginn der Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin auszuhändigen. Die Vertretung durch sonstige Personen kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.
 9. Die Treugeber sind berechtigt, in eigenem Namen an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Nr. 8 gilt insoweit entsprechend.
 10. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur geltend gemacht werden, wenn binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Absendung des Protokolls der Gesellschafterversammlung bzw. der schriftlichen Mitteilung des Gesellschafterbeschlusses Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit gegen die Gesellschaft erhoben wird. Nach Ablauf der Frist gilt ein evtl. Mangel des Beschlusses als geheilt.
- ### § 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung
1. Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen ihr gesetzlich oder kraft dieses Gesellschaftsvertrages zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere:
 - a) über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
 - b) über die Entlastung der Geschäftsführung und der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - c) über die Entlastung der externen KVG;
 - d) über die Entlastung der Treuhandkommanditistin;
 - e) über die Wahl eines Abschlussprüfers der Gesellschaft; dies gilt nicht für das Rumpfgeschäftsjahr 2025 sowie die Geschäftsjahre 2026 und 2027, hier erfolgt die Benennung durch die persönlich haftende Gesellschafterin;
 - f) über die Veräußerung der Gesamtheit aller von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte (§ 1 Anlagebedingungen), § 6 Nr. 3 Satz 1 bleibt unberührt;
 - g) über die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages;
 - h) über die Auflösung der Gesellschaft;
 - i) über Änderungen der Anlagebedingungen (in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften).
 2. Ein Gesellschafterbeschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

bene Stimmen. Sie werden bei der Berechnung von Mehrheiten nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Folgende Beschlussgegenstände bedürfen abweichend von Satz 1 einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Auflösung der Gesellschaft;
 - c) Verlängerung der Investitionsphase;
 - d) Verlängerung der Grundlaufzeit (§ 14 Dauer der Gesellschaft);
 - e) Änderungen der Geschäftsführungsbefugnis;
 - f) Reinvestition.
3. Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Gesellschafter, die mindestens zwei Drittel der Kommanditeinlagen auf sich vereinigen, möglich. Die Treuhänderin darf ihr Stimmrecht hierfür nur nach vorheriger Weisung durch den Treugeber ausüben.
 4. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages zu Lasten der Gesellschafter gemäß § 4 Nr. 1, 2 bedürfen deren vorheriger Einwilligung.
 5. Änderungen des § 11 (Gewinn- und Verlustbeteiligung) und § 12 (Entnahmen) dieses Gesellschaftsvertrages, bedürfen der vorherigen Einwilligung der jeweils betroffenen Gesellschafter.
 6. Änderungen des Gesellschaftsvertrages dürfen nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin gefasst werden, soweit hierdurch ihre Rechte berührt oder weitergehende Pflichten geschaffen werden können. Die Gesellschafter sind nur aus wichtigem, von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu vertretenden Grund berechtigt, durch Gesellschafterbeschluss, der einer qualifizierten Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen bedarf, der persönlich haftenden Gesellschafterin die Vertretungsmacht und/oder die Geschäftsführungsbefugnis zu entziehen und/oder zusätzlich eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als persönlich haftende(n) Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen.
 7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der gesamten Stimmen anwesend oder rechtlich wirksam vertreten sind und die persönlich haftende Gesellschafterin rechtlich wirksam vertreten ist. Ist die Gesellschafterversamm-

lung nicht gemäß Satz 1 beschlussfähig, so wird die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich mit gleicher Form und Frist eine neue Gesellschafterversammlung einberufen. Diese neue Gesellschafterversammlung ist ungeachtet des Satzes 1 beschlussfähig.

8. Gesellschafterbeschlüsse können im Wege der schriftlichen Abstimmung in Textform (per Post oder E-Mail) oder unter Nutzung eines digitalen Abstimmungsverfahrens gefasst werden (zusammen „Umlaufverfahren“), wenn nicht mehr als 20 Prozent der gesamten Stimmen dem widersprechen. Im Falle des Umlaufverfahrens hat die persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschafter nach § 20 zu informieren und zur Stimmabgabe aufzufordern. Die schriftliche oder digitale Abstimmung der Gesellschafter muss innerhalb der Abstimmungsfrist bei der persönlich haftenden Gesellschafterin oder einem von ihr bevollmächtigten Dritten eingegangen sein. Nicht fristgerecht eingehende Stimmabgaben oder ungültige Stimmen gelten als Stimmenthaltung und werden bei der Berechnung von Mehrheiten nicht mitgezählt. Kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren zu Stande, hat die persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschafter auf dem in § 20 genannten Weg zu unterrichten.
9. Beschlüsse der Gesellschafter können nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Übersendung des Protokolls der Gesellschafterversammlung, angefochten werden. Entsprechendes gilt für im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse. Die Anfechtung kann ausschließlich durch eine gegen die Gesellschaft gerichtete Klage erfolgen. Nach Ablauf der Frist gelten etwaige Mängel des Beschlusses als geheilt.

§ 10 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft wird eine Verwahrstelle nach § 80 KAGB identifizieren und diese in einem schriftlichen Vertrag beauftragen, die nach dem KAGB sowie den anderen einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich der in dem Verwahrstellenvertrag vorgeschriebenen Aufgaben für die Gesellschaft wahrzunehmen.
2. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft sowie der KVG und ausschließlich im Interesse der Gesellschafter.

§ 11 Gewinn- und Verlustbeteiligung

Das handelsrechtliche Ergebnis wird wie folgt verteilt:

- a) Die Anleger erhalten bis zum 30. Juni 2026 eine Vorabverzinsung (als Vorabgewinn) bezogen auf das von ihnen gezeichnete, abgerufene und vollständig eingezahlte Kommanditkapital

(ohne Ausgabeaufschlag), gerechnet ab dem 1. des Monats, der auf die Einzahlung folgt. Die Vorabverzinsung beläuft sich vom 01. Januar bis 30. April 2026 auf 6,0 Prozent p. a. und vom 01. Mai bis 30. Juni 2026 auf 4,0 Prozent p. a.

- b) Das restliche Ergebnis wird auf alle Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Kapital der Gesellschaft zum jeweiligen Jahresende verteilt.

§ 12 Entnahmen

Über Entnahmen beschließt die Geschäftsführung im pflichtgemäßen Ermessen. Soweit die Liquidität der Gesellschaft hierfür ausreicht, können Entnahmen in folgender Reihenfolge vorgenommen werden:

- a) Die in § 11 genannte Vorabverzinsung.
b) Sonstige Liquiditätsverwendung.

§ 13 Jahresbericht

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres den Jahresbericht nach den Vorschriften des KAGB aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind auf Kosten der Gesellschaft von dem Wirtschaftsprüfer, welcher von der Gesellschafterversammlung bestimmt wird (§ 9 Nr. 1e), zu prüfen. Für die ersten beiden Geschäftsjahre bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin den Abschlussprüfer.
2. Nach Vorliegen des Prüfungsberichtes erhält jeder Anleger eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nach Maßgabe von § 20 übermittelt, spätestens gemeinsam mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften eine frühere Vorlage verlangen.
3. Ergeben sich Änderungen in einem Jahresabschluss, z.B. aufgrund von Änderungen im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die Finanzbehörden, so erfolgt eine Anpassung in dem nächsten Jahresabschluss. Änderungen gemäß Satz 1 sind für alle Anleger, auch nach ihrem Ausscheiden, verbindlich.

§ 14 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat mit ihrer Gründung begonnen und läuft bis zum 31. Dezember 2038 (Grundlaufzeit). Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und liquidiert, ohne dass es eines gesonderten Gesellschafterbeschlusses bedarf. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der abgegebenen Stimmen die Verlängerung der Laufzeit einmalig um insgesamt bis zu drei Jahre beschließen. Zulässige Gründe bestehen darin, dass:

- a) der erwartete Veräußerungserlös für die gehaltenen Vermögensgegenstände nicht den Erwartungen der Gesellschafter entspricht und während der Verlängerung der Grundlaufzeit eine Wertsteigerung zu erwarten ist,
 - b) während der Verlängerungsdauer ein positiver wirtschaftlicher Erfolg zu erwarten ist,
 - c) rechtliche oder steuerliche Gründe bestehen, die für den Weiterbetrieb bzw. einen späteren Eintritt in die Liquidation sprechen.
2. Die ordentliche Kündigung der Beteiligung an der Gesellschaft durch einen Gesellschafter oder ein sonstiger Austritt sind während der Dauer der Gesellschaft ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein Anleger kann die Beteiligung an der Gesellschaft vor dem Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit außerordentlich kündigen und aus ihr ausscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 132 Abs. 2, 3 HGB ist entsprechend anzuwenden. § 132 Abs. 1 HGB findet keine Anwendung.
 3. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären.

§ 15 Tod eines Kommanditisten

1. Verstirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern (Rechtsnachfolgern) fortgesetzt. Diese haben sich durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls nebst notariell erstelltem Testament oder Erbvertrag zu legitimieren. Die Gesellschaft wird jedoch nicht fortgesetzt mit Erben oder Vermächtnisnehmern, auf welche die in § 4 Nr. 9 genannten Eigenschaften zutreffen. Diese scheiden nach § 17 aus der Gesellschaft aus.
2. Verstirbt ein Treugeber mit einem evtl. bestehenden Treuhandverhältnis oder ein Kommanditist, mit einem bestehenden Verwaltungsvertragsverhältnis, so enden diese Vertragsverhältnisse. Der/die Rechtsnachfolger tritt/treten in diesem Fall unmittelbar in die Gesellschafterstellung ein. Vorstehende Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Falls mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer vorhanden sind, haben diese zwecks Ausübung der Gesellschafterrechte einen einheitlichen Vertreter zu benennen. Bis zur Benennung ruht das Stimmrecht aus der Beteiligung des Erblassers. Das gilt sinngemäß im Falle der treugeberischen Beteiligung des Erblassers.

§ 16 Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
2. Ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grunde wirksam kündigt;
 - b) ein Gläubiger eines Kommanditisten dessen Auseinandersetzungsguthaben pfändet und die Gesellschaft gemäß § 133 HGB wirksam kündigt, und zwar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
 - c) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, und zwar nach Ablauf von zwei Monaten nach diesem Zeitpunkt;
 - d) in der Person des Kommanditisten ein wichtiger Grund vorliegt und er daraufhin durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird;
 - e) er eine Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt;
 - f) er aus der Gesellschaft durch die persönlich haftende Gesellschafterin wegen Nichteinzahlung der fälligen Einlage nach Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ausgeschlossen wird (§ 4 Nr. 8);
 - g) auf ihn die in § 4 Nr. 9 genannten Eigenschaften zutreffen.
3. Die Regelungen der Nr. 2 gelten entsprechend für Treugeber mit der Maßgabe, dass in den dort genannten Fällen die Treuhandkommanditistin anteilig mit dem Teil ihrer Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den sie treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält.
4. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, so beruft die Treuhandkommanditistin unverzüglich eine Gesellschafterversammlung ein, welche eine neue persönlich haftende Gesellschafterin bzw. geschäftsführende Komplementärin wählt.
5. Scheidet die Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, für die Zeit bis zur Neueinsetzung eines Treuhänders deren Rechte und Pflichten nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages gegenüber den Treugebern wahrzunehmen.

§ 17 Auseinandersetzung

1. Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus und findet eine Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit seinen Rechtsnachfolgern nicht statt, so ist an den ausscheidenden Kommanditisten eine Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben) zu zahlen. Die Abfindung bemisst sich grundsätzlich nach dem Nettoinventarwert der Beteiligung an der Gesellschaft. Der ausscheidende Kommanditist trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstandenen Kosten. Der Nettoinventarwert der Beteiligung an der Gesellschaft ergibt sich aus der Summe der Nettoinventarwerte der von dieser gehaltenen Vermögensgegenstände, und zwar quotal in demjenigen Verhältnis, in welchem das von dem ausscheidenden Kommanditisten gehaltene Kommanditkapital zu dem gesamten Eigenkapital der Gesellschaft steht. Die Ermittlung der Nettoinventarwerte erfolgt gemäß §§ 169 i. V. m. 271 f. KAGB.
2. Ein Auseinandersetzungsguthaben gemäß Nr. 1 ist unverzinslich und in drei gleichen Jahresraten, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, an den ausgeschiedenen Kommanditisten zu zahlen, erstmals zum Ende des Kalenderjahres des Ausscheidens. Die Gesellschaft kann die Ratenzahlung aussetzen, wenn die Liquiditätslage der Gesellschaft eine Ratenzahlung nicht zulässt.
3. Ergibt sich für den ausscheidenden Kommanditisten ein negatives Auseinandersetzungsguthaben, kann die Gesellschaft keinen Ausgleich verlangen.
4. Der ausscheidende Kommanditist kann eine Sicherheitsleistung für ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben nicht verlangen.
5. Ermäßigt sich die Beteiligung der Treuhandkommanditistin durch Beendigung eines Treuhandverhältnisses, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, soweit die entsprechende Kommanditbeteiligung nicht auf den Treugeber oder einen Übernehmer übertragen wird.
6. Scheidet ein Kommanditist gemäß § 4 Nr. 8 aus der Kommanditgesellschaft aus, bestimmt sich sein Abfindungsguthaben abweichend von den vorstehenden Regelungen nach dem Buchwert seiner Beteiligung im Zeitpunkt seines Ausscheidens, beschränkt jedoch auf den Nennwert seiner geleisteten Einlage. Die Regelungen zu vorstehenden Nr. 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 18 Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Jeder Anleger kann zu Beginn oder Ende eines Geschäftsjahres über seinen Geschäftsanteil verfü-

- gen, sofern der Rechtsnachfolger vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des Anlegers aus diesem Vertrag und aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag eintritt. Verfügungen über Gesellschaftsanteile bedürfen der Schriftform sowie der vorherigen schriftlichen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Gesellschaft gegen den betreffenden Anleger fällige Ansprüche zustehen oder wenn der Erwerber unmittelbar oder mittelbar mit der Gesellschaft oder deren Gesellschaftern im Wettbewerb steht. Verweigert die persönlich haftende Gesellschafterin ihre Zustimmung, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Gesellschafterversammlung. Diese Regelung gilt entsprechend für die Belastung von Kommanditanteilen. Eine vollständige oder teilweise Verpfändung zum Zwecke der Erstfinanzierung von Einlagen ist jedoch ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin jederzeit möglich. Der Rechtsnachfolger hat eine notarielle Handelsregistervollmacht gemäß § 4 Nr. 5 zu erteilen.
2. Soweit eine Anteilsübernahme gemäß Nr. 1 mittelbar wie unmittelbar zu einer Beteiligung des Übernehmers von mehr als 20 Prozent an der Gesellschaft oder eine Anteilsübernahme zusammen mit bereits mittelbar oder unmittelbar gehaltenen Beteiligungen an der Gesellschaft zu einer Beteiligung von mehr als 20 Prozent an derselben führen würde, bedarf die Anteilsübernahme der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung einschließlich der vorherigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Gesellschafterversammlung und die persönlich haftende Gesellschafterin sind berechtigt, die Zustimmung zu versagen, wenn hierdurch eine Schädigung oder sonstige Beeinträchtigung der Gesellschaft oder einzelner ihrer Anleger zu befürchten ist.
 3. Bei Übertragungen sowie bei jedem sonstigen Übergang der Gesellschafterstellung auf einen Dritten im Rahmen von Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge werden alle Konten gemäß § 5 unverändert und einheitlich fortgeführt.
 4. Der ÖKORENTA GmbH, eingetragen beim AG Aurich, HRB 204276, steht bei Übertragungen gemäß vorstehenden Nummern ein Vorkaufsrecht zu. Dieses muss innerhalb einer Frist von einem Monat ausgeübt werden. Maßgeblich für den Fristlauf ist die Vorlage der Verfügung des Anlegers in Schriftform gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Nr. 1. Das Vorkaufsrecht gilt nicht für Übertragungen unter Angehörigen i. S. v. § 15 AO.
 5. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft, Übertragung, Veräußerung eines Anteils oder einer

Verpfändung kann die AIF-KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 5 Prozent des Anteilwertes verlangen.

§ 19 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

1. Wird die Gesellschaft aufgelöst, so ist die KVG die Liquidatorin.
2. Die Liquidatorin hat das Gesellschaftsvermögen zu verwerten, sämtliche Forderungen der Gesellschaft einzuziehen und den Verwertungserlös nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft an die Anleger im Verhältnis ihrer geleisteten Kommanditeinlagen nach Maßgabe des jeweiligen Kapitalkontos zueinander zu verteilen.
3. Zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft zählen auch die beschlossenen und nicht entnommenen Auszahlungen an die Anleger. Die Liquidatorin erhält für ihre Tätigkeit bei der Auflösung der Gesellschaft Ersatz ihrer Auslagen einschließlich von ihr getätigter Aufwendungen für Beauftragte.
4. Die Liquidatorin hat gemäß § 161 Abs. 3 KAGB jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen nach § 158 KAGB entspricht.
5. Die Liquidatorin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 20 Mitteilungen, Bekanntmachungen, elektronisches Postfach

1. Die Anleger haben der Gesellschaft jeweils schriftlich ihre Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung, Staatsangehörigkeit bzw. ggf. weitere Staatsangehörigkeit sowie steuerliche Ansässigkeit nach dem FKAustG für Zwecke des automatischen zwischenstaatlichen Informationsaustauschs (CRS) sowie Änderungen derselben unaufgefordert mitzuteilen. Eine schriftliche Mitteilung liegt auch dann vor, wenn der Anleger das im Internetportal der Treuhandkommanditistin für ihn eingerichtete elektronische Postfach verwendet.
2. Die den Anlegern nach diesem Gesellschaftsvertrag zur Verfügung zu stellenden Berichte, Informationen, Daten und Anfragen werden, soweit gesetzlich zulässig und in diesem Gesellschaftsvertrag nicht anders geregelt, zur Verfügung gestellt durch Übermittlung an das im Internetportal der Treuhandkommanditistin eingerichtete elektronische Postfach des Anlegers. Dies betrifft auch die notwendigen Informationen zur Teilnahme und Abstimmung in Gesellschafterversammlungen oder im Umlaufverfahren. Die Anleger werden durch Übersendung einer E-Mail an die zuletzt

gemäß Nr. 1 benannte E-Mail-Adresse darüber informiert, dass ein neues Dokument an das elektronische Postfach übersendet wurde. Eine postalische Übersendung von Informationen, Daten und Anfragen (einschließlich Ladungen zu Gesellschafterversammlungen sowie Mitteilungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Gesellschafterbeschlüssen) ist für die Gesellschaft und Treuhandkommanditistin alternativ jederzeit möglich.

3. Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft an die letzte gemäß Nr. 1 übermittelte Adresse/E-Mail-Adresse des Anlegers oder an das im Internetportal der Treuhandkommanditistin eingerichtete elektronische Postfach des Anlegers gelten als dem Anleger am nächsten Werktag ordnungsgemäß zugegangen.
4. Jeder Anleger kann verlangen, dass ihm die an ihn zu versendenden Berichte, Informationen, Daten und Anfragen (einschließlich Ladungen Gesellschafterversammlungen zu sowie Mitteilungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Gesellschafterbeschlüssen) gegen eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 30 Euro zzgl. USt. pro Kalenderjahr, welche an die Treuhandkommanditistin zu zahlen ist, in gedruckter Form postalisch zugesandt werden. Dieser Wunsch ist in der Beitrittsvereinbarung oder nach dem Beitritt schriftlich der Treuhandkommanditistin mitzuteilen.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Anleger durch Zahlung auf die letzte übermittelte Bankverbindung des Anlegers mit schuldbefreiender Wirkung zu erfüllen. Bei nicht ausreichendem Nachweis und/oder Unkenntnis der Bankverbindung kann die Gesellschaft eine Zahlungsverpflichtung durch Hinterlegung erfüllen. Die Kosten hierfür trägt der Anleger.

§ 21 Datenschutz

Die KVG wird die in der Beitrittserklärung des Anlegers mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie weitere personenbezogene Daten, die zukünftig in Zusammenhang mit der Beteiligung des Anlegers erhoben werden oder entstehen für Zwecke der Vertragserfüllung verarbeiten und nutzen und zu diesen Zwecken Daten an die mit der Begründung und Verwaltung der Beteiligung befassten Personen (insbesondere der Treuhandkommanditistin, der persönlich haftenden Gesellschafterin, den vermittelnden Vertriebspartnern, den sonstigen Geschäftsbesorgern der Gesellschaft, den zur Berufswidrigkeit verpflichteten Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern der Gesellschaft) im erforderlichen Umfang weiterleiten. Die Daten werden ausschließlich zur Begründung und Verwaltung der Beteiligung des Gesellschafters und zu seiner Betreuung verarbeitet und genutzt und nach Beendigung seiner Beteiligung gelöscht

werden, soweit eine Aufbewahrung nach gesetzlichen Vorschriften nicht erforderlich ist oder überwiegende berechnete Interessen dem nicht entgegenstehen. Dies schließt erforderliche Übermittlungen von Daten an die zuständigen Finanzbehörden (beispielsweise eine erforderliche Meldung der Beteiligung nach § 38 Abs. 2, 3 AO an das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers oder das Betriebsfinanzamt durch den Steuerberater der Gesellschaft) mit ein. Der vermittelnde Vertriebspartner ist berechtigt, ihm mitgeteilte Änderungen bezüglich der Daten des Anlegers an die Gesellschaft, die Treuhandkommanditistin und die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu übermitteln.

§ 22 Schriftform, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

1. Nebenabreden zu diesem Gesellschaftsvertrag sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine öffentliche Beglaubigung oder eine notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen. Es gelten die Regelungen zur Beschlussfassung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
3. Die Kosten dieses Vertrages und der notwendigen Registereintragungen trägt die Gesellschaft.
4. Dieser Gesellschaftsvertrag und alle mit ihm im Zusammenhang stehenden Ansprüche, einschließlich nicht auf vertraglichen Beziehungen beruhender Ansprüche, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Aurich.

Aurich, 17. Dezember 2025

ÖKORENTA Verwaltungs GmbH

Aurich, 17. Dezember 2025

SG-Treuhand GmbH

**Anlage 1 Investitions- und Finanzplan der
ÖKORENTA Erneuerbare Energien 16 geschlossene Investment GmbH
& Co. KG gemäß § 3 Ziffer 2 Gesellschaftsvertrag**

Mittelverwendung	in TEUR	in Prozent ¹⁾
1. Aufwand für den Erwerb von Vermögensgegenständen <small>(Anschaffungskosten inkl. Nebenkosten wie z.B. Marklercourta- ge, Rechtsberatungskosten, Handelsregistergebühren, Auswahl, Bewertung, Ankaufsabwicklung)</small>	27.510	91,70
2. Initialkosten		
a) Kosten Eigenkapitalvermittlung ¹⁾	1.800	6,00
b) Konzeption, Gründungskosten, sonstige Kosten (Prospekt- erstellung, Gründungskosten, rechtliche und steuerliche Beratung, Beauftragung von Gutachten u. ä.)	570	1,90
3. Liquiditätsreserve	120	0,40
Gesamt	30.000	100,00

Mittelherkunft	in TEUR	in Prozent ¹⁾
1. SG-Treuhand GmbH	1	0,003
2. Anleger ¹⁾	29.999	99,997
Gesamt	30.000	100,00

1) ohne Ausgabeaufschlag von 5 Prozent

Anlagebedingungen (AB) zur Regelung des Rechtsverhältnisses

zwischen

den Anlegern und der

**ÖKORENTA Erneuerbare Energien 16 geschlossene Investment GmbH & Co. KG
mit Sitz in Aurich**

(nachstehend „EE16“ oder „Gesellschaft“ genannt),

extern verwaltet durch die

Auricher Werte GmbH mit Sitz in Aurich,

(nachstehend „AIF-KVG“ genannt)

für den von der AIF-KVG verwalteten geschlossenen Publikums-AIF,
die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf in folgende Vermögensgegenstände investieren:

- a) Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien (§§ 261 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 KAGB) sowie für diese Anlagen genutzte Infrastruktur (§ 261 Abs. 2 Nr. 8 KAGB), jeweils einschließlich der damit verbundenen Rechte;
- b) Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 i. V. m. 273 bis 277 KAGB, soweit diese in
 - ba) Vermögensgegenstände nach § 1 a);
 - bb) Vermögensgegenstände nach § 1 c);
 - bc) Vermögensgegenstände nach § 1 d) investieren;
- c) Anteile oder Aktien an Gesellschaften (§ 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB), die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände nach § 1 a) sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen;

d) Bankguthaben nach § 195 KAGB.

Finanzinstrumente, die nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB i. V. m. Art. 88 der Delegierte Verordnung Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können, dürfen nicht angekauft werden.

§ 2 Anlagegrenzen

Bei Festlegung der Anlagegrenzen stehen die konkreten Vermögensgegenstände noch nicht fest. Investitionen in Vermögensgegenstände nach § 1 erfolgen nach dem Grundsatz der Risikomischung (§ 262 Abs. 1 KAGB). Die Dauer der Investitionsphase ist befristet bis zum 31. Dezember 2027 und kann mit Beschluss der Gesellschafterversammlung verlängert werden. Für die Investition in Vermögensgegenstände gelten die folgenden Investitionskriterien:

1. Positive Anlagegrenzen

Die Gesellschaft bewirbt ökologische Merkmale und wird zudem nach Ablauf der Investitionsphase einen Mindestanteil von 80 Prozent nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) bezogen auf

alle investierten Vermögensgegenstände getätigt haben. Die nachhaltigen Investitionen sind Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt. Die Gesellschaft strebt durch diese nachhaltigen Investitionen einen Beitrag zur Reduzierung von CO₂-Emissionen an.

Das zu investierende Kapital wird

- zu mindestens 50 Prozent indirekt über Anteile in geschlossene inländische Spezial-AIF nach § 1b) bb) in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wind an Land mit einer Einzelnennleistung von mindestens 1.000 kW und Energieanlagenstandort in Deutschland

sowie

- zu mindestens 10 Prozent indirekt über Anteile in geschlossene inländische Spezial-AIF nach § 1b) bb) in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaik mit einer Einzelnennleistung von mindestens 750 kW und Energieanlagenstandort in Deutschland

angelegt.

2. Negative Anlagegrenzen (Ausschlussgrenze)

Ausgeschlossen sind Investitionen in Vermögensgegenstände nach § 1 sofern einer oder mehrere der folgenden Umstände zutrifft:

- a) der Energieanlagenstandort liegt außerhalb von Europa;
- b) der Vermögensgegenstand ist an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt;
- c) der Vermögensgegenstand ist am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt;
- d) der Vermögensgegenstand verstößt nach Ansicht der KVG gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen;
- e) der Vermögensgegenstand erzielt 1 Prozent oder mehr seiner Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle;
- f) der Vermögensgegenstand erzielt 10 Prozent oder mehr seiner Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl;
- g) der Vermögensgegenstand erzielt 50 Prozent oder mehr seiner Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen;

- h) der Vermögensgegenstand erzielt 50 Prozent oder mehr seiner Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh.

§ 3 Leverage und Belastungen

Für die Gesellschaft dürfen Kredite bis zur Höhe von 150 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Bei der Berechnung der vorgenannten Grenze sind Kredite, welche Gesellschaften im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB aufgenommen haben, entsprechend der Beteiligungshöhe der Gesellschaft zu berücksichtigen.

Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zu der Gesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.

Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Gesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

§ 4 Derivate

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden. Die Gesellschaft darf als Derivate Zinssicherungsgeschäfte in Form von Zinsswaps für Fremdfinanzierungen sowie Stromderivate im Rahmen der Vermarktung von Strom abschließen.

§ 5 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß §§ 149 Abs. 2 i. V. m. 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

§ 6 Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag und Initialkosten

1. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis entspricht der Summe der gezeichneten Kommanditeinlage und dem Ausgabeaufschlag. Die gezeichnete Kommanditbeteiligung beträgt für jeden Anleger mindestens EUR 5.000. Höhere Summen müssen ohne Rest durch EUR 1.000 teilbar sein.

2. Summe aus Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 12,3 Prozent des Ausgabepreises.

3. Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent der Kommanditeinlage. Es steht der AIF-KVG frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

4. Vorabverzinsung

Wirksam beigetretene Anleger erhalten bis zum 30. Juni 2026 eine Vorabverzinsung (als Vorabgewinn) bezogen auf das von ihnen gezeichnete, abgerufene und vollständig eingezahlte Nominalkapital (ohne Ausgabeaufschlag), gerechnet ab dem 01. des Monats, der auf die Einzahlung folgt. Die Vorabverzinsung beläuft sich vom 01. Januar bis 30. April 2026 auf 6,0 Prozent p. a. und vom 01. Mai bis 30. Juni 2026 auf 4,0 Prozent p. a. Für die Zahlung der Vorabverzinsung und die weitere Ergebnisverteilung gelten die Bestimmungen des § 11 Gesellschaftsvertrag.

5. Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 7,9 Prozent der Kommanditeinlage belastet (Initialkosten).

Die Initialkosten sind unmittelbar nach Einzahlung der Einlage und Ablauf der Widerrufsfrist fällig.

6. Steuern

Die angegebenen Beträge berücksichtigen die gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze angepasst.

§ 7 Laufende Kosten

1. Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die AIF-KVG, an Gesellschafter der AIF-KVG oder der Gesellschaft sowie an Dritte gemäß der nachstehenden Nr. 2 und 3 kann jährlich insgesamt bis zu 1,68 Prozent

der Bemessungsgrundlage nach Nr. 2 im jeweiligen Geschäftsjahr betragen. Im Durchschnitt über die Fondslaufzeit betragen die genannten Vergütungen in Summe bis zu 1,50 Prozent der Bemessungsgrundlage nach Nr. 2. Daneben können Transaktionskosten nach Nr. 7 und eine erfolgsabhängige Gebühr nach Nr. 8 berechnet werden.

2. Bemessungsgrundlagen

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittliche Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 Prozent des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

3. Vergütungen, die an die AIF-KVG und bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind

- a) Die AIF-KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,40 Prozent der Bemessungsgrundlage nach Nr. 2. Im Durchschnitt über die Fondslaufzeit beträgt die jährliche Vergütung der AIF-KVG bis zu 1,22 Prozent der Bemessungsgrundlage nach Nr. 2. Die Berechnung erfolgt jahresanteilig. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.
- b) Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme und ihre geschäftsführende Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,03 Prozent der Bemessungsgrundlage nach Nr. 2 im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Berechnung erfolgt jahresanteilig. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.
- c) Die SG-Treuhand GmbH erhält von allen Anlegern einschließlich den Direktkommanditisten für die Führung des Anlegerregisters und die Abfrage der Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,25 Prozent der Bemessungsgrundlage nach Nr. 2 im jeweiligen Geschäftsjahr. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

Mögliche Überzahlungen der Vergütungen zu a), b) und c) sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage nach Nr. 2 auszugleichen.

4. Vergütungen und Kosten auf Ebene von Investmentgesellschaften

Auf Ebene der von der Gesellschaft zu erwerbenden Investmentgesellschaften fallen Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter, und weitere Kosten an. Diese werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der Investmentgesellschaft auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus. Der Verkaufsprospekt enthält hierzu konkrete Erläuterungen.

5. Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,12 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr, maximal 100 Prozent des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals, mindestens jedoch 0,09 Prozent des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals. Die Verwahrstelle kann hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

Die Verwahrstelle kann der Gesellschaft zudem Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr im Rahmen der Eigentumsverifikation oder der Überprüfung externer Gutachten entstehen.

6. Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen

Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Gesellschaft zu tragen:

- a) Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
- b) bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- c) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- d) für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- e) Kosten für die Prüfung des Jahresberichtes durch deren Abschlussprüfer;
- f) von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;

g) Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;

h) ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;

i) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;

j) angemessene Aufwendungen für die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen in Präsenzform;

k) Steuern und Abgaben, welche die Gesellschaft schuldet.

7. Transaktions- und Investitionskosten

Die AIF-KVG kann für den Erwerb eines Vermögensgegenstandes nach § 1 dieser Anlagebedingungen jeweils eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 5 Prozent des Kaufpreises erhalten. Als Kaufpreis gilt auch der Einsatz von Eigenkapital für die Ablösung von Fremdkapital sowie die Beteiligung an Objektgesellschaften im Rahmen einer Kapitalerhöhung. Der Gesellschaft werden die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen stehenden Aufwendungen für handelsregisterliche Eintragungen, Notarkosten, oder ähnliche von Dritten in Rechnung gestellten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäftes belastet werden.

Der Gesellschaft werden darüber hinaus die auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet. Der Gesellschaft können die im Zusammenhang mit diesen Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäftes belastet werden.

8. Erfolgsabhängige Vergütung

Die AIF-KVG hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung, wenn zum Berechnungszeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Anleger haben Auszahlungen in Höhe ihrer geleisteten Einlagen erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird.

b) Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung erhalten.

sung von 5,4 Prozent bezogen auf ihre geleisteten Einlagen für den Zeitraum von der Auflage des Investmentvermögens bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten.

Danach besteht ein Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung für die AIF-KVG in Höhe von 30 Prozent aller weiteren Auszahlungen aus Gewinnen der Gesellschaft.

Der jeweilige Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung wird jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahrs, spätestens nach der Veräußerung aller Vermögensgegenstände, zur Zahlung fällig.

9. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

- a) Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrages mit dem Treuhandkommanditisten und einer eigenen Eintragung als Direktkommanditist die ihm dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AIF-KVG oder der Gesellschaft entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.
- b) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft, Übertragung, Veräußerung eines Anteils oder einer Verpfändung kann die AIF-KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 5 Prozent des Anteilwertes verlangen.

10. Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen

Beim Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der AIF-KVG selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die AIF-KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die AIF-KVG oder die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge berechnen.

Die AIF-KVG hat im Jahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Investmentvermögen von der AIF-KVG selbst, von einer anderen AIF-KVG oder einer anderen Gesellschaft, mit der die AIF-KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer EU- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

11. Steuern

Die angegebenen Beträge berücksichtigen die gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze angepasst.

§ 8 Ausschüttung

Die verfügbare Liquidität der Gesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

§ 9 Verwahrstelle

1. Für die Gesellschaft wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der AIF-KVG und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB (Finanzinstrument) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt.

Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Nr. 3 unberührt.

§ 10 Geschäftsjahr und Berichte

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2038 befristet (Grundlaufzeit). Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt

(liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes. Die Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit einmalig um insgesamt bis zu drei Jahre verlängert werden. Zulässige Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit bestehen darin, dass:

- a) der erwartete Veräußerungserlös für die gehaltenen Vermögensgegenstände nicht den Erwartungen der Gesellschafter entspricht und während der Verlängerung der Grundlaufzeit eine Wertsteigerung zu erwarten ist,
 - b) während der Verlängerungsdauer ein positiver wirtschaftlicher Erfolg zu erwarten ist,
 - c) rechtliche oder steuerliche Gründe bestehen, die für den Weiterbetrieb bzw. einen späteren Eintritt in die Liquidation sprechen.
3. Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.
4. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß §§ 158 i. V. m. 135 KAGB, auch i. V. m. 101 Abs. 2 KAGB. Für den Fall einer Beteiligung nach § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB sind die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes zu machen.
5. Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ändern. Eine Änderung ist nur gemäß § 9 Gesellschaftsvertrag möglich.

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

für die treuhänderische Beteiligung an der
ÖKORENTA Erneuerbare Energien 16 geschlossene Investment GmbH & Co. KG

zwischen

der jeweils in der Beitrittserklärung zu der

„**ÖKORENTA Erneuerbare Energien 16 geschlossene Investment GmbH & Co. KG**“ genannten Person
– nachfolgend „Anleger“, „Treugeber“ oder „Kommanditist“ genannt –

und

der **SG-Treuhand GmbH, Kornkamp 52, 26605 Aurich**,
– nachfolgend „Treuhandkommanditistin“, „Trehänderin“ oder „Verwalterin“ genannt –

sowie

der **ÖKORENTA Erneuerbare Energien 16 geschlossene Investment GmbH & Co. KG, Kornkamp 52, 26605 Aurich**,
– nachfolgend „Gesellschaft“ genannt –

Präambel

1. Grundlage dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages bildet der von dem Anleger gebilligte Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Treuhandkommanditistin ist gemäß §§ 3, 4 Gesellschaftsvertrag berechtigt, ihre eigene Kommanditeinlage im Interesse und für Rechnung der Anleger als Kommanditist zu erhöhen, bis das Kapital der Gesellschaft 30.000.000 Euro oder bei Erhöhung maximal 60.000.000 Euro („erhöhtes Kommanditkapital“) zuzüglich Ausgabeaufschlag (Agio) beträgt.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen der Trehänderin und dem als Treugeber beitretenden Anleger (Treuhandvertrag) sowie zwischen den Treugebern untereinander sowie das Rechtsverhältnis zwischen einem in die Rechtsstellung eines unmittelbaren Kommanditisten gewechselten Anlegers (§ 4 Nr. 5 Gesellschaftsvertrag) und der Verwalterin (Verwaltungsvertrag) regelt sich nach den Vorschriften dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages sowie in entsprechender Anwendung nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, und zwar auch insoweit, als ein besonderer Verweis auf die Rechte und Pflichten der Treugeber und der Trehänderin in dem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich erfolgt.

Teil I Verwaltungsvertrag

§ 1 Auftrag zur Verwaltung

Beteiligt sich ein Kommanditist, beauftragt er die Treuhandkommanditistin zugleich als Verwalterin, seine Beteiligung nach Maßgabe dieses Vertrages sowie des Gesellschaftsvertrages zu verwalten. Gleiches gilt, wenn der als Treugeber beigetretene Anleger gemäß § 4 Nr. 5 Gesellschaftsvertrag verlangt, im Außenverhältnis die Stellung eines Kommanditisten zu erhalten. Unbeschadet dessen kann der Anleger seine Gesellschafterrechte jederzeit selbst ausüben. Die Verwalterin darf mit anderen Anlegern der Gesellschaft gleiche oder ähnlich lautende Verwaltungsverträge abschließen.

§ 2 Stimmrechtsausübung, Weisungen des Anlegers

Im Rahmen dieses Auftrages ist die Verwalterin beauftragt und bevollmächtigt, alle aus dem verwalteten Kommanditanteil folgenden Rechte und Pflichten, insbesondere das Stimmrecht, im Namen und nach Maßgabe der Weisungen des Anlegers auszuüben, soweit er die Rechte nicht selbst ausübt. Widerspricht eine Weisung der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht oder einer gesetzlichen Bestimmung, so kann die Verwalterin nach entsprechendem Hinweis an den Anleger die Ausübung der Rechte und Pflichten verweigern. Liegt keine Weisung des Anlegers vor, so hat die Verwalterin bei der Ausübung der Rechte für den Anleger die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden und nach bestem Wissen und Gewissen und im Sinne des Anlegers nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln. Die Verwalterin darf sich zur Erfüllung ihrer Verwaltungstätigkeiten Dritter bedienen.

§ 3 Teilnahme an Gesellschafterversammlungen

Die Verwalterin nimmt an allen ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlungen teil, sofern sie nicht durch höhere Gewalt daran gehindert wird. Über das Ergebnis der Versammlungen berichtet die Verwalterin dem Anleger zeitnah schriftlich.

§ 4 Laufzeit, Beendigung

Der Verwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2038 (Grundlaufzeit) ordentlich gekündigt werden. Sollte die Gesellschafterversammlung die Verlängerung der Laufzeit gemäß § 14 Gesellschaftsvertrag beschließen, verlängert sich die Grundlaufzeit entsprechend. Im Falle des Ausscheidens des Anlegers aus der Gesellschaft oder bei deren Liquidation ist der Verwaltungsvertrag mit Wirksamkeit des Ausscheidens und Vollbeendigung der Gesellschaft ohne weiteres beendet.

Teil II Treuhandvertrag

§ 5 Treuhandverhältnis/Abschluss des Treuhandvertrages/Einzahlungen

- 5.1. Der Treugeber beauftragt die Treuhandkommanditistin als Treuhänderin, den von ihr für den Treugeber im Außenverhältnis erhöhten bzw. gehaltenen Anteil an der Kommanditbeteiligung im eigenen Namen aber für Rechnung und auf Risiko des Treugebers nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages zu halten und zu verwalten.
- 5.2. Dieser Treuhandvertrag wird durch Abgabe der Beitrittserklärung durch den jeweiligen Treugeber und deren Annahme durch die Treuhänderin und die ÖKORENTA FINANZ GmbH geschlossen (§ 4 Nr. 3 Gesellschaftsvertrag). Für die Wirksamkeit des Treuhandvertrages genügt die Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin und die ÖKORENTA FINANZ GmbH. Der Zugang der Annahmeerklärung beim Treugeber ist nicht erforderlich (§ 151 BGB). Die Treuhänderin wird den jeweiligen Treugeber gleichwohl von der Annahme seiner Beitrittserklärung informieren.
- 5.3. Die Treuhänderin wird die Beteiligung des Treugebers zusammen mit weiteren Beteiligungen anderer Treugeber aufgrund gleich- oder ähnlich lautender Verträge nach außen als einheitliche Beteiligung halten. Die Eintragung der Treuhänderin/Treuhandkommanditistin in das Handelsregister erfolgt gemäß dem Gesellschaftsvertrag mit einer Haftsumme in Höhe von 100 Prozent der jeweils von den Treugebern übernommenen Kapitaleinlage. Die Treugeber begründen untereinander keine (Innen-) Gesellschaft.
- 5.4. Die Treugeber tragen in Höhe ihrer Beteiligung wie ein im Handelsregister eingetragener Kommanditist das anteilige wirtschaftliche Risiko. Im gleichen Umfang und entsprechend dem Gesellschaftsvertrag nehmen sie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil. Die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen treffen ausschließlich die Treugeber.
- 5.5. Die Treuhänderin nimmt die Gesellschafterrechte und -pflichten der Treugeber gegenüber der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages wahr. Sie ist demgemäß verpflichtet, die Beteiligung als Kommanditbeteiligung im eigenen Namen zum Handelsregister anzumelden, wobei sie nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen die Anmeldung in regelmäßigen Zeitabständen und für mehrere Treugeber gemeinsam vornehmen kann. Bei Beendigung des Treuhandverhältnisses hat sie

dem Treugeber alles herauszugeben, was sie als Treuhänderin für diesen erlangt hat. Der Treugeber hält die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten frei, die sich aus der Wahrnehmung der Treuhanderschaft ergeben können.

- 5.6. Der Treugeber verpflichtet sich, seine gemäß Beitrittserklärung übernommene Kapitaleinlage zuzüglich Agio hierauf nach Annahme der Beitrittserklärung unverzüglich und vollständig auf das in der Beitrittserklärung benannte Beitrittskonto einzuzahlen. Für rückständige Einlagen ist die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 4 Nr. 8 Gesellschaftsvertrag berechtigt, den Treugeber nach Mahnung und Fristsetzung durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen. Weitergehende Schadenersatzansprüche der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt. Die Gesellschaft und die Treuhandkommanditistin sind jeweils einzeln berechtigt, entsprechende Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Treugeber geltend zu machen.
- 5.7. Die Treuhänderin hat Anspruch darauf, vom Treugeber von allen Verbindlichkeiten freigestellt zu werden, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwaltung der treuhänderisch übernommenen Gesellschafterbeteiligung stehen. Sie muss für den Treugeber nicht in Vorleistung gehen, sondern kann von ihm zuvor Zahlung verlangen.
- 5.8. Die Treuhänderin und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6 Weisungsrechte

- 6.1. Die Treuhänderin hat wegen aller Maßnahmen und Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung den Weisungen des Treugebers zu folgen. Sie hat die Informations- und Kontrollrechte gemäß dem Gesellschaftsvertrag nach pflichtgemäßem Ermessen für den Treugeber wahrzunehmen. Der Treugeber ist berechtigt, diese Rechte auch selbst wahrzunehmen, sofern er dies der Treuhänderin zuvor schriftlich mitgeteilt hat.
- 6.2. Sind bei unaufschiebbaren Entscheidungen Weisungen nicht rechtzeitig zu erhalten, so hat die Treuhänderin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse des Treugebers zu handeln.
- 6.3. Die Treuhänderin ist berechtigt, ihr Stimmrecht je nach Weisung der einzelnen Treuhänder unterschiedlich bzw. gespalten auszuüben.

§ 7 Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter

- 7.1. Auf Gesellschafterversammlungen und bei Beschlüssen der Gesellschafter, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden (Umlaufverfahren), stimmt die Treuhänderin gemäß den ihr vom Treugeber erteilten Weisungen ab. Sind keine Weisungen erteilt, so erteilt der Treugeber hiermit der Treuhänderin bereits Vollmacht, die Rechte aus der Kommanditbeteiligung, insbesondere das Stimmrecht, auszuüben. In diesem Fall stimmt die Treuhänderin nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse der Treugeber ab.
- 7.2. Der Treugeber ist berechtigt, seine Rechte, insbesondere sein Stimmrecht, auf Gesellschafterversammlungen und anlässlich sonstiger Beschlüsse der Gesellschafter anstelle der Treuhänderin auszuüben.
- 7.3. Die Treuhänderin hat den Treugeber unverzüglich über bevorstehende Gesellschafterversammlungen und anstehende Gesellschafterbeschlüsse der Gesellschaft, unter Übersendung der relevanten Unterlagen, zu informieren und sich Weisungen einzuholen.
- 7.4. Den Treugebern sind die Protokolle und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft unverzüglich durch die Treuhänderin zuzusenden.

§ 8 Treuhandverwaltung/Pflichten des Treugebers /Pflichten der Treuhänderin

- 8.1. Gegenstand der Treuhandverwaltung sind die mit den treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen an der Gesellschaft verbundenen Rechte und Pflichten, die sich nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages bestimmen.
- 8.2. Die Treuhänderin hat das steuerliche Jahresergebnis, Auszahlungen, Beitragspflichten, das Abfindungsguthaben und alle sonstigen Ergebnisse, die auf die Beteiligungen der Treugeber an der Gesellschaft entfallen, zeitnah an die Treugeber weiterzuleiten. Die sich hieraus ergebenden Ansprüche tritt die Treuhänderin hiermit bereits an den Treugeber ab, der diese Abtretung annimmt.
- 8.3. Die Treuhänderin erstattet dem Treugeber zeitnah nach Vorliegen des Jahresberichts der Gesellschaft einen schriftlichen Bericht, der auch Angaben über wesentliche Geschäftsvorfälle enthalten soll. Darüber hinaus hat die Treuhänderin die Treugeber auch gesondert über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle in angemessenen Abständen zu unterrichten.

- 8.4. Dritten gegenüber darf die Treuhänderin die Beteiligung des Treugebers nur mit dessen Zustimmung offenlegen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder es dem begründeten Interesse der Treuhänderin entspricht. Die Gesellschaft ist nicht Dritte im Sinne dieser Bestimmung. Der Treugeber ist jederzeit berechtigt, das Treuhandverhältnis offen zu legen.
- 8.5. Der Treugeber ist verpflichtet, die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung an der Gesellschaft freizuhalten bzw., soweit die Treuhänderin bereits geleistet hat, dieser den Gegenwert der Leistung auf erstes Anfordern zu erstatten.
- 8.6. Jeder Treugeber ist verpflichtet, seine Sonderbetriebsausgaben, die in die Jahressteuererklärung aufgenommen werden sollen, spätestens 3 Monate nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Gesellschaft (31. Dezember.) der Treuhandkommanditistin mitzuteilen. Werden sie nicht rechtzeitig mitgeteilt, ist die Gesellschaft berechtigt, die Sonderbetriebsausgaben unberücksichtigt zu lassen, sofern nicht der Treugeber auf seine Kosten eine berichtigte Jahressteuererklärung bei der Gesellschaft in Auftrag gibt.
- 8.7. Der Treugeber ist verpflichtet, Änderungen der Daten zu seiner Person, seiner Anschrift, seinen Steuerdaten oder zur rechtlichen Inhaberschaft der Gesellschafterbeteiligung der Treuhänderin mitzuteilen.

§ 9 Übertragung und Belastung von Beteiligungen

- 9.1. Der Treugeber ist berechtigt, seine Beteiligung unter Aufrechterhaltung des Treuhandverhältnisses zum 31. Dezember eines Jahres mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Treuhänderin und der persönlich haftenden Gesellschafterin auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit er seine Einlage vollständig erbracht hat und sofern der Rechtsnachfolger vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des Treugebers aus dem Gesellschaftsvertrag und diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag eintritt. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Die Treuhänderin darf ihre Zustimmung daneben auch dann versagen, wenn gewichtige sachliche Gründe in der Person des Rechtsnachfolgers gegen diese Übertragung sprechen, so dass für sie die Aufrechterhaltung des Treuhandverhältnisses mit dem Rechtsnachfolger unzumutbar ist.

- 9.2. Die Treuhänderin ist ohne Zustimmung des Treugebers zu keinen Verfügungen über Rechte aus der Beteiligung berechtigt, insbesondere darf sie die Beteiligung nicht veräußern oder belasten.

§ 10 Tod des Treugebers

- 10.1. Das Treuhandverhältnis endet unmittelbar mit dem Tod des Treugebers. Der Treuhänder überträgt bereits mit Abschluss dieses Treuhandvertrages die treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlage auf den Treugeber mit Rechtswirkung zum Zeitpunkt des Todes des Treugebers. Der Treugeber nimmt diese Übertragung mit Abschluss des Treuhandvertrages an. Die Zustimmung des Treuhänders für diese Übertragung ist erteilt. Unabhängig davon wird dieser Vertrag als Verwaltungsvertrag nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit den Erben und/oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
- 10.2. Die Erben/Vermächtnisnehmer haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder eine andere von dem Treuhänder akzeptierte Urkunde zu legitimieren. Die Weisungsrechte der Erben/Vermächtnisnehmer gegenüber dem Treuhänder und auch ihr Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen ruhen, solange sie nicht einen Erbschein oder eine andere von dem Treuhänder akzeptierte Urkunde vorgelegt und einen gemeinsamen Bevollmächtigten bestellt und dies dem Treuhänder und im Falle der unmittelbaren Ausübung ihres Stimmrechts bei Gesellschafterbeschlüssen der Gesellschaft schriftlich angezeigt haben. Bis zur Benennung des Bevollmächtigten darf der Treuhänder Zustellungen und Zahlungen an jeden Erben/Vermächtnisnehmer vornehmen mit Wirkung für und gegen die übrigen Miterben-/Vermächtnisnehmer. Die Erben haben ferner unverzüglich die für die Eintragung im Handelsregister erforderliche notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nachzureichen oder den Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der Treuhänderin einzugehen.

§ 11 Beendigung und Umwandlung des Treuhandverhältnisses

- 11.1. Das Treuhandverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet spätestens, wenn die Liquidation der Gesellschaft vollständig abgewickelt ist. Die Treuhänderin ist zur ordentlichen Kündigung nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres berechtigt, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2038. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 11.2. Das Treuhandverhältnis endet ferner, wenn über das Vermögen der Treuhänderin das gerichtliche

Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, auch wenn ein entsprechender Beschluss noch nicht rechtskräftig ist, wenn die von der Treuhänderin treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung von einem Gläubiger der Treuhänderin gepfändet wird und wenn die Treuhänderin liquidiert oder aus sonstigen Gründen aufgelöst wird oder die Treuhänderin aus der Gesellschaft ausscheidet.

- 11.3. Die Treuhänderin tritt hiermit die von ihr treuhänderisch für den Treugeber gehaltene Gesellschaftsbeteiligung an den diese Abtretung hiermit annehmenden Treugeber unter der aufschiebenden Bedingung ab, dass das Treuhandverhältnis aus einem der in §§ 11.1., 11.2. dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages genannten Gründen beendet wird. Im Außenverhältnis wird die Abtretung wirksam, wenn der Treugeber als Kommanditist im Handelsregister eingetragen worden ist.
- 11.4. Der Treugeber kann gemäß § 4 Nr. 5 Gesellschaftsvertrag die Umwandlung seiner Treugeberstellung und Einräumung der Stellung als Kommanditist der Gesellschaft verlangen. Macht der Treugeber von diesem Recht Gebrauch, nimmt die Treuhandkommanditistin seine Rechte gemäß Teil I dieses Vertrages als Verwalterin der Kommanditbeteiligung des Treugebers wahr, wobei die Regelungen dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages weiter gelten, es sei denn, aus der unmittelbaren Beteiligung des (ehemaligen) Treugebers als Kommanditist ergibt sich etwas anderes. Unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des die Umwandlung verlangenden Treugebers als Kommanditist der Gesellschaft in das Handelsregister überträgt die Treuhänderin bereits hiermit eine der Beteiligung des Treugebers entsprechende Kommanditbeteiligung an den diese Übertragung annehmenden Treugeber. Der Treugeber hat der Treuhänderin bzw. Treuhandkommanditistin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht auf eigene Kosten zu erteilen und die Kosten der Handelsregistereintragung zu tragen.
- 11.5. Die Treuhänderin ist zur Kündigung des Treuhandvertrages aus wichtigem Grunde berechtigt, wenn der Treugeber die von ihm in der Beitrittserklärung übernommene Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt. Liegen die Voraussetzungen für einen Ausschluss eines Kommanditisten auch in der Person des Treugebers vor und scheidet die Treuhänderin deshalb anteilig aus der Gesellschaft aus, ist das Treuhandverhältnis ohne weiteres beendet. Der Treugeber kann die Übertragung des anteiligen Kommanditanteils nicht verlangen.

§ 12 Personenmehrheit

- 12.1. Sofern die Treuhänderin nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages einen Kapitalanteil an der Gesellschaft für mehrere Personen gleichzeitig hält, übernehmen diese sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag als Gesamtschuldner mit der Maßgabe, dass Tatsachen, die nur hinsichtlich eines Gesamtschuldners vorliegen oder eintreten, für oder gegen jeden von ihnen wirken.
- 12.2. Personenmehrheiten nach § 12.1. bevollmächtigen sich hiermit für die Dauer dieses Vertrages gegenseitig, Erklärungen und Schriftstücke, die einem von ihnen zugehen, mit rechtsverbindlicher Wirkung gegen alle entgegenzunehmen.
- 12.3. Die Abgabe von Erklärungen, einschließlich der Stimmrechtsausübung durch einen der Treugeber wirkt für und gegen die gesamte Personenmehrheit.
- 12.4. Dem Treugeber ist bekannt, dass ihm der Gesellschaftsvertrag der ÖKORENTA Erneuerbare Energien 16 geschlossene Investment GmbH & Co. KG in den dort einschlägigen Passagen, die sich mit der Rechtsstellung der Treugeber befassen, unmittelbare Rechte und Pflichten einräumt, die neben den Rechten und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag bestehen.

Teil III Gemeinsame Vorschriften für Verwaltungs- und Treuhandverhältnis

§ 13 Vergütung

- 13.1. Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Tätigkeiten aus diesem Vertrag als Verwalterin und Treuhänderin gemäß § 7 Nr. 3c) Anlagebedingungen für ihre laufende Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,25 Prozent (inkl. Umsatzsteuer) der Bemessungsgrundlage laut § 7 Nr. 2 Anlagebedingungen im jeweiligen Geschäftsjahr.
- 13.2. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Diese Kosten werden von der Gesellschaft getragen.

§ 14 Haftung der Treuhänderin

- 14.1. Die Treuhandkommanditistin hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen. Sie haftet dem Anleger gegenüber nur für vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung vertrag-

licher und vorvertraglicher Pflichten. Sie darf zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Dritte beauftragen; sie haftet jedoch der Gesellschaft gegenüber für ihre Erfüllungsgehilfen.

- 14.2. Soweit die Treuhandkommanditistin haftet, ist sie nur zum Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens verpflichtet. In jedem Fall ist der Umfang der Haftung auf die jeweilige Höhe der vom Anleger gezeichneten Kapitaleinlage begrenzt.
- 14.3. Grundlage der Beteiligung des Anlegers sind ausschließlich die im Verkaufsprospekt der Gesellschaft enthaltenen Informationen. Die Treuhandkommanditistin hat den Verkaufsprospekt, seine Anlagen sowie die darin enthaltenen Angaben keiner eigenen Prüfung unterzogen. Sie haftet daher auch nicht für den Inhalt des Verkaufsprospektes und für die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Folgen der Beteiligung.
- 14.4. Der Anspruch des Anlegers auf Schadenersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - (auch aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen gemäß § 311 Abs. 2 BGB), verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, soweit er nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegt.
- 14.5. Schadenersatzansprüche hat der Anleger innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber der Treuhänderin geltend zu machen.
- 14.6. Spätestens mit Zugang des jeweiligen Geschäftsberichtes und/oder des Berichtes der Treuhandkommanditistin an die Treugeber beginnt die Verjährungsfrist für Ansprüche, die während des Geschäftsjahres der Gesellschaft entstanden sind, auf die sich der Geschäftsbericht und/oder der Bericht der Treuhandkommanditistin an die Treugeber bezieht. § 203 BGB findet keine Anwendung.
- 14.7. Die Ausführung von Weisungen des Anlegers befreit die Treuhandkommanditistin im Verhältnis zum Anleger von jeder Verantwortlichkeit, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 14.8. Die Treuhandkommanditistin übernimmt keine Haftung für den Eintritt der vom Anleger mit seinem Beitritt zu der Gesellschaft angestrebten wirtschaftlichen und/oder steuerlichen Folgen. Angestrebte steuerliche Folgen stehen unter dem Vorbehalt der Anerkennung durch die Finanzverwaltung und Finanzgerichtsbarkeit.

§ 15 Mitteilungen, Bekanntmachungen, elektronisches Postfach

- 15.1. Die Anleger haben der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin ihre aktuelle Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung, Staatsangehörigkeit bzw. ggf. weitere Staatsangehörigkeit sowie steuerliche Ansässigkeit nach dem FKAustG für Zwecke des automatischen zwischenstaatlichen Informationsaustauschs (CRS) sowie Änderungen derselben unaufgefordert mitzuteilen. Eine schriftliche Mitteilung liegt auch dann vor, wenn der Anleger das im Internetportal der Treuhandkommanditistin für ihn eingerichtete elektronische Postfach verwendet.
- 15.2. Die den Anlegern zur Verfügung zu stellenden Berichte, Informationen, Daten und Anfragen werden, soweit gesetzlich zulässig und in diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag nicht anders geregelt, zur Verfügung gestellt durch Übermittlung an das im Internetportal der Treuhandkommanditistin eingerichtete elektronische Postfach des Anlegers. Dies betrifft auch die notwendigen Informationen zur Teilnahme und Abstimmung in Gesellschafterversammlungen oder im Umlaufverfahren. Die Anleger werden durch Übersendung einer E-Mail an die zuletzt gemäß Nr. 1 benannte E-Mail-Adresse darüber informiert, dass ein neues Dokument an das elektronische Postfach übersendet wurde. Eine postalische Übersendung von Informationen, Daten und Anfragen (einschließlich Ladungen zu sowie Mitteilungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Gesellschafterbeschlüssen) ist für die Treuhandkommanditistin und die Gesellschaft alternativ jederzeit möglich.
- 15.3. Mitteilungen und Bekanntmachungen der Treuhandkommanditistin und der Gesellschaft an die letzte gemäß Nr. 1 übermittelte Adresse/E-Mail-Adresse des Anlegers oder an das im Internetportal der Treuhandkommanditistin eingerichtete elektronische Postfach des Anlegers gelten als dem Anleger am nächsten Werktag ordnungsgemäß zugegangen.
- 15.4. Jeder Anleger kann verlangen, dass ihm die an ihn zu versendenden Berichte, Informationen, Daten und Anfragen (einschließlich Ladungen zu sowie Mitteilungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Gesellschafterbeschlüssen) gegen eine zusätzliche Gebühr in Höhe von bis zu 30 Euro zzgl. USt. pro Kalenderjahr, welche an die Treuhandkommanditistin zu zahlen ist, in gedruckter Form postalisch zugesandt werden. Dieser Wunsch ist in der Beitrittsvereinbarung oder nach dem Beitritt schriftlich der Treuhandkommanditistin mitzuteilen.

§ 16 Datenschutz

Die Treuhandkommanditistin wird die in der Beitrittserklärung des Anlegers mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie weitere personenbezogene Daten, die zukünftig in Zusammenhang mit der Beteiligung des Anlegers erhoben werden oder entstehen für Zwecke der Vertragserfüllung verarbeiten und nutzen und zu diesen Zwecken Daten an die mit der Verwaltung der Beteiligung befassten Personen (insbesondere der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der persönlich haftenden Gesellschafterin, den vermittelnden Vertriebspartnern, den sonstigen Geschäftsbesorgern der Gesellschaft, den zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern der Gesellschaft) im erforderlichen Umfang weiterleiten. Die Daten werden ausschließlich zur Begründung und Verwaltung der Beteiligung des Anlegers und zu seiner Betreuung verarbeitet und genutzt und nach Beendigung seiner Beteiligung gelöscht werden, soweit eine Aufbewahrung nach gesetzlichen Vorschriften nicht erforderlich ist oder überwiegende berechnete Interessen dem nicht entgegenstehen. Dies schließt erforderliche Übermittlungen von Daten an die zuständigen Finanzbehörden (beispielsweise eine erforderliche Meldung der Beteiligung nach §§ 38 Abs. 2, 3 AO an das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers oder das Betriebsfinanzamt durch den Steuerberater der Gesellschaft) mit ein. Der vermittelnde Vertriebspartner ist berechtigt, ihm mitgeteilte Änderungen bezüglich der Daten des Anlegers an die Gesellschaft, die Treuhandkommanditistin und die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu übermitteln.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 17.1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und den Bestimmungen dieses Vertrages gelten die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages.
- 17.2. Die Beitrittserklärung des Anlegers sowie der Gesellschaftsvertrag sind integrale Bestandteile dieses Vertrages.
- 17.3. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das betrifft auch den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 17.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden dadurch die Rechtswirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenigen wirksamen und durchsetzbaren Bestimmungen zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Das gilt auch im Falle einer ergänzungsbedürftigen Regelungslücke in diesem Vertrag.
- 17.5. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

Aurich, den 17. Dezember 2025

SG-Treuhand GmbH

ÖKORENTA Erneuerbare Energien 16
geschlossene Investment GmbH & Co. KG



Beauftragte Vertriebsstelle

ÖKORENTA FINANZ GmbH
Hafenstraße 6c
26789 Leer
Telefon: 04941 60497-285
Fax: 04941 60497-23
E-Mail: vertrieb@oekorenta.de
Web: oekorenta.de



Prospektverantwortliche

Auricher Werte GmbH
Kornkamp 52
26605 Aurich
Telefon: 04941 60497-285
Fax: 04941 60497-23
E Mail: info@auricher-werte.de
Web: auricher-werte.de

Gestaltung/Realisation
goldwert-communications.de
Fotos © ÖKORENTA Gruppe



Stand: 17. Dezember 2025 inkl. Änderungsanzeige vom 22. Mai 2026